

Aus dem Institut für Forensische Psychiatrie  
der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin

DISSERTATION

Die Erstaussage bei sexuellem Missbrauch

zur Erlangung des akademischen Grades  
Doctor medicinae (Dr. med.)

vorgelegt der Medizinischen Fakultät  
Charité – Universitätsmedizin Berlin

von

Dipl. med. Brigitte Hensel  
aus Waren/Müritz

Datum der Promotion: 04.09.2015

## Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zum Verständnis von Aussageprozessen leisten und überprüfen, wem und wann sich sexuell missbrauchte Kinder erstmalig offenbaren und ob es bei der Erstaussage bezüglich der untersuchten Variablen Unterschiede zwischen Aussagen, die zu einer Verurteilung führen, und Aussagen, die zu einem Freispruch führen, gibt.

Basierend auf Studien internationaler Autoren (Goodman-Brown et al., 2003; London et al., 2005; London et al., 2008; Lyon, 2009; Lyon & Ahern, 2011), die untersuchten, welche Faktoren einen Einfluss auf Offenbarungsraten haben, wurden verschiedene Missbrauchsvariablen untersucht, um festzustellen, wie diese Variablen sich auf die Wahl des ersten Ansprechpartners, die Spontanität der Aussage, den Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage der Kinder, die Zeit zwischen Erstaussage und Anzeige, auf das Begutachtungsergebnis und den Verfahrensausgang beziehen.

Dazu wurden 234 Glaubhaftigkeitsgutachten ausgewertet, die bei 195 weiblichen und 39 männlichen mutmaßlichen Opfern sexuellen Missbrauchs im Institut für Forensische Psychiatrie der Charité- Universitätsmedizin erstellt wurden. Das Alter zum Zeitpunkt des Missbrauchsbeginns betrug 2-17 Jahre, zum Zeitpunkt der Begutachtung 3-34 Jahre.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass die Mutter unabhängig von den untersuchten Variablen die häufigste erste Ansprechperson war. Im Jugendalter spielten als zweithäufigste Ansprechpartner Gleichaltrige eine Rolle. Im Kleinkind- und Kindesalter waren Kindergärtner und Lehrer tendenziell zweithäufigste Ansprechpartner.

Der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage war länger bei jüngem Alter der Kinder, bei schwerem und häufigem Missbrauch, bei engerer Beziehung zum Täter, bei Täterstrategien wie Versprechungen und Beziehungsangebot.

Bedeutsame Unterschiede zwischen spontanen Erstaussagen und Aussagen auf Nachfrage fanden sich hinsichtlich des Geschlechts der Opfer, der Empfängerin der Erstaussage, der Missbrauchsschwere und der Täter- Opfer- Beziehung, des Alters bei Missbrauchsbeginn und des Alters bei Erstaussage. Häufigere Erstaussagen auf Nachfrage erfolgten bei männlichen Opfern, bei Befragung durch Mütter, bei schwerem Missbrauch, bei enger Täter-Opfer-Beziehung und bei jüngeren Kindern.

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und einer Konsequenz (z.B. weitere Gespräche in der Familie, Vorstellung in einer Beratungsstelle usw.) blieb von den Variablen Ge-

schlecht des Opfers, Strategie des Täters, Häufigkeit des Missbrauchs, Missbrauchsschwere, Täter-Opfer-Beziehung und Empfängerin der Erstaussage unbeeinflusst.

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige war bei den weiblichen Opfern länger als bei den männlichen Opfern. Je enger die Täter-Opfer-Beziehung war und je jünger die Kinder bei Missbrauchsbeginn waren, desto länger war der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige.

Statistisch signifikant erwies sich der Zusammenhang zwischen dem Gerichtsurteil und dem Alter bei Missbrauchsbeginn, dem Alter bei Erstaussage, dem Alter bei Anzeige, der Aussagespontanität, der Häufigkeit der Befragung und dem Ergebnis der Begutachtung. Die Aussagen jüngerer Kinder, Nachfragen, häufige Befragungen, unglaublich beurteilte Aussagen führten deutlich häufiger zum Freispruch des Angeklagten.

## Abstract

The aim of this paper is to make a contribution to the understanding of the process of statement giving and examine when and to whom children who have been victims of sexual abuse speak out for the first time. Looking at certain variables it will also examine whether in the case of the initial statement there are differences between statements that lead to a conviction and statements that result in an acquittal.

On the basis of international studies examining what kind of factors have an impact on disclosure rates (Goodman-Brown et al., 2003; London et al., 2005; London et al., 2008; Lyon, 2009; Lyon & Ahern 2011), it will examine a number of abuse variables in order to establish how these relate to the choice of the initial confidant; the spontaneity of the statement; the length of time between the start of the abuse and the child's first statement; the time between the first statement and legal action; the result of the expert assessment; and finally the outcome of the legal proceedings.

This paper is based on the analysis of 234 forensic evaluations of credibility created at the Institute of Forensic Psychiatry of Charité Berlin. These evaluations included 195 female and 90 male supposed victims at the age of 2-17 years at the time of beginning the abuse and 3-34 years at the time of undergoing the evaluation.

The results show that irrespective of the variables examined the mother was most often the first person who the child confided in. In teenage years the child's peers also played a role whereas in the pre-teens age kindergartners and teachers had been second most common confidential person.

The time lapses between start of abuse and first statement had been significant longer in the cases of the younger children, of higher severity and frequency of abuse, of closer relationship to the offender and in the cases of the offender using promises and offers for closer social contact.

Considerable differences between the spontaneous statement and the statement on demand could be detected concerning the sex of victims, recipient of initial statement, the severity of the abuse and the relationship between victim and offender, the age at first abuse and the age at the first statement. The number of first statements on demand was higher in cases of male victims, higher severity of abuse, closer relationship to the offender, demand by the own mother and generally at younger children.

The variables such as the sex of the victim, the strategy of the offender, the frequency and gravity of the abuse, the victim-offender relationship and the first confidant

had no impact on the length of time between the first statement and any kind of consequence (e.g. further discussions within the family, seeking expert advice etc.).

The length of time between the initial statement and the pressing of charges was longer in the case of female victims than male victims. The closer the relationship between victim and offender and the younger the children were when the abuse started, the longer the period of time between the first statement and legal action.

Of statistical significance is the correlation between the verdict of the trial and the age of the child at the time of abuse, the age when the first statement was made, the age when charges were pressed, the spontaneity of the statement, the frequency of questioning and the result of the assessment.

## INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	2
<b>1 Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>2 Stand der Forschung zum Aussageverhalten von Kindern bei sexuellem Missbrauch</b>	<b>9</b>
2.1 Prävalenz des sexuellen Kindesmissbrauchs	9
2.2 Beurteilung der Glaubhaftigkeit	10
2.3 Die Bedeutung der Erstaussage für die Aufdeckung und Beurteilung des sexuellen Missbrauches	11
2.4 Die Bedeutung der Erstaussage für das Kind	11
2.5 Offenbarung des sexuellen Missbrauchs	12
2.5.1 Wahl der ersten Ansprechperson	15
2.5.2 Offenbarungsraten in Abhängigkeit vom Geschlecht	15
2.5.3 Offenbarungsraten in Abhängigkeit der Beziehung zum Täter	16
2.5.4 Offenbarungsraten in Abhängigkeit vom Lebensalter	18
2.5.5 Offenbarungsraten in Abhängigkeit von der Schwere des Missbrauchs, den Drohungen der Täter und Ängsten der Kinder	19
2.5.6 Offene Fragestellungen zum Offenbarungsmuster	21
<b>3 Zielstellung der eigenen Untersuchungen</b>	<b>22</b>
<b>4 Eigene Untersuchungen</b>	<b>23</b>
4.1 Beschreibung des Datenmaterials	23
4.2 Darstellung des Erhebungsinstrumentes	24
<b>5 Darstellung und Beschreibung der Ergebnisse</b>	<b>27</b>
5.1 Deskriptive Angaben zu allgemeinen Charakteristika der Stichprobe	27
5.1.1 Deskriptive Angaben zum Begutachtungsergebnis und Verfahrensausgang	28
5.1.2 Deskriptive Angaben zu Missbrauchscharakteristika	30
5.1.3 Deskriptive Angaben zum Aussageverhalten	36
5.2 Analysen zu Offenbarungsprozessen	50
5.2.1 Empfängerin der Erstaussage	50
5.2.2 Spontanität der Erstaussage	57
5.2.3 Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage	62
5.2.4 Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz	66
5.2.5 Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige	70

<b>6</b>	<b>Prüfung relevanter signifikanter Ergebnisse für die Stichprobe sexueller Missbrauch von Kindern und die Stichprobe glaubhafte und ungläubhafte Fälle</b>	<b>74</b>
6.1	Empfängerin der Erstaussage	74
6.2	Spontanität der Erstaussage	75
6.3	Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage	76
<b>7</b>	<b>Diskussion</b>	<b>77</b>
7.1	Außenkriterium Glaubhaftigkeit und Gerichtsurteil	79
7.2	Empfängerin der Erstaussage	80
7.3	Spontanität der Erstaussage	81
7.4	Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage	82
7.5	Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz	83
7.6	Ausblick	84
	Literaturverzeichnis	86
	Abbildungsverzeichnis	91
	Tabellenverzeichnis	92
	Anhang	95
	Anhang A Zusammenfassung der deskriptiven Ergebnisse und Analysen zu Offenbarungsprozessen in der Gesamtstichprobe, verurteilten und freigesprochenen Fällen	95
	Anhang B Vergleich signifikanter Ergebnisse der Gesamtstichprobe im Hinblick auf die Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre und die Stichprobe mit Einschluss von glaubhaften und ungläubhaften Fällen	109
	Eidesstattliche Versicherung	116

## 1 Einleitung

Ein wesentlicher Bestandteil der aussagepsychologischen Beurteilung der Glaubhaftigkeit bei der Offenbarung von sexuellen Missbrauchsvorwürfen ist neben der Persönlichkeitsdiagnostik der Aussagenden und der kriteriengeleiteten inhaltlichen Aussageanalyse auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage (Köhnken, 2003; Volbert, Steller & Galow, 2010). Dabei wird untersucht wem, wann, warum erstmalig Angaben über die fraglichen Geschehnisse gemacht wurden und wie der Empfänger dieser ersten Aussage darauf reagierte. Hierbei werden auch suggestive Prozesse deutlich (Regber, 2007; Volbert, 1997, 1999). In Deutschland gibt es zur Entstehung und Situation der Erstaussage bisher kaum empirische Untersuchungen. In den letzten Jahren erschienen einige internationale Veröffentlichungen über das Aussageverhalten von sexuell missbrauchten Kindern, in denen die Forscher davon ausgehen, dass Kinder einen Missbrauch oft bis ins Erwachsenenalter verschweigen, mehrere Monate oder Jahre zögern, den Missbrauch zu offenbaren, leugnen, dass Missbrauch jemals stattgefunden hat oder eine Reihe von einmal gemachten Angaben über stattgehabten Missbrauch widerrufen (London, Bruck, Ceci & Shuman, 2005; London, Bruck, Wright, & Ceci, 2008; Volbert, 2013). Außerdem wird behauptet, dass Kinder jeder Altersgruppe sich eher Personen anvertrauen, die ihnen zwar bekannt sind, aber nicht zur nahen Familie gehören. Eine Offenbarung an die Kindesmutter erfolgt nur, wenn sich die Kinder der besonderen Tragweite der Offenbarung nicht bewusst sind (Lempp, 2004). Einige der aufgestellten Hypothesen konnten nicht durchgängig bestätigt werden, so dass weiterer Bedarf an Studien besteht. Von weiterem Interesse war, welche Faktoren Einfluss auf das Aussageverhalten der betroffenen Kinder haben, wenn sich die Kinder doch zu einer Offenbarung entschließen.

In der vorliegenden Arbeit wird die Situation der Erstaussage bei sexuellen Missbrauchsvorwürfen von Kindern und Jugendlichen untersucht und ein Beitrag zu der Frage geleistet, wem und wann sagen die Kinder erstmalig über einen sexuellen Missbrauchsvorwurf aus. Dazu werden psychologische Glaubhaftigkeitsgutachten, die im Institut für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin nach einheitlichem Untersuchungsablauf und Befragungsmethoden professionell erstellt wurden, herangezogen. Verschiedene „Missbrauchs-Variablen“ und deren Zusammenhänge in Bezug auf die Erstaussage bei sexuellem Missbrauch werden überprüft.



## **2 Stand der Forschung zum Aussageverhalten von Kindern bei sexuellem Missbrauch**

### **2.1 Prävalenz des sexuellen Kindesmissbrauches**

Aufgrund der Vielzahl der Definitionen und der Unterschiede in der Methodik bei der Erhebung entsprechender Daten sind kaum genaue Angaben über die Häufigkeit von sexuellem Missbrauch zu finden. Dennoch lässt sich anhand vorhandener Daten aus internationalen und europäischen Studien feststellen, dass die Prävalenz des sexuellen Kindesmissbrauches relativ konstant über die Jahre zu sein scheint (Bange, 2004; Kinze, 2011; Peredaa, Guilerab, Fornsa & Gómez-Benitob, 2009; Wipplinger & Amann, 2005). In einer Untersuchung von Görge, Rauchert und Fisch (2012) wurde sogar eine Abnahme der Häufigkeit des sexuellen Missbrauches in den letzten Jahren registriert (Vgl. Köhnken, 2003a). In einer Umfrage zu allgemeinen Misshandlungen in der Kindheit und Jugend in einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung betrug die Gesamtprävalenz für sexuellen Missbrauch in der Kindheit und Jugend 12,6%. In dieser Studie wurden 2504 Personen befragt, die mindestens 14 Jahre alt waren, das Durchschnittsalter betrug 41,3 Jahre (Häuser, Schmutzer, Brähler & Glaesmer, 2011). Hinsichtlich der Geschlechtsverteilung sind nach Fegert, König, L., König, C., Rassenhofer, Schneider, Seitz & Spröber (2011) Mädchen häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen. In der Untersuchung von Fegert et al. (2011) waren 75-82% der von Missbrauch betroffenen Kinder Mädchen und 18-25% waren Jungen. In Dunkelfelduntersuchungen in Deutschland wurden für den sexuellen Missbrauch von Jungen Prävalenzraten von 4-14% gefunden (Bange & Boehme, 2005). In einer Studie von Wetzels (1998) aus dem Jahre 1995 berichteten 13,8% der Frauen und 4,3% der Männer im Alter zwischen 16 und 59 Jahren über sexuellen Missbrauch vor dem 16. Lebensjahr. Peredaa et al. (2009) werteten 38 relevante Artikel aus 21 verschiedenen Ländern aus, in denen die Prävalenz von sexuellem Kindesmissbrauch vor dem 18. Lebensjahr bei Frauen mit 20% und bei Männern mit 8% angegeben wurde (Vgl. Görge et al., 2012; Stadler et al., 2012; Witt et al., 2013). Finkelhor (2005) beschrieb in internationalen Studien, dass 7-36% der Frauen und 3-29% der Männer von sexuellen Missbrauchserfahrungen berichten.

## 2.2 Beurteilung der Glaubhaftigkeit

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage ist grundsätzlich Aufgabe des Gerichtes (Steller & Volbert, 1997). Ein Sachverständiger wird zur Beurteilung dann herangezogen, wenn Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme oder bei der Aussagebewertung auftreten (Steller, 2000; Kröber, 2000).

Die professionelle Begutachtung bei Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs stützt sich auf die Persönlichkeitsdiagnostik, auf die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage, auf die Motivationsanalyse und die genaue inhaltsanalytische Auswertung von Aussagen mittels Heranziehung der Realkennzeichen, (Arntzen, 2007; Köhnken, 2003; Steller & Volbert, 1997; Trankell, 1971; Undeutsch, 1993). Außerdem werden die verschiedenen Begleitumstände genau analysiert, die einerseits bei stattgehabtem sexuellem Missbrauch letztendlich zur Offenbarung führen bzw. diese verzögern, andererseits zu sexuellen Missbrauchsvorwürfen führen, die sich später als nicht erlebnisbezogen darstellen. Dabei spielt die Rekonstruktion der Situation der ersten Offenbarung eine zentrale Rolle (Lempp, 2004; Kinze, 2011). Bei der Erstaussage in Form von direkten Äußerungen des Kindes wird erstmalig durch das betroffene Kind in Worte gekleidet, was wahrgenommen bzw. erinnert wurde, zunächst unabhängig davon, ob es sich um erlebnisbezogene Erinnerungen handelt oder nicht. Bei jeder weiteren Aussage treten bereits Vermischungen zwischen den Erinnerungen an das angebliche Erlebnis und die Erinnerung an die bei der Erstaussage getroffenen Formulierungen auf (Kinze, 2011). „Je größer der Zeitraum zwischen dem Wahrgenommenen und der Aussage ist, desto höher wird die Wahrscheinlichkeit, dass das erinnerte Material nicht mehr völlig mit dem zur Tatzeit wahrgenommenen Ereignis übereinstimmt.“ (Sporer & Meurer, 1994). Suggestive Einflussnahmen insbesondere durch systematische Aufdeckungsarbeit und wiederholte Befragungen durch Mütter, Erzieher und andere Personen, aber auch im therapeutischen Bereich hervorgerufene sowohl wiedergewonnene Erinnerungen als auch Erinnerungen an tatsächlich nicht stattgehabte Ereignisse sollen aufgedeckt werden (Erdmann, 2001; Schneider & Sack, 2000; Volbert, 1999).

Der aussagepsychologischen Begutachtung wird zunächst die sogenannte „Nullhypothese“ als Unwahrannahme der Aussage zu Grunde gelegt, weitere Subhypothesen werden solange geprüft, bis ein realer Erlebnisbezug begründet werden kann (Köhnken, 2003; Steller & Volbert, 2000). Diese Vorgehensweise bei der Glaubhaftigkeitsuntersuchung entspricht einem von der Aussagepsychologie geforderten sinnvollen methodischen und wis-

senschaftlich begründeten Ansatz, der vom BGH in seinem Urteil vom 30.07.1999 bestätigt wurde (Steller & Böhm, 2006; Steller & Volbert, 2000).

### **2.3 Die Bedeutung der Erstaussage für die Aufdeckung und Beurteilung des sexuellen Missbrauches**

Die Diagnostik und Beurteilung des kindlichen sexuellen Missbrauches ist kompliziert, da oft zuverlässige medizinische Beweise oder bestätigende Zeugenaussagen fehlen. Medizinische Befunde sind nicht eindeutig bzw. fehlen, weil sich bei den meisten Formen des sexuellen Missbrauchs, wie Streicheln u. ä., keine physischen Symptome nachweisen lassen. Es gibt auch keine verlässlichen deliktspezifischen Hinweise aus dem Verhalten des Kindes auf stattgefundenen sexuellen Missbrauch (Fegert, 2004; Remschmidt, 2000; Kendal-Tacket et al., 2005; Volbert, 2005). Obwohl sexualisierte Verhaltensweisen, wie sexualisierte Sprache oder Gesten sowie provozierende Äußerungen unter missbrauchten Kindern sehr viel häufiger zu finden sind als bei nicht missbrauchten Kindern, ist die Mehrheit der Kinder, die solche Verhaltensweisen zeigen, nicht missbraucht (Lyon & Ahern, 2011). Auch andere psychische und psychosomatische Symptome können Missbrauchsfolge sein, z. B. abrupte Änderungen des Verhaltens, Bettnässen, Angst, depressiver oder trotziger Rückzug, Verhaltensauffälligkeiten beim Spiel oder desgleichen, sind aber unspezifisch und auch bei nicht missbrauchten Kindern vorhanden, sodass anhand dieser Symptome nicht zuverlässig zwischen missbrauchten und nicht missbrauchten Kindern unterschieden werden kann (London et al., 2005; London et al., 2008). So stellt in den meisten Fällen die Aussage des Kindes den einzigen Beweis für die Beurteilung des sexuellen Missbrauches dar. Bei diesen Beweisführungen sind die schwierigen Fragen zu klären, wie erlebnisfundiert die Kinder den Missbrauch offen legen (Lafrenz, 2006; London et al., 2005; London et al., 2008).

### **2.4 Die Bedeutung der Erstaussage für das Kind**

Die Offenlegung des sexuellen Missbrauchs durch das Kind ist ein entscheidender Bestandteil für die Einleitung rechtlicher und therapeutischer Interventionen (Paine & Hansen, 2002). Sexuell missbrauchte Kinder können vor weiteren Übergriffen und die wei-

tere Entwicklung beeinträchtigenden und gefährdenden Folgen (Brisch, 2003; Hüther, 2003) nur geschützt werden, wenn sie sich jemandem anvertrauen, der den erlebnisbezogenen Gehalt der Aussage einordnen und Hilfen vermitteln kann. Geheimhaltung bringt unter Umständen auch andere Kinder in Gefahr, missbraucht zu werden. Jedoch lassen die Furcht vor den Folgen der Offenbarung, Auseinandersetzungen zwischen den Erwachsenen, Auseinanderbrechen bisheriger Beziehungen, Vergeltung, verlassen werden, Gefühle der Mittäterschaft, Verlegenheit, Schuld und Scham die Kinder zögern oder hindern sie an der Offenlegung des Missbrauchs. So stehen sexuell missbrauchte Kinder vor einem ernsthaften Dilemma bei der Entscheidung, ob oder ob sie nicht offenbaren (Goodman-Brown, Edelstein, Goodman, Jones & Gordon, 2003; Schaeffer, Leventhal & Asnes, 2011).

## 2.5 Offenbarung des sexuellen Missbrauchs

In bisher vorliegenden internationalen Studien befassten sich Forscher mit dem Aussageverhalten von Kindern (Goodman-Brown et al., 2003; London et al., 2005; London et al., 2008; Lyon, 2009; Lyon & Ahern, 2011; Volbert, 2013). Die Erhebung der Daten erfolgte erstens aus Studien an Erwachsenen, die nach Bevölkerungsumfragen von sexuellen Missbrauchserlebnissen in ihrer Kindheit berichteten, und zweitens aus Studien mit Kindern, die sich einer psychologischen oder medizinischen Behandlung oder einer forensischen diagnostischen Beurteilung wegen eines Missbrauchsverdachtes unterzogen. In diesen Studien sollte die Gültigkeit der Hypothese, dass kindliche Opfer mit der Offenbarung ihres Missbrauches lange zögern, den Missbrauch leugnen oder Angaben widerrufen sowie verschiedene Missbrauchscharakteristika, die mit Geheimhaltung verbunden sind, geprüft werden. Die retrospektiven Studien bieten relevante Informationen über die Raten der Offenlegung und über die Verzögerung der Offenlegung in der Kindheit. Aus den Studien mit Kindern wurden Faktoren ermittelt, die damit im Zusammenhang stehen, ob und wann Missbrauch während der Kindheit offenbart wird, z.B. Geschlecht, ethnische Herkunft, Beziehung zum Täter, Verantwortungs- und Schuldübernahme für den Missbrauch, Alter bei Missbrauch und damit verbundene Entwicklungsunterschiede und Drohungen, die von den Tätern verwendet wurden, um das Kind zum Schweigen zu bringen.

Großen Einfluss auf forensische Befragungspraktiken hatte das 1983 veröffentlichte Modell des Psychiaters Roland Summit. Dieses Modell mit der Bezeichnung CSAAS (Child sexual abuse accommodation syndrome = Anpassungs-Syndrom sexuell

missbrauchter Kinder) wurde entwickelt, um zu beschreiben, warum Opfer von innerfamiliärem Missbrauch zögern, ihren Missbrauch zu offenbaren, diesen verleugnen oder widerrufen. Es war immer wieder Anlass zahlreicher Studien, um dieses Modell empirisch zu bestätigen, was nur teilweise gelang. Das Modell bezog fünf Komponenten ein: a) Geheimhaltung, b) Hilflosigkeit, c) Verstrickung und Anpassung, d) verzögerte, widersprüchliche und nicht überzeugende Aussagen und e) Zurückziehen der Aussage (London et al., 2005; London et al., 2008). Die ersten beiden Komponenten sind als grundlegend für das Verschweigen von sexuellem Missbrauch nachgewiesen, während die übrigen als nachfolgende Eventualitäten, die variieren können, gesehen werden (Paine & Hansen, 2002). Dieses Modell war eher theoretischer Natur, basierte nicht auf einer systematischen Grundlage wissenschaftlicher Beobachtungen und konnte durch Studien nicht durchgängig bestätigt werden (London et al., 2008).

Die Ergebnisse einiger Studien zeigten, dass das Alter der Kinder, die Art des Missbrauchs, die Angst vor negativen Konsequenzen und wahrgenommene Verantwortung zur Vorhersage des Zeitpunktes der Offenlegung beitrugen. In diesen Studien konnte bekräftigt werden, dass Kinder, die älter waren, aus inzestuösen Familien kamen, sich mehr für den Missbrauch verantwortlich fühlten und negative Folgen der Offenlegung befürchteten, längere Zeit für eine Offenlegung benötigen (Goodman- Brown et al., 2003; London et al., 2005; London et al., 2008). Andere Forscher stellten fest, dass die Länge der Zeit bis zur ersten Offenbarung des Missbrauchs nicht im Zusammenhang mit der Schwere, Dauer oder Häufigkeit des Missbrauchs oder der Beziehung des Opfers zu dem Täter steht (London et al., 2005).

In zwei repräsentativen Umfragen wurden die Befragten gebeten zu berichten, welche Faktoren sie an der Offenbarung gehindert haben. Die häufigsten Gründe waren Verlegenheit und Scham (25% / 46%), dass sie erwarteten, der Empfänger der Aussage würde ihnen die Schuld geben oder Vorwürfe machen (29% / 18%) oder dass man ihnen nicht glaubte oder nicht half (23% / 23%). Die Befragten erwähnten auch Sorge für andere: 24% gaben an, dass sie niemanden verletzen wollten und 14% wollten die Täter schützen. Im Gegensatz dazu nannten nur 11% Angst vor dem Täter. Schließlich erklärten 18%, dass ihnen der Missbrauch nichts ausmachte (Lyon & Ahern, 2011).

Bezüglich des Zeitraumes bis zur Offenlegung fanden Smith et al. (2000 zitiert nach London et al., 2005) in einer nationalen Telefonumfrage bei Frauen mit traumatischen Erfahrungen in der Kindheit: 34% offenbarten innerhalb von sechs Monaten den Missbrauch, 18% gaben dies zwischen sechs Monaten und 60 Monaten bekannt, und 48% war-

teten 60 Monate oder länger, ihren Missbrauch offen zu legen (London et al., 2005). Vergleichbare Raten von Geheimhaltung mit unterschiedlichen Zeiträumen fanden Finkelhor et al. (1990 zitiert nach London et al., 2005) in ihrer telefonischen Befragung von 2626 Frauen und Männern. Von den Personen mit einer Missbrauchsgeschichte berichteten 42%, eine Aussage innerhalb eines Jahres nach dem Vorfall gemacht zu haben, 20% berichteten später jemandem davon, 38% haben nie jemandem etwas über den Missbrauch erzählt, erst beim Telefoninterview.

Trotz methodischer Unterschiede und nicht eindeutiger Ergebnisse ergaben sich einige übereinstimmende Erkenntnisse aus den retrospektiven Studien. In diesen repräsentativen Umfragen von Erwachsenen über ihre sexuellen Erfahrungen in der Kindheit berichteten die meisten Erwachsenen, dass sie ihren erlebten Missbrauch lange Zeit geheim hielten oder gar nicht während der Kindheit offenbarten. Die Häufigkeit der Offenbarung während der Kindheit reichte von 31% bis 45%, anders ausgedrückt, 55-69% der Erwachsenen gaben an, dass sie in der Kindheit nie jemandem etwas über den sexuellen Missbrauch sagten. Damit stützt die Literatur die Annahmen des „CSAAS-Modells“, dass Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch oft die Offenlegung verzögern oder es ganz unterlassen, jemandem ihren Missbrauch zu offenbaren, und dass Verzögerungen und Geheimhaltungen unter missbrauchten Kindern am häufigsten sind, wenn der Missbrauch durch eine vertraute Person, insbesondere ein Familienmitglied, das im Haushalt des Kindes lebt, geschieht (London et al., 2005; London et al., 2008; Lyon, 2009; Lyon & Ahern, 2011).

In den Studien, in denen Kinderaussagen ausgewertet wurden, reichten die Raten der Offenlegung in den formalen Interviews von 24% bis 96%, insgesamt durchschnittlich bei 85% (London et al., 2008). In der Untersuchung von Goodman et al. (2003) berichteten 42% ihren Missbrauch innerhalb von 48 Stunden, 17% bis zu zwei Wochen, 5% bis zu einem Monat, 14% bis zu sechs Monaten, während es bei 15% der Kinder mehr als sechs Monate bis zur Offenlegung dauerte. Höhere Raten der Verzögerung der Offenlegung wurde in einer Studie aufgedeckt, in welcher 75% der Kinder bis ein Jahr nach dem Missbrauch nicht offenbart haben, 18% warteten mehr als fünf Jahre (Elliott und Briere, 1994 zitiert nach London et al., 2005). In einer Studie mit 89 Fällen von Strafverfahren fand man eine Verzögerung von durchschnittlich zwei Jahren zwischen Missbrauchsbeginn und Offenlegung (Henry, 1997 zitiert nach London et al., 2005). Es scheint einen Anteil Kinder zu geben, die sehr zeitnah ihren Missbrauch berichten und andere, die eine Aussage längere Zeit verzögern (Volbert, 2013). Die Latenzzeit zwischen Missbrauchsbeginn und Offenlegung in Studien, die Kinderaussagen untersuchen, ist ein Thema, welches bisher in nur

wenigen Studien bearbeitet wurde. Es wird behauptet, dass dies auch als ein wichtiges Maß für die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen angesehen werden kann (Paine & Hansen, 2002).

Widerrufe sind eher selten. In der Untersuchung von London et al. (2008) enthielten zehn Studien Daten für Widerrufsraten mit einer Bandbreite von 4% bis 27%. Die Widerrufrate variierte sehr stark zwischen den Stichproben (London et al., 2008), die Ergebnisse zeigten deutlich, dass Widerruf der gleichen Dynamik zu folgen scheint wie die Offenlegung (Lyon & Ahern, 2011).

### **2.5.1 Wahl der ersten Ansprechperson**

Daten in Bezug auf die gewählte Ansprechperson fanden sich nur in wenigen Studien. Bei den meisten Kindern (41,8 bis 57%) erfolgte ihre erste Offenbarung an ein Elternteil oder eine Eltern-Figur (Berliner et al., 1995; Gomes-Schwartz et al., 1990; Lamb et al., 1994 zitiert nach Paine & Hansen, 2002). Eine weitere Studie ergab, dass ein Teil der Kinder ihren Missbrauch einem Elternteil (29%) offenbarten, ein Anteil (27%) wendete sich an einen Freund (Henry, 1994 zitiert nach Paine & Hansen, 2002). In einer Stichprobe von weiblichen Studenten mit einer Missbrauchsgeschichte berichteten 40%, dass sie nur einer Person davon erzählt hatten, 24% gaben an, zwei Menschen darüber berichtet zu haben, 26% berichteten drei Personen und 8% vier Personen etwas. Die meisten (58%) wählten ihre Mutter als ihre Vertraute, 23% wählten Geschwister oder einen Freund als ersten Ansprechpartner, 15% den Vater (Arata, 1998 zitiert nach Paine & Hansen, 2002). In weiteren Untersuchungen fand man, dass sich jüngere Kinder eher an Erwachsene, an erster Stelle Mütter, wenden, während sich ältere Kinder und Jugendliche eher an Gleichaltrige wenden (Volbert, 2013) Es wird allgemein angenommen, dass die wahrgenommene mütterliche Unterstützung ein wichtiger Faktor für die Bereitschaft der Kinder zur Offenlegung ist (Paine & Hansen, 2002; London et al., 2005).

### **2.5.2 Offenbarungsraten in Abhängigkeit vom Geschlecht**

Die bisherigen Studien ergaben verschiedene Erkenntnisse über die Beziehung zwischen dem Geschlecht des Opfers und der Offenlegung von sexuellem Missbrauch.

Die Mehrzahl der Studien legt nahe, dass Jungen im Vergleich zu Mädchen längere Zeit bis zur Offenbarung ihres Missbrauches benötigen, wenn sie überhaupt offenlegen (Kendall-Tackett, Meyer-Williams & Finkelhor, 2005; London et al., 2005; London et al., 2008). In einer großen randomisierten Stichprobe einer telefonischen Befragung, die von der Los Angeles Times durchgeführt wurde (N=2626), gaben 42% der erwachsenen Männer gegenüber 33% der erwachsenen Frauen an, sie hätten während der Kindheit nie jemandem den sexuellen Missbrauch offengelegt (Finkelhor et al., 1990 zitiert nach London et al., 2005). In einer retrospektiven Befragung von 60 erwachsenen Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch berichteten die Forscher, dass Männer den Missbrauch weniger häufig offenbaren als Frauen (Lamb & Smith, 1994 zitiert nach London et al., 2005).

In Übereinstimmung mit diesen Ergebnissen deuten auch einige Daten aus den Kinder- Studien darauf hin, dass Jungen bei der Offenbarung zurückhaltender sind als Mädchen. In zwei Studien (De Voe & Faller, 1999 zitiert nach London et al., 2005) wird berichtet, dass sich während einer Begutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch mehr weibliche Kinder einem Gutachter offenbaren als männliche. Im Hinblick auf eine Verzögerung der Offenlegung wurde in einer Stichprobe von 126 Kindern, die Opfer von sexuellem Missbrauch waren, festgestellt, dass Jungen eher zögerten, ihren Missbrauch zu veröffentlichen, als Mädchen (58% versus 81%) (Sas, 1993 zitiert nach Goodman-Brown et al., 2003). Entgegen der Annahme, Mädchen würden ihren Missbrauch schneller offenbaren als Jungen, korrelierte in der Studie von Goodman-Brown et al. (2003) das Geschlecht nicht signifikant mit der Zeit bis zur Offenlegung. Auch andere Studien fanden keinen Zusammenhang zwischen Geschlecht und Offenlegung (Di Pietro et al., 1997 zitiert nach Paine & Hansen, 2002).

### **2.5.3 Offenbarungsraten in Abhängigkeit der Beziehung zum Täter**

Die Opfer-Täter-Beziehung ist am häufigsten eine vertraute, oft sogar eine emotional nahe und bedeutungsvolle Beziehung, in der wichtige Bedürfnisse des Kindes erfüllt werden (Paine & Hansen, 2002). Die einzelnen Missbrauchstaten werden häufig durch ein Elternteil, Stiefeltern oder Familienangehörige begangen. Studien an Missbrauchsopfern widerspiegeln niedrige Raten (0 bis 19,5%) von sexuellem Missbrauch durch Fremde (Balloff, 1992; Köhnken, 2003).



Die vorhandenen Studien zu Offenbarungsraten in Abhängigkeit zur Täter-Opfer-Beziehung sind nicht eindeutig. Die Ergebnisse einiger Studien bestätigten die Behauptung Summits', der beschreibt, dass solche Kinder, die Opfer von familiärem Missbrauch wurden, den Missbrauch weniger wahrscheinlich offenbaren, als Kinder, die von nichtfamiliären Tätern missbraucht waren (London et al., 2005; London et al., 2008). London et al. (2008) haben in ihrer jüngsten Überprüfung der Literatur festgestellt, dass eine Reihe von Studien zeigen, dass engere Beziehungen mit längeren Verzögerungen und geringeren Offenlegungsraten verbunden sind. Insbesondere bei durch Eltern missbrauchten Kindern mit geringer Unterstützung durch die Familie zeigten sich niedrigere Offenlegungsraten und höhere Widerrufraten als bei anderen Missbrauchsopfern (London et al., 2008; Lyon & Ahern, 2011). Die Erkenntnis, dass innerfamiliär missbrauchte Kinder eher die Offenbarung des Missbrauchs verzögern (wenn sie überhaupt offenlegen) und dass diese Verzögerung auf den Einfluss der Erwachsenen in der Nähe des Kindes zurückzuführen ist, stimmt mit anderen Bewertungen der Literatur über die Offenlegung von Missbrauch überein (Lyon & Ahern, 2011; Paine & Hansen, 2002).

Die Auswertung von Bevölkerungsumfragen, bei denen man die Teilnehmer zu Missbrauch in der Kindheit befragte, lieferte Hinweise dafür, dass die Offenbarung weniger wahrscheinlich ist, je enger die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist (Lyon, 2009). In dieser Arbeit (Lyon, 2009) wurden Beziehungsgruppen (Fremde, Bekannte, Verwandte, Stiefeltern, Eltern) gebildet und dabei signifikante Differenzen festgestellt. (10% Offenlegung bei Verwandten, 34% bei Nichtverwandten).

In den forensischen Untersuchungen an mutmaßlichen kindlichen Missbrauchsopfern war die Zurückhaltung gegenüber dem Gutachter am größten, wenn das Opfer zu innerfamiliärem Missbrauch befragt wurde (Lyon, 2009). Übereinstimmend mit Ergebnissen aus zahlreichen früheren Studien fanden Goodman- Brown et al. (2003), dass die Offenbarung der Kinder, deren Missbrauch durch innerfamiliäre Täter stattfand, später erfolgte als bei Kindern, die durch extrafamiliäre Täter missbraucht wurden. Im Gegensatz dazu fand man in fünf weiteren Studien (Arata, 1998; Kellogg & Hoffman, 1995; Kellogg & Huston, 1995; Lamb & Edgar-Smith, 1994; Rösler, 1994 zitiert nach London et al., 2005; London et al., 2008) keinen Zusammenhang zwischen der Beziehung zum Täter und der Offenbarung des sexuellen Missbrauchs.

#### 2.5.4 Offenbarungsraten in Abhängigkeit vom Lebensalter

Bezüglich des Alters zum Zeitpunkt des Missbrauchs wurde in den Studien von London et al. (2005) und London et al. (2008) nicht durchgängig ein Zusammenhang mit dem Unterlassen der Offenlegung gefunden. In einer Studie (Hershkowitz et al., 2005 zitiert nach London et al. 2008) wurden die Probanden in drei Altersgruppen eingeteilt und die folgenden Offenbarungsraten gefunden: 48% bei 3-6 Jährigen, 72% bei 7-11 Jährigen und 82% bei 11-14 Jährigen. Eine andere Studie (Pipe, 2007 zitiert nach London et al. 2008) berichtete bei einem ähnlichen Untersuchungsablauf etwas höhere Offenbarungsraten bezüglich des Alters: 63% bei 4-6 Jährigen, 76% bei 6-8 Jährigen und 85% bei 9-13 Jährigen. Einige Studien fanden, dass jüngere Opfer die Offenlegung häufiger verzögerten als ältere Opfer, andere Forscher konnten keine Beziehung zwischen Alter und Verzögerung der Offenbarung finden. Wenn Studienteilnehmer von sexuellem Missbrauch während der Adoleszenz berichteten, war dies durchgängig von hohen Offenlegungsraten begleitet (London et al., 2005). Lyon (2009) fand, dass jüngere Befragte größere Probleme haben, sich zu offenbaren. In der Studie von Goodman-Brown et al. (2003) war das Alter signifikant assoziiert mit der Zeit bis zur Offenlegung. Mit älteren verglichen benötigten jüngere Kinder längere Zeit für die Offenlegung. Die Ergebnisse der Studie von Goodman-Brown et al. (2003) zu Korrelationen zwischen dem Alter der Kinder und deren Übernahme von Verantwortung und Angst vor negativen Konsequenzen lassen vermuten, dass die Angst vor negativen Konsequenzen für ältere gegenüber jüngeren Kindern mehr Einfluss auf die Zeitdauer bis zur Aussage hatte. Das Alter des Kindes korrelierte ebenfalls signifikant mit der Wahrnehmung von Verantwortung für den Missbrauch. Ältere Kinder hatten eher das Gefühl, dass sie einen Teil der Verantwortung für die Vorfälle hatten. Ältere Kinder hatten wahrscheinlich auch eher das Gefühl, dass sie den Missbrauch beenden könnten (Goodman-Brown et al., 2003).

London et al. (2008) beschreiben zwei mögliche Interpretationen dieser Altersunterschiede. Die erste ist, dass jüngere Kinder möglicherweise nicht die nötigen sprachlichen oder kognitiven Fähigkeiten haben, um den Missbrauch als Missbrauch zu erkennen und zu benennen oder den Zweck der forensischen Interviews zu erkennen und ihre Erfahrungen während des Interviews zu vermitteln. Eine zweite Möglichkeit für altersspezifische Unterschiede in den Offenbarungsraten ist, dass es einen höheren Anteil von unbegründeten Fällen unter jüngeren Kindern gibt, bei denen Missbrauch vermutet wurde. Jün-

gere Kinder machen oft mehrdeutige Aussagen, die sexuelle Bedeutung zu haben scheinen und von Erwachsenen fehlinterpretiert werden.

### **2.5.5 Offenbarungsraten in Abhängigkeit von der Schwere des Missbrauchs, Drohungen der Täter und Ängsten der Kinder**

Wenn Bestechung oder Drohungen nicht zum Ziel führen, sind viele Täter bereit, körperliche Gewalt oder Zwang anzuwenden. In einer Studie von Lang und Frenzel (1988 zitiert nach Lyon & Ahern, 2011) verängstigten zwei Drittel der Sexualstraftäter die Kinder "in irgendeiner Weise", körperliche Gewalt wurde etwa im gleichen Verhältnis wie Bestechung angewendet. Eine Annahme des CSAAS-Modells von Summit war, dass die Aussagequoten der Kinder abhängig von der Intensität der Angst oder Gewalt im Zusammenhang mit dem Missbrauch sind. Auf der Grundlage dieses Modells wurde angenommen, dass die Kinder nichts preisgeben, weil sie Angst vor dem Täter haben, der sie gezwungen oder körperlich geschädigt hat. Darüber hinaus offenbarten sich Kinder nicht, weil sie sich vor den Konsequenzen für die Familienmitglieder oder für sich selbst fürchteten. Auf der Grundlage dieser Annahmen wurde vermutet, dass je schwerer oder beängstigender der Missbrauch für das Kind ist oder je mehr es sich bedroht fühlt, desto weniger wahrscheinlich sich das Kind offenbaren wird. Derzeit gibt es keine ausreichenden Beweise aus den retrospektiven Studien, um festzustellen, ob die Verwendung von Bedrohungen, um Fügsamkeit oder Schweigen zu erreichen, Wirkungen auf das Offenbarungsmuster zeigen. Forschungen zum Zusammenhang zwischen Schwere des Missbrauchs, Anwendung von Gewalt und Offenlegung ergaben widersprüchliche Ergebnisse (London et al., 2005).

Einige Studien zeigten verringerte Offenlegungsquoten in schwereren Fällen. Im Gegensatz dazu fanden die meisten Forscher höhere Offenbarungsraten bei Vorfällen, die mit Körperverletzungen oder Lebensgefahr verbunden waren. Eine Studie fand keine signifikante Beziehung zwischen dem Vorhandensein von Bedrohungen und Offenlegung des sexuellen Missbrauchs (London et al., 2008). In der Untersuchung von London et al. (2005) fanden die meisten Forscher gegenteilige Muster, entweder dass höhere Offenbarungsraten im Zusammenhang mit Vorfällen stehen, bei denen es zur Lebensbedrohung und Körperverletzung kommt oder sich keine signifikanten Beziehungen zwischen Schwere und Art der Nötigung und der Offenlegung fanden. Diese empirischen Daten unterstützen die oben genannte Hypothese nicht, dass die Offenlegungsquoten in direktem Zusammenhang mit der

Schwere des Missbrauchs stehen. In einer Studie wurden niedrigere Offenbarungsraten bei Missbrauch mit Körperkontakt als bei Missbrauch ohne Körperkontakt gefunden, es gab jedoch keine Beziehung zwischen Offenbarung und Methode der Nötigung (z.B. Drohungen, Geschenke, Appell an die Autorität, physische Gewalt). Weiterhin wurden bei Studien zur Untersuchung der Beziehung zwischen Schwere, Gewalt, physischem Schaden und Aussage die Raten im Hinblick auf die Arten des Missbrauchs verglichen. Einerseits wurde sexueller Missbrauch umfangreicher definiert (d.h. sexuelle Belästigung eingeschlossen), andererseits enger definiert (z. B. nur gewaltsames Eindringen berücksichtigt). Trotz der Unterschiede in den Definitionen sind die ermittelten Offenlegungsraten in den Studien sehr ähnlich. Ebenso wurde der Zusammenhang zwischen Bedrohungen, die verwendet wurden, um das Schweigen des Kindes zu sichern, und der Offenlegung untersucht. Es gab jedoch keine ausreichenden vergleichbaren Daten, da es keine einheitliche Festlegung gab, um das Ausmaß von Bedrohungen bzw. körperlicher Einwirkung, mit denen das Kind zu Fügsamkeit während des Übergriffes bzw. zum Schweigen gebracht wurde, zu quantifizieren (London et al., 2005).

Lyon (2009) stellte diesbezüglich fest, dass es für 10-16 jährige Kinder besonders schwierig sei, familiären Missbrauch gegenüber einem fremden Interviewer offen zu legen, wenn sie vom Täter bedroht werden. Goodman-Brown et al. (2003) stellten die Hypothese auf, dass Kinder, die keine negativen Folgen der Offenlegung erwarteten, weniger Zeit zur Offenbarung benötigen würden als Kinder, die negative Folgen erwarteten. Diese Hypothese wurde in ihrer Untersuchung insofern bestätigt, als Kinder, die glaubten, ihre Offenlegung würde anderen (z. B. anderen Familienangehörigen) schaden, längere Zeit für die Offenbarung benötigten als die Kinder, die diese Ängste nicht geäußert hatten. Überraschenderweise stand die Furcht vor negativen Konsequenzen für sich selbst in keinem Zusammenhang mit der Zeit der Offenlegung, ebenso wie bei den Kindern, die Furcht vor negativen Konsequenzen für den Täter hatten. Diese Ergebnisse legen nahe, dass sich die Ängste der Kinder vor negativen Konsequenzen bei ihrer Offenlegung des sexuellen Missbrauchs eher auf die Schädigung anderer, nicht aber auf Nachteile für den Täter oder für sich selbst bezogen.

### 2.5.6 Offene Fragestellungen zum Offenbarungsmuster

Es gibt eine Reihe von Studien, die sich mit Fragen der Art der Offenlegung befassen. Von den Autoren wird beschrieben, dass es schwierig ist, genaue Informationen zu erhalten, wenn die erste Offenbarung außerhalb eines formalen Settings gemacht wird, z. B. gegenüber einem Verwandten, Freund oder Lehrer (London et al., 2005).

Die vorliegenden Studien liefern einige Einblicke in die Faktoren, die im Zusammenhang mit der Offenbarung stehen. Faktoren, die einen Einfluss auf den Offenbarungsprozess haben, sind Geschlecht, Beziehung zum Täter, die potenzielle Wirkung von Drohungen, die verwendet wurden, die Kinder zum Missbrauch zu zwingen oder die Kinder zum Schweigen zu bringen. Diese Studien bieten jedoch für die bisherigen Annahmen, wie z.B. weniger Angaben bei schweren Fällen von sexuellem Missbrauch oder in Fällen innerfamiliären Missbrauchs, nur eine unsichere empirische Bestätigung. Ebenso spielen auch entwicklungsabhängige Unterschiede eine Rolle im Offenbarungsmuster. In vielen Studien gab es eine Altersspanne vom Vorschulalter bis zur Adoleszenz (London et al., 2005; London et al., 2008; Goodman- Brown et al., 2003). So fordern die Forscher, dass weitere Daten zu diesen Fragen geprüft werden müssen. Ebenso bieten diese Erkenntnisse keine Antwort auf die Frage, ob Kinder den Missbrauch bestreiten oder ihre Angaben widerrufen, wenn sie direkt befragt werden. Um diese Fragen zu klären, wird es notwendig sein, zu untersuchen, wie sexuell missbrauchte Kinder den Missbrauch offenbaren, wenn man sie direkt befragt. Schließlich gab es in den meisten Studien wenig oder keine detaillierten Informationen darüber, wie die Kinder befragt wurden und in welchem Maße standardisierte und validierte Befragungstechniken verwendet wurden. In zukünftigen Studien wäre es wichtig, die Offenlegungsmuster von befragten Kindern mit gängigen standardisierten Interviews zu vergleichen. Es konnte festgestellt werden, dass, wenn die Analyse sich auf Kinder mit fundierten Missbrauchsdiagnosen und auf Kinder, die noch nicht suggestiven Techniken unterzogen worden waren, stützt, die meisten Kinder ihren Missbrauch innerhalb des ersten oder zweiten Interviews offenbarten. Nur eine kleine Minderheit dieser Kinder widerrief ihren berichteten Missbrauch (London et al., 2008).

Weitere Studien sind notwendig, um bei Kindern mögliche Entwicklungstrends in Bezug auf Loyalität gegenüber Familie und Gleichaltrigen, Reaktionen auf Angst, Bedürfnis nach Privatsphäre sowie die Wahl der Ansprechpersonen zu prüfen und diese Faktoren auf die Offenlegungsmuster verschiedenen Alters zu beziehen. Die Verfasser stellen fest, eines der grundlegenden Probleme bei der Interpretation der Literatur zum Thema kindli-

che Aussagen bei sexuellem Missbrauch betrifft die Frage der Definition dessen, was als sexueller Missbrauch zu bezeichnen ist. Wie bereits in einigen der zitierten Studien erwähnt, ist die Einstufung des Missbrauchs oft schwierig, weil endgültige überzeugende Beweise fehlen oder die Fälle nicht eindeutig sind bzw. der Schweregrad der sexuellen Übergriffe nicht vergleichbar ist. Zudem gibt es keine spezifischen psychologischen Symptome für sexuellen Missbrauch (London et al., 2005).

### **3 Zielstellung der eigenen Untersuchungen**

Aus klinisch-psychotherapeutischen Erfahrungen und auch aus Erfahrungen in der Begutachtungspraxis sind Zielpersonen für die Erstaussage abhängig von der Stellung oder der Beziehung des Täters gegenüber dem Opfer, vom Entwicklungsstand des Opfers und von verfügbaren Ansprechpersonen innerhalb des Umfeldes.

Bei aussagepsychologischen Begutachtungen befindet sich der Gutachter selbst und auch das Gericht am „Ende der Kette“ von Erst-, Zweit-, Dritt-, Viert- usw. Aussagen, die zuvor dem Freund, der Freundin, der Tante, der Nachbarin, der Lehrerin, der Mutter oder der Polizei gemacht wurden. Deshalb ist eine Sensibilisierung aller den Kindern nahe stehenden und mit Kindern arbeitenden Personen, gegenüber denen die erste Aussage gemacht wird, von großer Bedeutung. Die vorgelegte Arbeit soll einen empirischen Beitrag leisten, in welcher Altersgruppe die Kinder gegenüber welchen Personen erste Aussagen über sexuelle Missbrauchsvorwürfe machen. Damit sollen Möglichkeiten erschlossen werden, diesen Personengruppen Hinweise und Anregungen zu geben, mit entsprechenden Andeutungen und Aussagen der Betroffenen so umzugehen, dass eine Klärung der Situation erfolgen kann.

Bezugnehmend auf die von Bergmann (2011) und Rörig (2013, 2014) geforderten Maßnahmen zu Aus- und Weiterbildung für alle mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden sowie der Missbrauchsthematik befassten Berufsgruppen, zur kontinuierlichen Prävention in Schulen und zur Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit wird ein weiterer Beitrag zum Verständnis des Offenbarungsmusters von sexuell missbrauchten Kindern geleistet. Außerdem soll herausgearbeitet werden, ob sich bezüglich bestimmter Variablen und verschiedener Konstellationen Unterschiede zwischen glaubhaft und unglaubhaft eingestuften Aussagen bzw. Aussagen, die zur Verurteilung des Täters führen und Aussagen,

die nicht zu einer Verurteilung führen, feststellen lassen, da dieses Außenkriterium in bisherigen Untersuchungen nicht berücksichtigt wurde.

## 4 Eigene Untersuchungen

### 4.1 Beschreibung des Datenmaterials

Gegenstand der Untersuchung waren psychologische Gutachten zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung. Es wurden 234 Gutachten des Institutes für Forensische Psychiatrie der Charité- Universitätsmedizin Berlin zu Strafanzeigen gemäß StGB § 174 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), StGB § 176 (sexueller Missbrauch von Kindern) und StGB § 176a (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) bezüglich sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen aus den Jahren 2000-2010 in die Untersuchung einbezogen. Alle aussagepsychologischen Begutachtungen orientierten sich an den vom BGH in seinem Urteil vom 30.07.1999 formulierten Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten (BGH St 45, 164), die den wissenschaftlichen Standards der Aussagepsychologie entsprechen (Volbert, 2000; Volbert & Steller, 2005, 2009).

Die Begutachtungen umfassten folgende Inhalte: die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit der Zeugin, die Eruierung der Aussageentstehung und Aussageentwicklung sowie die Beurteilung der Aussagequalität, wobei bei jeder Untersuchung durch die psychologischen Gutachter strukturiert vorgegangen wurde. Die vorhandenen Polizei- und Gerichtsakten wurden einer sorgfältigen Aktenanalyse unterzogen und fallbezogene Informationen gesichtet. Jede Zeugin erhielt während der Begutachtung eine Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik, die allgemeine sprachliche und kommunikative Fähigkeiten, Phantasie-reichtum, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sexualität umfasste. Die Aussagepsychologische Exploration zur Sache erfolgte mittels eines halbstrukturierten Interviews mit der Zeugin. Die Aussagequalität wurde mittels der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse beurteilt. Abschließend erfolgte eine systematische Auswertung und Integration der verschiedenen Analysen (Vgl. Niehaus, 2001; Steller & Volbert, 1997; Volbert, 2000).

## 4.2 Darstellung des Erhebungsinstrumentes

Die vorliegenden Gutachtenakten wurden analysiert und folgende Daten wurden erhoben:

1. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, IQ der Zeugin
2. Empfängerin der Erstaussage (Wem gegenüber erfolgte eine konkrete Aussage über behauptete Vorkommnisse?)
3. Ggf. Wem gegenüber wurde zuvor eine Andeutung gemacht? (vage Andeutungen, keine konkreten Aussagen über Erlebtes)
4. Wurde dem Kind bei der Erstaussage geglaubt?
5. Welche Konsequenzen folgten nach der Erstaussage?
  - a) keine Konsequenz
  - b) beliebige Konsequenz (Aussprache mit dem Täter, Vorstellung in einer Beratungsstelle usw.)
  - c) sofortige oder spätere Anzeige
6. Durch wen erfolgte die Anzeige?
7. Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Missbrauchsbeginns
8. Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Erstaussage
9. Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Anzeige
10. Erstaussage erfolgte spontan oder auf Nachfrage
11. Spontane Aussage zufällig in einer bestimmten Situation oder hegte das Kind die Absicht, es selbst zu berichten
12. Nachfrage auf Grund einer beobachteten Auffälligkeit oder der Annahme eines sexuellen Missbrauches
13. Wie war die Reaktion des Kindes auf diese Nachfrage?
14. Aus welcher Motivation heraus erfolgte die Aussage?
15. Welche Motive begünstigten die Verzögerung der Aussage?
16. Kam es im weiteren Verlauf zu einer Rücknahme der Aussage?
17. Wurde das Ereignis zwischenzeitlich nicht erinnert?
18. Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage
19. Zeitraum zwischen Erstaussage und einer beliebigen Konsequenz bzw. der Anzeige
20. Um welche Tatform handelte es sich?
  - a) Belästigung mit Worten oder mit Taten
  - b) Anschauen oder Erstellen von Bildmaterial



- c) Berührungen des Kindes durch den Täter
  - d) Handlungen, die vom Kind am Täter ausgeführt wurden
  - e) Penetration anal - vaginal - oral
21. Beziehung des Täters zum Opfer
  22. Zeitraum des Missbrauches
  23. Häufigkeit der Übergriffe in dem Zeitraum des Missbrauches
  24. Methoden, die angewandt wurden, um das Schweigen des Kindes zu sichern
  25. Ergebnis der forensisch-psychologischen Untersuchung zur Glaubhaftigkeit
  26. Ergebnis des Gerichtsurteils
  27. Wurde dem Gutachten gefolgt, nicht gefolgt, gab es ein Geständnis?

Alle Daten konnten den Gutachten entnommen werden und wurden mit den vorhandenen Auszügen aus der Gerichtsakte und dem Urteilsbescheid des Gerichtes abgeglichen. Die Erhebung der Daten ließ wenig Interpretationsspielraum, so dass kein weiterer Rater hinzugezogen werden musste. Die Daten wurden in Form einer Excel-Tabelle erfasst, durch entsprechende Umkodierung und Transformierung aufbereitet und der statistischen Auswertung mittels des Statistik – Programmes SPSS 15.0 zugänglich gemacht (Duller, 2007). Anhand der gesammelten Daten wurden zunächst mittels deskriptiver Statistiken Häufigkeiten ermittelt. Gleichzeitig wurden die untersuchten Variablen im Hinblick auf Unterschiede zwischen Aussagen, die zur Verurteilung des Täters führten und Aussagen, die nicht zu einer Verurteilung des Täters führten, untersucht. Hierbei kamen der Chi-Quadrat-Test und der T-Test zur Anwendung. Anschließend konnten folgende konkrete Fragestellungen bearbeitet und statistisch ausgewertet werden:

- Gegenüber wem wurde die Erstaussage gemacht (Gruppen von Empfängerinnen der Erstaussage: Mutter/ Gleichaltrige/ Angehörige/ Bekannte/ Professionelle/ Behörden)?
- Gegenüber wem erfolgte die Erstaussage in Abhängigkeit...
  - vom Geschlecht des Opfers?
  - vom Alter des Kindes bei der Erstaussage (bis 11 Jahre/ 12- 18 Jahre/ ab 18 Jahre)?
  - von der Täter- Opferbeziehung (Vater/ Stiefvater/ andere Familienmitglieder/ extrafamiliäre Täter)?

- von den Strategien des Täters, um das Kind zum Schweigen zu bringen?
- von der Häufigkeit des Missbrauchs?
- vom Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn?
  
- Wie spontan erfolgte die Erstaussage in Abhängigkeit...
  - vom Geschlecht des Opfers?
  - vom Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn?
  - von der Empfängerin der Erstaussage?
  - vom Alter des Kindes bei der Erstaussage?
  - von der Missbrauchsschwere?
  - von der Täter- Opferbeziehung?
  - von den Strategien des Täters, um das Kind zum Schweigen zu bringen?
  - von der Häufigkeit und der Dauer des Missbrauches?
  
- Wie groß war der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage, der Zeitraum zwischen Erstaussage und einer Konsequenz und der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige in Abhängigkeit...
  - vom Geschlecht des Opfers?
  - vom Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn?
  - von der Empfängerin der Erstaussage?
  - vom Alter des Kindes bei der Erstaussage?
  - von der Missbrauchsschwere?
  - von der Täter- Opferbeziehung?
  - von den Strategien des Täters, um das Kind zum Schweigen zu bringen?
  - von der Häufigkeit und der Dauer des Missbrauches?
  - von der Aussagespontanität?

Es wurden jeweils die Unterschiede zwischen Aussagen, die zur Verurteilung des Täters führten und Aussagen, die zum Freispruch des Angeklagten führten, untersucht. Als Testverfahren zum Prüfen von Abhängigkeiten zu den Variablen „Ansprechpartner“ und „Spontanität der Aussage“ wurden zunächst der Chi-Quadrat-Test und Mehrfelder-Kontingenztafeln verwendet. Weiterhin kam für die alters- und zeitbezogenen Faktoren die zweifaktorielle Varianzanalyse zur Anwendung. Für Berechnungen zu den Variablen Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage, Zeitraum zwischen Erstaussage und

einer Konsequenz und Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige wurden mittels zweifaktorieller Varianzanalyse Haupt- und Interaktionseffekte beschrieben und Korrelationen nach Pearson berechnet.

Abschließend wurden zwei neue Stichproben gebildet. Die erste Stichprobe beinhaltete Fälle, bei denen das Missbrauchsalter unter 14 Jahre betrug. In die zweite Stichprobe wurden glaubhaft und unglaubhaft beurteilte Fälle einbezogen. Es wurde überprüft, ob sich die bisherigen signifikanten Ergebnisse zu den Variablen Ansprechpartner, Spontanität der Erstaussage und Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage in diesen Stichproben ändern.

## 5 Darstellung und Beschreibung der Ergebnisse

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die deskriptiven Ergebnisse der Betrachtung der Variablen in Bezug zum Gerichtsurteil vorgelegt, anschließend wird dargestellt, ob Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen einzelnen Faktoren bestehen.

### 5.1 Deskriptive Angaben zu allgemeinen Charakteristika der Stichprobe

In die vorliegende Untersuchung wurden 234 Begutachtungsfälle, davon 195 weibliche und 39 männliche mutmaßliche Opfer einbezogen. Das Alter zum Zeitpunkt des Missbrauchsbeginns betrug für die Gesamtstichprobe 2-17 Jahre ( $M=9.18$ ,  $SD=3.37$ ), zum Zeitpunkt der Erstaussage 2-24 Jahre ( $M=11.71$ ,  $SD=4.25$ ), zum Zeitpunkt der Anzeige 2-32 Jahre ( $M=12.76$ ,  $SD=5.09$ ), zum Zeitpunkt der Begutachtung 3-34 Jahre ( $M=14.36$ ,  $SD=5.21$ ).

Bei den weiblichen Opfern betrug das Alter zum Zeitpunkt des Missbrauchsbeginns 2-17 Jahre ( $M=9.32$ ,  $SD=3.44$ ), zum Zeitpunkt der Erstaussage 2-24 Jahre ( $M=11.95$ ,  $SD=4.17$ ), zum Zeitpunkt der Anzeige 2-32 Jahre ( $M=13.16$ ,  $SD=5.04$ ), zum Zeitpunkt der Begutachtung 3-34 Jahre ( $M=14.73$ ,  $SD=5.17$ ).

Bei den männlichen Opfern betrug das Alter zum Zeitpunkt des Missbrauchsbeginns 3-14 Jahre ( $M=8.47$ ,  $SD=2.92$ ), zum Zeitpunkt der Erstaussage 5-24 Jahre ( $M=10.49$ ,  $SD=4.45$ ), zum Zeitpunkt der Anzeige 5-26 Jahre ( $M=10.79$ ,  $SD=4.94$ ), zum Zeitpunkt der Begutachtung 6-27 Jahre ( $M=12.51$ ,  $SD=5.03$ ).

### 5.1.1 Deskriptive Angaben zum Begutachtungsergebnis und Verfahrensausgang

Dieses Kapitel stellt Häufigkeiten des Begutachtungsergebnisses und des Gerichtsurteils und die Mittelwerte des Alters bei Begutachtung dar. Dazu werden in Tabelle 1 die deskriptiven Ergebnisse der Glaubhaftigkeitsbeurteilung aufgeschlüsselt in verurteilte und freigesprochene Fälle und mittels Chi-Quadrat-Test der Zusammenhang zwischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung und Gerichtsurteil geprüft. In Tabelle 2 werden die Mittelwerte des Alters bei Begutachtung bei verurteilten und freigesprochenen Fällen dargestellt und mittels T-Test mögliche Unterschiede zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen geprüft.

Zur Beurteilung des Kriteriums Glaubhaftigkeit wurde das Gutachtenergebnis herangezogen. Von den 234 Gutachten beurteilten die forensischen Gutachter 112 (48%) Gutachten mit „glaubhaft“, 84 (36%) Gutachten mit „nicht glaubhaft“, 38 (16%) Gutachten mit „teilweise oder bedingt glaubhaft“. Von 109 der als glaubhaft eingeschätzten Fälle wurde in 94 Fällen (86%) durch das Gericht eine Verurteilung des Täters ausgesprochen. In 15 Fällen (14%) erfolgte ein Freispruch. In 3 Fällen war zum Zeitpunkt dieser Untersuchung das Gerichtsurteil noch offen. In 1 Fall (1%) der durch den Gutachter unglaubhaft beurteilten Aussagen wurde eine Verurteilung des Täters ausgesprochen, in 83 Fällen (99%) erfolgte ein Freispruch. Von den 38 Gutachten, die durch die Gutachter bedingt oder nicht eindeutig glaubhaft beurteilt wurden, wurde in 15 Fällen (39,5%) vom Gericht eine Verurteilung des Täters ausgesprochen, in 23 Fällen (60,5%) erfolgte ein Freispruch.

Tabelle 1

*Relative Häufigkeiten und Chi-2-Test zur Abhängigkeit des Gerichtsurteils von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit, Anzahl(N), (n), Kennwerte Chi<sup>2</sup> und p*

		verurteilt n=110	Freispruch n=121	N	Chi <sup>2</sup>	p
Glaubhaftigkeit	glaubhaft	86.2	13.8	109		
	unglaubhaft	1.2	98.8	84	138.78	<b>.000</b>
	nicht eindeutig	39.5	60.5	38		

In dieser Untersuchung konnte eine hohe Übereinstimmung des Gerichtsurteils mit der Beurteilung der Glaubhaftigkeit durch die Gutachter gefunden werden. Dieses Ergebnis wird durch den Chi-Quadrat-Test ( $\chi^2(2, N=231)=138.78, p=.000$ ) bestätigt. Für weitere Vergleiche und Berechnungen in Bezug auf Unterschiede zwischen Aussagen, die zu einer Verurteilung des Täters führten und Aussagen, die nicht zu einer Verurteilung führten, ist das Gerichtsurteil herangezogen worden.

#### *Alter der Zeuginnen bei der Begutachtung*

Die meisten Begutachtungen wurden bei minderjährigen Zeuginnen durchgeführt ( $N=182$ ). Bei 52 Begutachtungen waren die Opferzeugen über 18 Jahre alt. Das jüngste Kind war 3 Jahre alt, die älteste Zeugin 34 Jahre. Das mittlere Alter der Zeuginnen bei Begutachtung betrug bei verurteilten Fällen  $M=15.24$  Jahre ( $SD=4.72$ ), bei freigesprochenen Fällen  $M=13.49$  Jahre ( $SD=5.49$ ). Wie aus Tabelle 2 ersichtlich waren die Zeuginnen, deren Aussagen zum Freispruch führten, zum Zeitpunkt der Begutachtung im Mittel 1,7 Jahre jünger als in verurteilten Fällen. Der T-Test für unabhängige Stichproben zeigt ein signifikantes Ergebnis,  $t(229)=2.58, p<.001$ .

Um die Darstellung und Beschreibung der Ergebnisse zu vereinfachen werden nachfolgend die Zeuginnen „Kind“ oder „Kinder“ genannt.

Tabelle 2

*T-Test zum Alter bei Begutachtung in verurteilten und freigesprochenen Fällen, Mittelwerte in Jahren (MW), Standardabweichungen (SD), Anzahl (n), t, p*

		verurteilt n=110	Freispruch n=121	t	p
Alter bei Begutachtung (Jahre)	MW	15.24	13.49	2.58	<b>.000</b>
	SD	4.72	5.49		

### 5.1.2 Deskriptive Angaben zu Missbrauchscharakteristika

In den folgenden Abschnitten werden die relativen Häufigkeiten der einzelnen Variablen zum Missbrauchereignis und die Unterschiede zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen betrachtet. Tabelle 4 beinhaltet in zusammengefasster Form die deskriptiven Ergebnisse der Gesamtstichprobe aufgeschlüsselt in verurteilte und freigesprochene Fälle. Mittels Chi-Quadrat-Test und T-Test wurden mögliche Unterschiede zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen geprüft.

#### *Geschlecht der Opfer*

Wie aus Tabelle 4 zu entnehmen ist, war die Verteilung der weiblichen und der männlichen Probanden in den Gruppen der verurteilten und freigesprochenen Fälle annähernd gleich. Mittels Chi-Quadrat-Test konnten keine Unterschiede in der Verteilung des Geschlechts zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen gefunden werden.

#### *Ethnische Herkunft der Opfer*

Dieser Punkt ist aufgrund der Übersichtlichkeit nicht in Tabelle 4 aufgenommen worden, da es sich hierbei um eine reine Beschreibung handelt. 226 Kinder waren in Deutschland geboren. Je 1 Kind kam aus Bosnien, Litauen, Kosovo- Albanien, Kroatien, Kamerun und der Ukraine. 2 Kinder stammten aus der Türkei.

#### *Intellektuelle Leistungsfähigkeit der aussagenden Kinder*

Einer Testung mit einem standardisierten Intelligenztest sind 228 Kinder unterzogen worden. Das Diagramm in Abbildung 1 veranschaulicht die Ergebnisse aus Tabelle 4. Die meisten begutachteten Kinder hatten eine intellektuelle Leistungsfähigkeit im Bereich der durchschnittlichen Intelligenz (IQ 85-114), (N=170, 74,6%). Bei 6 (2,6%) Kindern konnte eine überdurchschnittliche Intelligenz (IQ 115-129) festgestellt werden. Unterdurchschnittlich intelligent (IQ 70-84) waren 43 (18,9%) Kinder. Eine leichte Intelligenzminderung (IQ 50-69) wiesen 5 (2,2%) Kinder, eine mittelgradige Intelligenzminderung (IQ <50) wiesen 4 (1,7%) Kinder auf. Diese Verteilung entspricht etwa der Normalverteilung.

lung in der Bevölkerung. Unterschiede in der Verteilung zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen waren nicht zu finden (S. Tab. 4).

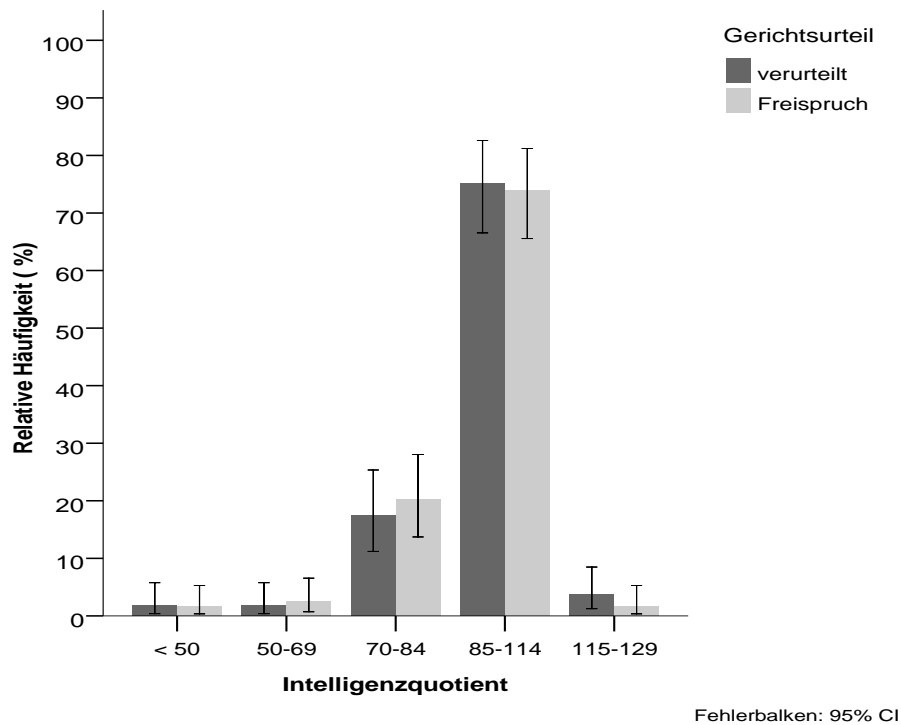


Abbildung 1. Relative Häufigkeit der intellektuellen Leistungsfähigkeit der Kinder bei verurteilten und freigesprochenen Fällen.

#### Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn

Um Abhängigkeiten zwischen dem Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn und dem Gerichtsurteil zu prüfen, wurden die Probanden drei Altersgruppen zugeordnet:

- bis 6 Jahre (N=61)
- 7-10 Jahre (N=76)
- ab 11 Jahre (N=90)

In der Darstellung der Tabelle 4 wird verdeutlicht, dass es einen größeren Teil Kinder in der Altersgruppe bis 6 Jahre gab, deren Aussagen zu einem Freispruch führten. (17% der verurteilten Fälle gegenüber 36% der freigesprochenen Fälle). Hierbei zeigte der Chi-Quadrat-Test einen signifikanten Effekt,  $\chi^2(2, N=227)=10.70, p= .005$ . Zu diesem Ergebnis veranschaulicht das Diagramm in Abbildung 2 die Häufigkeitsverteilung der Probanden in

den einzelnen Altersstufen. Auch hier wird deutlich sichtbar, dass die Aussagen jüngerer Kinder häufiger zum Freispruch führten, während die Aussagen älterer Kinder häufiger zur Verurteilung des Täters führten.

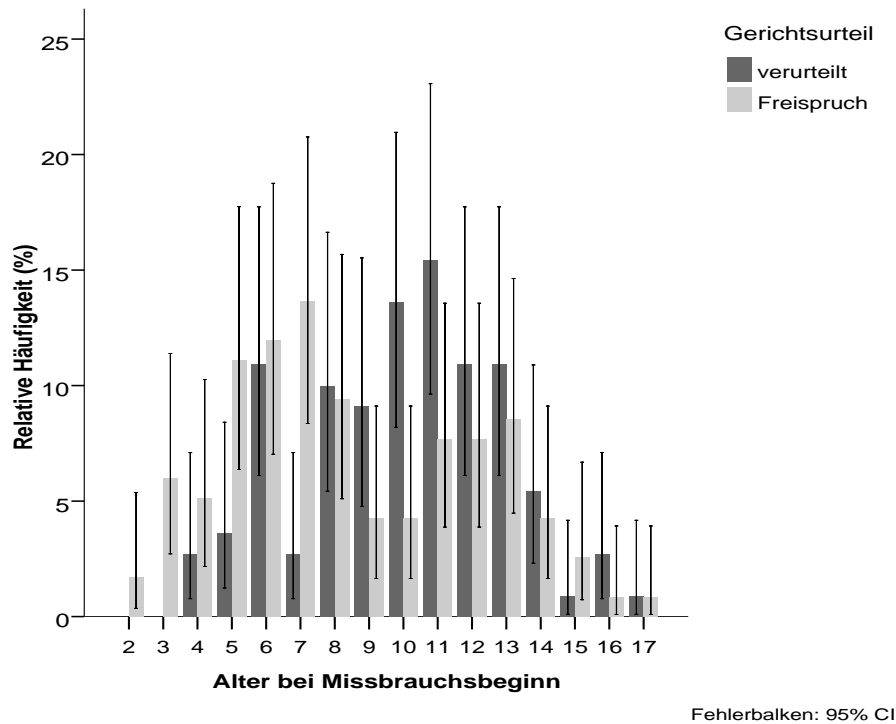


Abbildung 2. Alter der Kinder bei Missbrauchsbeginn (Relative Häufigkeit) bei verurteilten und freigesprochenen Fällen.

### *Strategien des Täters, um das Kind zum Schweigen zu bringen*

Nach Strategien des Täters befragt, gaben in der Gesamtstichprobe die meisten Kinder ( $N=125$ ) während der Begutachtung keine konkreten Täterstrategien an, 55 Kinder sagten aus, durch Bestechung (Schweigegebot, Versprechungen oder Geschenke) die Aussage verzögert zu haben, 48 Kinder berichteten von Gewalt (Drohungen, verbale oder körperliche Gewalt). Eine statistisch signifikante Abhängigkeit in Bezug auf das Gerichtsurteil bestand nicht (S. Tab. 4).

### *Häufigkeit des Missbrauchs*

Über die Häufigkeit des Missbrauchs machten 224 Kinder verwertbare Aussagen. Ein Viertel der Kinder berichteten über einmaligen Missbrauch ( $N=58$ ), ein Viertel der



Kinder ( $N=60$ ) sagten aus, zwischen 2 bis 10mal missbraucht worden zu sein. Etwa die Hälfte der Kinder ( $N=106$ ) gab an, mehr als 10mal missbraucht worden zu sein. Wenige Kinder ( $N=7$ ) konnten keine genauen Aussagen zur Häufigkeit des Missbrauchs treffen. Ein signifikanter Effekt in Bezug auf das Gerichtsurteil wurde nicht festgestellt (S. Tab. 4).

### *Missbrauchsschwere*

Während der Begutachtung machten 231 Kinder Angaben über die Missbrauchsschwere. Dabei gaben 7 Kinder Belästigungen an, in Form von Worten (z.B. „Du bist geil“, „Ich will dich haben“) oder Taten ohne unmittelbaren Körperkontakt (z.B. vor dem Kind onaniert oder dem Kind beim Duschen zugeschaut). 84 Kinder sagten aus, zusätzlich Körperkontakt gehabt zu haben in Form von Berührungen durch den Täter oder von Handlungen, die das Kind beim Täter durchführen musste. 147 Kinder berichteten von Körperkontakt mit oraler, vaginaler oder analer Penetration oder Kombinationen. Damit konnte festgestellt werden, in einem Drittel kam es zu Belästigung und Berührung, in zwei Dritteln der Fälle zu Übergriffen mit Penetration, ohne signifikante Unterschiede zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen (S. Tab. 4).

### *Täter-Opfer-Beziehung*

Etwa zwei Drittel der Missbräuche fanden innerhalb der Familie statt ( $N=157$ ), an erster Stelle durch Stiefväter ( $N= 89$ ), an zweiter Stelle durch Väter ( $N=41$ ), weiterhin durch andere Familienmitglieder ( $N=27$ ), ein Drittel durch außerfamiliäre Täter ( $N=74$ ). Eine statistisch signifikanter Unterschied zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen fand sich nicht (S. Tab. 4).

*Dauer des Missbrauchs*

Tabelle 3 stellt die Mittelwerte in Monaten und Standardabweichungen für die Missbrauchsdauer dar. Die Dauer des Missbrauches war bei verurteilten Fällen zwar etwa vier Monate länger als bei freigesprochenen Fällen, der T-Test zeigt aber keinen signifikanten Effekt zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen.

Tabelle 3

*T-Test zur Missbrauchsdauer bei verurteilten und freigesprochenen Fällen und in der Gesamtstichprobe, Mittelwerte in Monaten (MW), Anzahl (N) und Standardabweichungen (SD), t, p.*

		N	M	SD	t	p
Missbrauchsdauer (Monate)	verurteilt	110	32.60	44.57	0.74	.460
	Freispruch	119	28.47	39.79		
	gesamt	229	30.45	42.11		

Tabelle 4

Zusammenfassung der deskriptiven Ergebnisse zum Delikt, relative Häufigkeiten und Chi-2-Tests in verurteilten und freigesprochenen Fällen, Anzahl (n, N), Kennwerte Chi<sup>2</sup>, p.

		verurteilt	Freispruch		Chi <sup>2</sup>	p
		n=110	n=121	N		
Geschlecht	weiblich	81.8	84.3	192	.25	.615
	männlich	18.2	15.7	39		
IQ	115-129	3.6	1.7	6	1.47	.916
	85-114	74.5	72.7	170		
	70-84	17.3	19.8	43		
	50-69	1.8	2.5	5		
	< 50	1.8	1.7	4		
Altersgruppen bei Missbrauchs- beginn	Bis 6 Jahre	17.3	35.9	61	10.70	<b>.005</b>
	7-10 Jahre	35.5	31.6	76		
	Ab 11 Jahre	47.3	32.5	90		
Strategie	Bestechung	25.5	22.9	55	1.42	.491
	Gewalt	23.6	18.6	48		
	keine	50.9	58.8	125		
Häufigkeit	einmalig	27.3	23.1	58	1.81	.403
	2-10x	22.7	28.9	60		
	mehr als 10x	50.0	42.1	106		
	keine genauen Anga- ben	0	5.8	7		
Missbrauchs- schwere	Penetration	64.5	62.8	147	.08	.784
	Belästigung und Be- rührung	35.5	37.2	84		
Täter-Opfer- Beziehung	Kindsvater	13.6	21.5	41	6.35	.096
	Stiefvater	44.5	33.1	89		
	andere Familienmit- glieder	8.2	14.9	27		
	Extrafamiliäre Täter	33.6	30.6	74		

### 5.1.3 Deskriptive Angaben zum Aussageverhalten

Dieses Kapitel stellt die relativen Häufigkeiten der einzelnen Variablen zur Aussagesituation und die Unterschiede zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen dar. Dazu werden in Tabelle 5 und 6 die deskriptiven Ergebnisse der Gesamtstichprobe aufgeschlüsselt in verurteilte und freigesprochene Fälle und mittels T-Test in Tabelle 5 und Chi-Quadrat-Test in Tabelle 6 mögliche Unterschiede zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen geprüft.

#### *Andeutungen*

Bevor es zur konkreten Erstaussage der Missbrauchsvorwürfe kam, machten 33 von insgesamt 234 Kindern und Jugendlichen im Vorfeld Andeutungen. Im Folgenden werden Beispiele für Andeutungen genannt: „Ich will nicht mehr zu ihm.“ „Ich habe geträumt, ich werde an meiner Mumi angefasst.“ Ein Kind lehnte weitere Besuche beim Vater ab mit der Begründung, sie könne nicht mehr mit der anderen Tochter, die beim Vater lebt, spielen, weil diese zu alt sei. Eine Jugendliche berichtete: „Ich hab das mal probiert zu erzählen und da hat sie (die Mutter) mir nicht zugehört. Und dann wurde ich irgendwie von jemandem abgelenkt.“ Die Depressivität habe mit dem Kindesvater zu tun. „Ich habe Euch lieb, aber Onkel Conny ist so...“- dabei habe sie die Arme vor dem Oberkörper überkreuzt. Gegenüber der Therapeutin habe es mal einen Versuch gegeben, habe nicht weiter berichtet, sei auf ein anderes Thema ausgewichen. Es erfolgten verschiedene Reaktionen der Ansprechpartner: Das Gehörte verharmlosen, ignorieren, nachfragen, weiter erzählen. Ebenso zeigten auch die Kinder verschiedene Reaktionen nach diesen Andeutungen: abwarten, ausweichen, nach einiger Zeit den gleichen Adressaten noch einmal ansprechen, anderen Ansprechpartner suchen, so dass diese Andeutungen nicht die genaue Erstaussage und die Ansprechpartner in diesen Situationen nicht die Empfänger der Erstaussage waren.

Bei 17 verurteilten Fällen waren die Kindesmutter ( $N=5$ ), die Schwester ( $N=3$ ), der Bruder ( $N=3$ ), der Freund ( $N=2$ ), die Freundin ( $N=2$ ) und die Erzieherin ( $N=2$ ) die Personen, denen Andeutungen gemacht wurden, wie in Abbildung 3 ersichtlich.

Bei 16 freigesprochenen Fällen, wie in Abbildung 4 dargestellt, wurden der Kindesmutter ( $N=2$ ), der Schwester ( $N=3$ ), der Pflegeschwester ( $N=1$ ), dem Freund ( $N=1$ ), der Freundin ( $N=1$ ), der Nachbarin ( $N=1$ ), dem Therapeuten ( $N=2$ ), dem Opa ( $N=1$ ), der Pflegemutter ( $N=2$ ) Andeutungen gemacht. Tendenziell ist zu erkennen, dass bei freigespro-

chenen Fällen die Bandbreite der Ansprechpartner für Andeutungen größer ist. Der Chi-Quadrat-Test ergab keinen signifikanten Unterschied zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen.

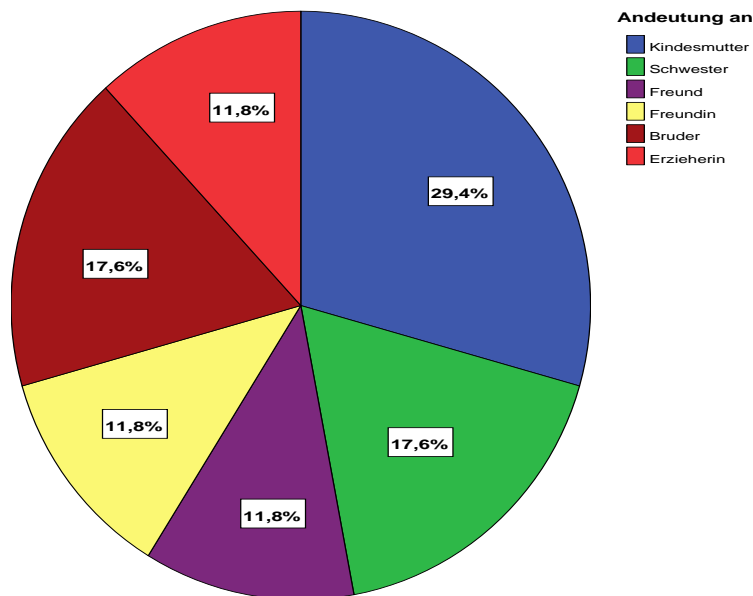


Abbildung 3. Relative Häufigkeiten der Personen, denen Andeutungen gemacht wurden, bei verurteilten Fällen.

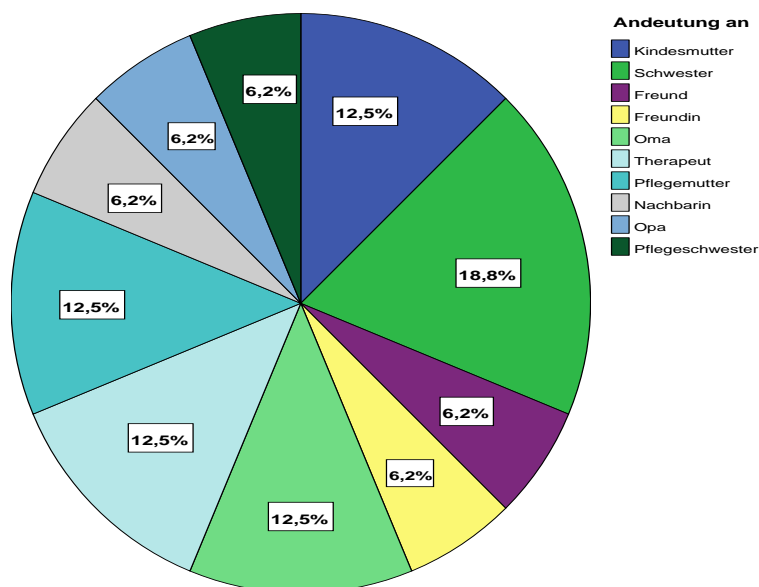


Abbildung 4. Relative Häufigkeiten der Personen, denen Andeutungen gemacht wurden, bei freigesprochenen Fällen.

*Alter des Kindes bei Erstaussage*

In Tabelle 5 werden Die Mittelwerte und Standardabweichungen für das Alter bei Erstaussage (in Jahren) bei verurteilten und freigesprochenen Fällen dargestellt. Das Alter zum Zeitpunkt der Erstaussage betrug bei verurteilten Fällen  $M=12.77$  Jahre ( $SD=4.05$ ), bei freigesprochenen Fällen  $M=10.74$  Jahre ( $SD=4.22$ ). Kinder, deren Aussage zu einer Verurteilung des Täters führte, waren bei der Erstaussage im Mittel 2 Jahre älter als Kinder, deren Aussage zum Freispruch führte. Der Unterschied zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen zeigte im T-Test für unabhängige Stichproben einen signifikanten Effekt,  $t(229)=3.72$ ,  $p= .000$ .

*Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage*

Tabelle 5 stellt die Mittelwerte und Standardabweichungen für den Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage (in Monaten) bei verurteilten und freigesprochenen Fällen dar. Bezüglich des Zeitraumes vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage, der für verurteilte Fälle im Mittel  $M=32.59$  Monate ( $SD=44.56$ ) und für freigesprochene Fälle  $M=28.47$  Monate ( $SD=39.79$ ) betrug, zeigt der T-Test für unabhängige Stichproben keinen signifikanten Effekt.

Tabelle 5

*T-Tests zu Alter bei Erstaussage und Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage in verurteilten und freigesprochenen Fällen, Mittelwerte (MW), Anzahl (N) und Standardabweichungen (SD), t, p.*

		N	M	SD	t	p
Alter bei Erstaussage (Jahre)	verurteilt	110	12.77	4.05	3.72	<b>.000</b>
	Freispruch	121	10.74	4.22		
	gesamt	234	11.71	4.24		
Zeitraum vom Miss- brauchsbeginn bis zur Erstaussage (Monate)	verurteilt	110	32.59	44.56	.74	.227
	Freispruch	119	28.47	39.79		
	gesamt	232	30.26	41.94		

*Empfängerin der Erstaussage*

Tabelle 6 zeigt die relative Häufigkeitsverteilung für die Gruppen der ersten Ansprechpartner in ihrer Verteilung bei verurteilten und freigesprochenen Fällen. Die Personen, denen die Erstaussage anvertraut wurde, wurden in die Gruppen Mutter – Gleichaltrige – Angehörige (Vater, Stiefvater, Pflegevater, Schwester, Bruder, Pflegebruder, Schwager, Tante, Oma)– Bekannte (Nachbarin, Mutter des Freundes) – Professionelle (Pädagogen, Heimerzieher, Sozialarbeiter, Therapeuten, Kindergärtnerin, Bezugsschwester) – Behörden (Polizei, Jugendamt) eingeteilt. Es zeigte sich, dass die Mutter sowohl bei Aussagen, die zur Verurteilung des Täters führten, als auch bei Aussagen, die nicht zu einer Verurteilung führten, die häufigste Empfängerin der Erstaussage war. Gleichaltrige waren die zweithäufigsten Ansprechpartner für die Erstaussage. Weitere Häufigkeiten sind Tabelle 6 zu entnehmen. Zwischen den Aussagen, die zur Verurteilung des Täters führten und den Aussagen, die zum Freispruch führten, gab es bezüglich der Empfängerin der Erstaussage laut Chi-Quadrat-Test keine signifikanten Unterschiede.

*Spontanität der Erstaussage*

Bei den meisten Kindern in der Gesamtstichprobe erfolgte die Erstaussage spontan. Dennoch zeigte sich ein deutlicher Unterschied zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen in Bezug auf spontane Erstaussagen und Erstaussagen auf Nachfrage. Bei freigesprochenen Fällen erfolgten Erstaussagen etwa zweimal häufiger auf Nachfrage als bei verurteilten Fällen. Der Chi-Quadrat-Test zeigt ein signifikantes Ergebnis,  $\chi^2(1, N=231)=11.65, p= .001$ . Im Folgenden werden die Situationen beschrieben, in denen Aussagen spontan zufällig, spontan absichtlich, auf Nachfrage wegen einer beobachteten Auffälligkeit und auf Nachfrage wegen eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch gemacht wurden.

In diesem Untersuchungsgut erfolgten spontan zufällige Aussagen in folgenden Situationen:

- bei der Heimkehr unmittelbar nach einem ersten oder weiteren Vorfall  
( $N=64; 27,4\%$ )

- im persönlichen oder telefonischen Gespräch mit Eltern, Geschwistern oder Gleichaltrigen, im Spiel, beim Fernsehen oder im Bad ( $N=36$ ; 15,4%)
- im Rahmen einer Anzeige gegen den Täter wegen eines anderen Deliktes ( $N=8$ ; 3,4%)
- bei Thematik in der Schule ( $N=7$ ; 3,0%)
- Depression, Suizidgedanken, Krankheit des Täters, sonstiges ( $N=7$ ; 3,0%)
- beim Aufgreifen bei Treibgang, Schulschwänzen oder Diebstahl ( $N=6$ ; 2,6%)
- bei Intimität mit dem Partner ( $N=6$ ; 2,6%)
- im Streitgespräch mit Bezugspersonen ( $N=6$ ; 2,6%)
- bei einer Klinikeinweisung, Heimunterbringung oder im Ferienlager ( $N=5$ ; 2,1%)
- bei einer Feier oder einem Besuch bei Verwandten oder Bekannten ( $N=4$ ; 1,7%)
- nach Trennung oder Scheidung ( $N=4$ ; 1,7%)

Spontan absichtliche Aussagen erfolgten:

- weil das Kind sich vornahm: „ich muss es erzählen“ ( $N=9$ ; 3,8%)
- indem es einen Brief schrieb ( $N=6$ ; 2,6%).

Die Nachfrage wegen einer Auffälligkeit erfolgte auf Grund von

- sexualisiertem Verhalten (erzählte, wolle „bumsen“) ( $N=8$ ; 3,4%)
- emotionalen Auffälligkeiten (Ängste, Albträume) ( $N=6$ ; 2,6%)
- Verhaltensstörungen (wollte nicht zu Bett, schnitt ein Loch in seinen Schlüpfen) ( $N=4$ ; 1,7%)
- sexistisch anmutenden Spielen (machte Spielvorschlag „Muschi küssen“) ( $N=4$ ; 1,7%)
- körperlichen Symptomen (hatte am Po einen roten Fleck) ( $N=3$ ; 1,3%)
- Rückzug, Weglaufen (Wollte aus dem Haus der Mutter ausziehen) ( $N=2$ ; 0,9%)
- kindlichen Fragen (Frage ob Meerschweinchen auch schwul sein könnten) ( $N=2$ ; 0,9%)



Die Nachfrage wegen eines Verdachtes erfolgte auf Grund von

- Hinweisen von Außenstehenden (Nachbarin machte Mutter aufmerksam) ( $N=11$ ; 4,7%)
- Hinweisen von Familienmitgliedern (Bruder hörte Geräusche im Nebenzimmer) ( $N=10$ ; 4,3%)
- im polizeilichen Rahmen (Vernehmung wegen eines Verdachtes) ( $N=5$ ; 2,1%)
- Verhaltensauffälligkeiten des Täters (Kita-Leiter beschäftigte sich oft allein mit dem Kind) ( $N=5$ ; 2,1%)
- Tagebucheintragungen, Briefe ( $N=3$ ; 1,3%)
- Geschenken (Tanga, Spaßkondom, Schlüsselanhänger in Penisform) ( $N=3$ ; 1,3%)
- bei Beschäftigung mit der Thematik ( $N=3$ ; 1,3%)
- im Spiel ( $N=2$ ; 0,9%)
- im therapeutischen Kontext ( $N=1$ ; 0,4%)
- Erzählungen von nichtalltäglichen Inhalten ( $N=1$ ; 0,4%)

### *Häufigkeit der Befragung*

Bei insgesamt 69 Kindern erfolgte eine Befragung durch die Empfängerin der Erstaussage, wobei aus Tabelle 6 zu entnehmen ist, dass es hinsichtlich der Häufigkeit der Befragungen laut Chi-Quadrat-Test einen signifikanten Unterschied zwischen verurteilten Fällen und freigesprochenen Fällen ( $\chi^2(1, N=69)=12.10, p= .000$ ) gibt. Bei freigesprochenen Fällen erfolgte eine mehrmalige Befragung in 77% der Fälle gegenüber in 33% der verurteilten Fälle.

### *Fragende Personen*

Wie in Tabelle 6 ersichtlich steht bei den Personen, die die Kinder befragten, die Mutter in 67% bis 73% der Fälle an erster Stelle, andere Familienangehörige, weitere Bezugspersonen, Polizeibehörden und Therapeuten spielen nur in wenigen Fällen eine Rolle als befragende Personen. Da insgesamt nur in 69 Fällen nachgefragt wurde, wurden keine weiteren Berechnungen durchgeführt. Zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen gibt es keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der fragenden Personen.

*Reaktion des Kindes auf Nachfrage*

Etwa die Hälfte der 69 Kinder berichtete gegenüber der Empfängerin der Erstaussage frei, nachdem sie befragt wurden. Ein Drittel der Kinder berichtete bruchstückhaft, wobei der Anteil bei freigesprochenen Fällen etwas höher war als bei verurteilten Fällen (35% zu 19%). Nur ein kleiner Anteil der Kinder schwieg, stritt ab oder reagierte ausweichend auf die Nachfrage. Einen signifikanten Unterschied zwischen verurteilten Fällen und freigesprochenen Fällen zeigte der Chi-Quadrat-Test nicht (S. Tab. 6).

Tabelle 6

Zusammenfassung der deskriptiven Ergebnisse (I), relative Häufigkeiten und Chi-2-Test zum Aussageverhalten in verurteilten und freigesprochenen Fällen, N, n, Chi<sup>2</sup>, p

		verurteilt n=110	Freispruch n=121	N	Chi <sup>2</sup>	p
Empfängerin der Erstaussage	Kindesmutter	46.4	52.5	114	2.32	.804
	Gleichaltrige	20.9	15.8	42		
	Angehörige	10.0	11.7	25		
	Bekannte	3.6	1.7	6		
	Professionelle	13.6	12.5	30		
	Behörden	5.5	5.8	13		
Aussagespontanität (4 Gruppen)	spontan zufällig	70.9	57.9	148	19.42	<b>.000</b>
	spontan absichtlich	10.0	2.5	14		
	Nachfrage Auffälligkeit	3.6	19.0	27		
	Nachfrage Verdacht	15.5	20.7	42		
Aussagespontanität (2 Gruppen)	spontan	80.9	60.3	162	11.65	<b>.001</b>
	Nachfrage	19.1	39.7	69		
Befragung wie oft	einmalig	66.7	22.9	25	12.1	<b>.000</b>
	mehrmals	33.3	77.1	43		
Befragung durch wen	Mutter	66.7	72.9	49	4.29	.368
	Familienangehörige	19.0	8.3	8		
	Bezugspersonen	9.5	6.3	5		
	Polizei	-	10.4	5		
	Therapeut	4.8	2.1	2		

Fortsetzung Tabelle 6

		verurteilt n=110	Freispruch n=121	N	Chi <sup>2</sup>	p
Reaktion auf Nachfrage	frei berichtet	57.1	43.8	33	3.24	.52
	bruchstückhaft	19.0	35.4	21		
	geschwiegen	14.3	8.3	7		
	ausweichend	4.8	10.4	6		
	abgestritten	4.8	2.1	2		

*Motivation für die Offenbarung*

Tabelle 7 zeigt, welche Motive für die Offenbarung angegeben wurden. Als Motivation für den Entschluss zur Aussage gaben die Kinder am häufigsten Entlastung, Befragung, „Einfach so“ und Beendigung an. Weiterhin thematisierten die Kinder auch Angst um Nahestehende, Angst vor Krankheit, Rechtfertigung, Unverständnis und Rache.

Ein deutlicher Unterschied besteht zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen in Bezug auf Befragung. Bei freigesprochenen Fällen war doppelt so häufig wie bei verurteilten Fällen die Befragung die Motivation für die Erstaussage. Der signifikante Effekt wurde bereits dargestellt (siehe Tabelle 6). Bei verurteilten Fällen konnten 23 Kinder (20,9%) und bei Nichtverurteilten 39 Kinder (30,1%) während der Begutachtung keine Motivation für die Erstaussage benennen.

Tabelle 7

*Motivation für die Offenbarung bei verurteilten und freigesprochenen Fällen. Angegeben sind die absoluten Häufigkeiten (n) und die relativen Häufigkeiten (in Prozent)*

Motive	verurteilt		Freispruch	
	n	%	n	%
Entlastung	29	26.4	16	13.2
Befragung	20	18.2	43	35.5
einfach so	16	14.5	14	11.6
Beendigung	15	13.6	6	5.0
Angst um Nahestehende	3	2.7	1	0.8
Rechtfertigung	2	1.8	2	1.6
Unverständnis	1	0.9	1	0.8
Rache	1	0.9	1	0.8
Angst vor Krankheit	-	-	1	0.8
keine Angaben	23	20.9	39	30.1

*Motive für die Verzögerung der Offenbarung*

Nach Motiven für die Verzögerung der Offenbarung befragt, berichteten Kinder in den meisten Fällen, die Aussage nicht in Erwägung gezogen zu haben, über undifferenzierte Angst oder Angst vor dem Täter. Weitere Motive können Tabelle 8 entnommen werden. Bei verurteilten Fällen konnten 14 Kinder (12,7%) und bei Nichtverurteilten 45 Kinder (37,1%) während der Begutachtung keine Motive für die Verzögerung der Offenbarung benennen.

Tabelle 8

*Angegebene Motive für die Verzögerung der Offenbarung bei verurteilten und freigesprochenen Fällen. Angeben sind die absoluten Häufigkeiten (n) und die relativen Häufigkeiten (in Prozent %)*

Motive	verurteilt		Freispruch	
	n	%	n	%
nicht erwogen	22	20.0	48	39.7
„undifferenzierte“ Angst	20	18.2	6	5
Angst, es würde niemand glauben	9	8.2	4	3.3
Angst vor dem Täter	15	13.6	6	5.0
Angst vor Trennung der Eltern	8	7.3	2	1.7
„finde es normal“	8	7.3	1	0.8
Scham	6	5.5	6	5
Gedanke, es höre von allein auf	4	3.6	1	0.8
Verdrängung	3	2.7	-	-
Angst, Ärger zu bekommen	1	0.9	1	0.8
Schuld	-	-	1	0.8
keine Angaben	14	12,7	45	37.1

Weitere deskriptive Ergebnisse für die Aussagevariablen der Stichprobe bei verurteilten und freigesprochenen Fällen beinhaltet Tabelle 9. Diese Ergebnisse werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

*Wurde dem Kind bei der Offenbarung geglaubt?*

In den meisten Fällen ( $N=209$ ) wurde den Kindern durch die Empfängerin der Erstaussage Glauben geschenkt. In sehr wenigen Fällen ( $N=17$ ) wurde den Kindern nicht geglaubt, wenige Ansprechpartner ( $N=5$ ) verhielten sich ambivalent. Unterschiede zwischen Aussagen, die zu einer Verurteilung des Täters führten und Aussagen, die zu einem Freispruch führten, ließen sich nicht nachweisen (S. Tab. 9).

*Konsequenzen der Offenbarung*

Nach der Erstaussage erfolgte in etwa 21-23% der Fälle zunächst keine Konsequenz, in 15-20% der Fälle eine beliebige Konsequenz, d.h. weitere Gespräche in der Familie, Gespräche mit Bekannten, Täter wurde zur Rede gestellt, von einer Anzeige wurde abgeraten, Vorstellung beim Jugendnotdienst, Vorstellung beim Jugendamt, Vorstellung in einer medizinischen Einrichtung, beim Arzt oder Therapeuten, Trennung vom Täter, Mitteilung an weitere familiäre oder außerfamiliäre Bezugspersonen. In den meisten Fällen (56-65%) erfolgte die sofortige Anzeige. Statistisch signifikante Unterschiede zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen fanden sich nicht (S. Tab. 9).

*Rücknahmen*

Rücknahmen erfolgten nur in sehr wenigen Fällen ( $N=9$ ). Ebenfalls berichteten nur sehr wenige Kinder ( $N=8$ ), sich zwischenzeitlich nicht an die Vorfälle erinnert zu haben, ohne Unterschiede in der Verteilung zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen (S. Tab. 9).

*Anzeigende Personen*

Personen, die die Anzeige erstatteten, waren in den meisten Fällen die Mütter (50%), wobei die anzeigende Person nicht in jedem Fall die Empfängerin der Erstaussage war. In 18-26% der Fälle erstatteten die Opfer selbst die Anzeige. Von Amts wegen erfolgte die Anzeige in 11-15% der Fälle. Weitere Personen sind Tabelle 9 zu entnehmen. Unter-

schiede in der Verteilung zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen wurden nicht gefunden (S. Tab. 9).

Tabelle 9

*Zusammenfassung der deskriptiven Ergebnisse (II), relative Häufigkeiten und Chi-2-Test zum Aussageverhalten bei verurteilten und freigesprochenen Fällen, Anzahl N, n, Chi<sup>2</sup>, p*

		verurteilt n=110	Freispruch n=121	N	Chi <sup>2</sup>	p
Geglaubt	ja	91.8	89.3	209	1.57	.455
	nein	7.3	7.4	17		
	ambivalent	0.9	3.3	5		
Konsequenzen	keine	20.9	23.1	51	2.01	.366
	beliebige	14.5	20.7	41		
	sofortige Anzeige	64.5	56.2	139		
Rücknahme	ja	1.8	5.8	9	2.67	.102
	nein	98.2	94.2	214		
Nicht erinnert	ja	1.8	5.0	8	1.70	.192
	nein	98.2	95.0	223		
Anzeigende Personen	selbst	26.4	18.2	51	9.95	.268
	Mutter	50.0	49.6	115		
	Vater	3.6	9.1	15		
	Geschwister	1.8	-	2		
	von Amtswegen	10.9	14.9	30		
	nahe Verwandte	1.8	3.3	6		
	außerfamiliäre Be- zugspersonen	4.5	2.5	8		
	Anwalt	0.9	2.5	4		



*Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz und Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige*

Tabelle 10 stellt die Mittelwerte in Monaten und Standardabweichungen für die genannten Zeiträume dar. Der Zeitraum zwischen Aussage und einer Konsequenz war bei verurteilten Fällen etwa vier Monate kürzer als bei freigesprochenen Fällen. Der Zeitraum zwischen Aussage und Anzeige war bei verurteilten Fällen etwa einen Monat kürzer als bei freigesprochenen Fällen. In Tabelle 10 ist zu ersehen, dass bei verurteilten Fällen die Anzeige etwa fünf Monate später erfolgte als eine beliebige Konsequenz. Bei freigesprochenen Fällen erfolgte die Anzeige etwa zwei Monate später als eine beliebige Konsequenz. Der T-Test zeigt keinen signifikanten Unterschied zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen.

*Alter des Kindes bei Anzeige*

Das Anzeigalter differierte zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen um 1,7 Jahre, d.h. die Kinder, deren Aussagen zum Freispruch führten, waren zum Zeitpunkt der Anzeige im Mittel 1,7 Jahre jünger als in verurteilten Fällen. Der T-Test für unabhängige Stichproben zeigt ein signifikantes Ergebnis,  $t(227)=2.66$ ,  $p= .008$  (S. Tab. 10).

Tabelle 10

*T-Test zu Zeitraum zwischen Aussage und Konsequenz, Zeitraum zwischen Aussage und Anzeige, Alter bei Anzeige bei verurteilten und freigesprochenen Fällen. Mittelwerte in Monaten (MW), Anzahl (n) und Standardabweichungen (SD), t, p*

		verurteilt n=110	Freispruch n=121	t	p
Zeitraum Aussage bis Konsequenz (Monate)	M	7.25	11.34	1.09	.278
	SD	22.51	32.44		
Zeitraum Aussage bis Anzeige (Monate)	M	12.05	13.9	.44	.660
	SD	28.54	34.39		
Alter bei Anzeige (Jahre)	M	13.65	11.88	2.66	<b>.008</b>
	SD	4.57	5.42		

## 5.2 Analysen zu Offenbarungsprozessen

Im Folgenden werden die konkreten Fragestellungen zur Empfängerin der Erstaussage, zur Spontanität der Erstaussage, zum Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage, zum Zeitraum zwischen Erstaussage und einer Konsequenz und zum Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige jeweils in Abhängigkeit verschiedener Missbrauchsvariablen bearbeitet.

### 5.2.1 Empfängerin der Erstaussage

Tabelle 16 Anhang A stellt die Häufigkeitsverteilung der Empfängerin der Erstaussage in Bezug zu einzelnen Missbrauchsvariablen in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und in freigesprochenen Fällen dar. Mittels Mehrfelder-Kontingenztafeln und Chi-Quadrat-Test wurden die relativen Häufigkeiten und Unterschiede zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen ermittelt. Die zweifaktorielle Varianzanalyse für die alters- und zeitbezogenen Variablen wird in Tabelle 11 dargestellt.

#### *Abhängigkeit vom Geschlecht des Opfers*

Die Abbildung 5 zeigt die relativen Häufigkeiten für die Gruppen der Empfängerinnen der Erstaussage bei weiblichen und männlichen kindlichen Opfern. Für diese Grafik werden in Tabelle 16 Anhang A die relativen Häufigkeiten, aufgeschlüsselt in verurteilte und freigesprochene Fälle, dargestellt. Bei der Berechnung wurden die Gruppen Mutter, Gleichaltrige, Angehörige, Bekannte und Professionelle (Kindergärtner, Lehrer, Familienhelfer, Therapeuten) einbezogen. Die Gruppen Angehörige und Bekannte wurden zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Gruppe Behörden wurde aufgrund der kleinen Gruppengröße nicht berücksichtigt. Es wurden 182 Mädchen und 38 Jungen, also insgesamt 220 Kinder in die Untersuchung eingeschlossen. Bei den meisten Mädchen (50%) und den meisten Jungen (63%) war die Empfängerin der Erstaussage die Mutter. Gleichaltrige wurden bei 19% der Mädchen und bei 10% der Jungen als Empfängerin der Erstaussage gewählt. Angehörige und Bekannte und Professionelle waren bei Mädchen und Jungen etwa gleich häufig erste Empfängerinnen der Erstaussage. Der Chi-Quadrat-Test zeigt keine signifikan-

ten Unterschiede zwischen den Mädchen und Jungen in den Verteilungen der Empfängerinnen der Erstaussage in der Gesamtstichprobe und in verurteilten und freigesprochenen Fällen (S. Tab. 16 Anhang A).

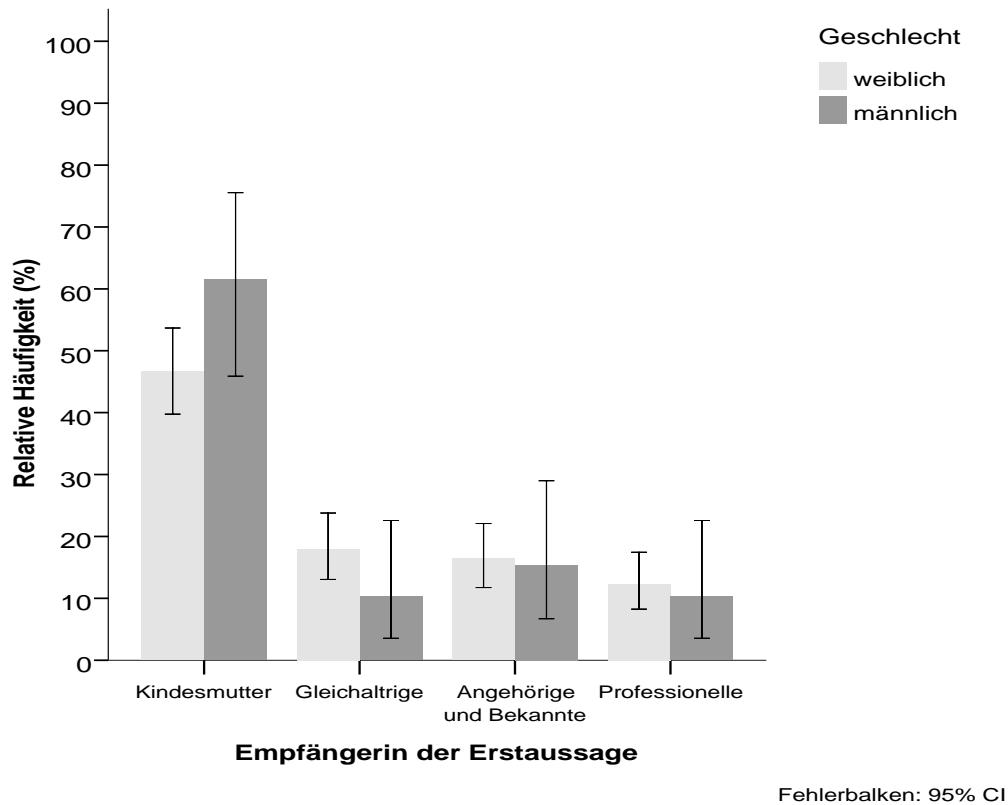


Abbildung 5. Empfängerin der Erstaussage in Abhängigkeit vom Geschlecht.

#### *Abhängigkeit von der Strategie des Täters, das Kind zum Schweigen zu bringen*

Gleich welche Strategie der Täter anwendete - keine Strategie, Bestechung oder Gewalt, ist die Kindesmutter bei allen Strategien in jeweils 50% der Fälle gleich häufig Empfängerin der Erstaussage. Aus Tabelle 16 Anhang A ist ersichtlich, dass auch bei anderen Empfängerinnen der Erstaussage die Verteilung in den Gruppen der einzelnen Strategien etwa gleich ist. Der Chi-Quadrat-Test zeigt keine signifikanten Effekte für die Verteilung der Empfängerinnen der Erstaussage in Bezug auf die Täterstrategien in der Gesamtstichprobe als auch in verurteilten und freigesprochenen Fällen.

### *Abhängigkeit von der Häufigkeit des Missbrauchs*

Zur Prüfung dieser Abhängigkeit wurden die Probanden folgenden drei Gruppen zugeordnet:

- einmaliger Missbrauch (N=56)
- Missbrauch 2-10 x angegeben (N=58)
- Missbrauch mehr als 10 x angegeben (N=102)

Die Kindesmutter war in allen drei Gruppen etwa in der Hälfte der Fälle Empfängerin der Erstaussage, wie Tabelle 16 Anhang A zeigt. Die Verteilung der Empfängerinnen der Erstaussage ist in allen drei Gruppen etwa gleich und zeigt keine signifikanten Effekte zwischen den Häufigkeitsgruppen in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen.

### *Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung*

Die Abbildung 6 stellt die relative Häufigkeit der Inanspruchnahme der Empfängerin der Erstaussage in Abhängigkeit von der Täter-Opferbeziehung dar. Für diese Grafik sind in Tabelle 16 Anhang A die relativen und absoluten Häufigkeitswerte in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen angegeben.

Die Mutter wurde bei allen Tätergruppen am häufigsten als Empfängerin der Erstaussage gewählt, bei durch den Kindesvater missbrauchten Kindern in 65% der Fälle, bei durch den Stiefvater missbrauchten Kindern in 43% der Fälle, bei durch andere Familienmitglieder missbrauchten Kindern in 58% der Fälle, bei extrafamiliären Tätern in 54% der Fälle. Der Chi-Quadrat-Test zeigt bei der Verteilung der Empfängerin der Erstaussage keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Täter-Opfer-Beziehung in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen.

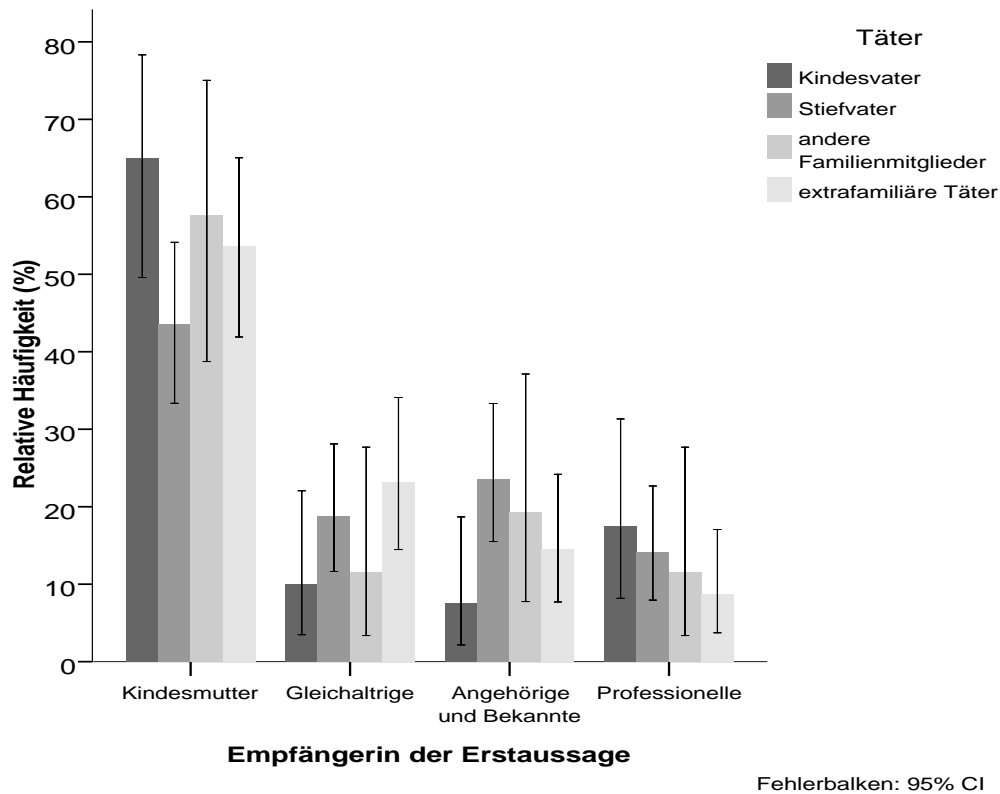


Abbildung 6. Empfängerin der Erstaussage bezüglich der Täter-Opfer-Beziehung. Angegeben sind relative Häufigkeiten.

#### Abhängigkeit von der Missbrauchsschwere

Aus Tabelle 16 Anhang A ist zu entnehmen, dass die Kindesmutter in beiden Gruppen der Variablen Missbrauchsschwere in der Hälfte der Fälle Empfängerin der Erstaussage war. Die Verteilung weiterer Empfängerinnen der Erstaussage ist in beiden Gruppen etwa gleich und zeigt keine signifikanten Effekte zwischen den beiden Gruppen der Missbrauchsschwere in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen.

#### Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn

Tabelle 11 zeigt für die Empfängerinnen der Erstaussage das Alter der Kinder bei Missbrauchsbeginn (Mittelwerte in Jahren) in der Gesamtstichprobe, in freigesprochenen und verurteilten Fällen. In der zweifaktoriellen Varianzanalyse zeigt sich für den Faktor

Empfängerin der Erstaussage kein signifikanter Haupteffekt. Für den Faktor Gerichtsurteil zeigt sich ein signifikanter Haupteffekt,  $F(1,214)=7.74$ ,  $p= .006$ . In freigesprochenen Fällen sind die Kinder, die der Mutter aussagen, etwa zwei Jahre jünger als in verurteilten Fällen. In den anderen Gruppen der Empfängerinnen der Erstaussage sind die Kinder in freigesprochenen Fällen etwa ein Jahr jünger als in verurteilten Fällen. Ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Empfängerin der Erstaussage und Gerichtsurteil wird nicht gezeigt (S. Tab. 11).

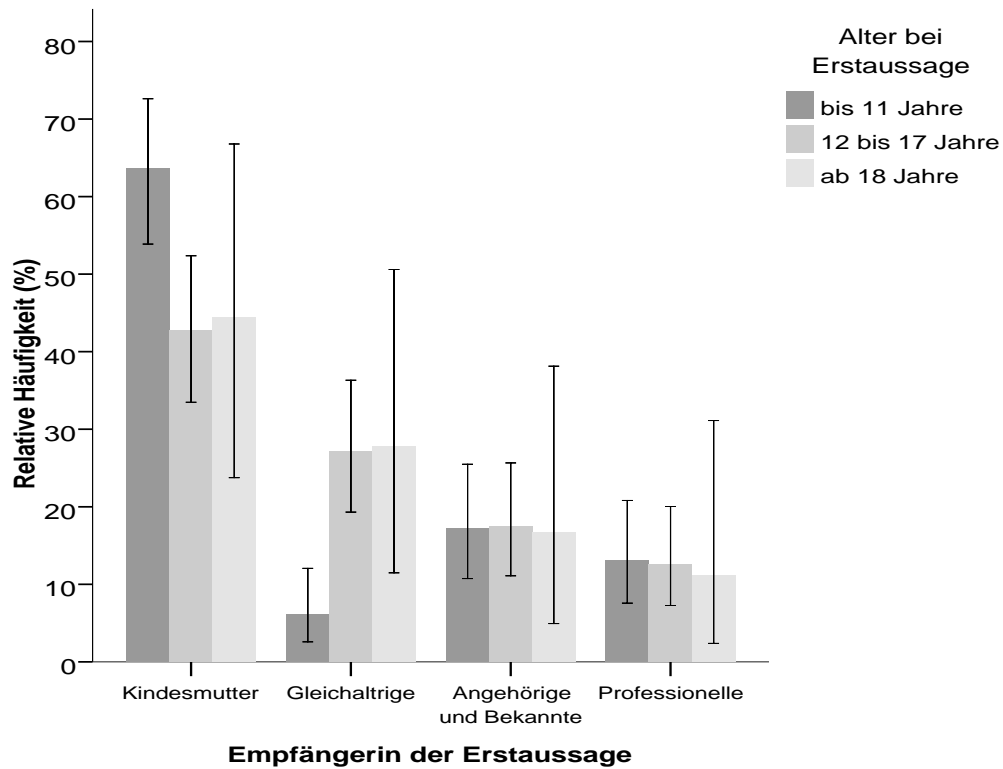
#### *Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Erstaussage*

Die Abbildung 7 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Empfängerin der Erstaussage in den einzelnen Altersgruppen in der Gesamtstichprobe.

- bis 11 Jahre (N=106)
- 12-17 Jahre (N=109)
- ab 18 Jahre (N=19)

Die häufigste Empfängerin der Erstaussage in allen drei Gruppen war die Mutter, wobei der Anteil der Mutter in der Altersgruppe bis 11 Jahre um etwa 20% höher lag als in den anderen Altersgruppen. In der Altersgruppe bis 11 Jahre spielen eine weitere Rolle Professionelle (Kindergärtner, Lehrer, Familienhelfer, Therapeuten), während Gleichaltrige in dieser Altersgruppe nur zu unter 10% als Empfängerin der Erstaussage gewählt wurden. In der Altersgruppe 12 bis 17 Jahre und ab 18 Jahre wurden Gleichaltrige am zweithäufigsten als Empfängerin der Erstaussage gewählt. Angehörige und Bekannte waren nur in geringer Prozentzahl die Empfängerin der Erstaussage. Der Chi-Quadrat-Test ( $\chi^2(6, N=220)=18.34$ ,  $p= .005$ ) zeigt einen signifikanten Unterschied zwischen den Altersgruppen bei Erstaussage bezüglich der Empfängerinnen der Erstaussage. Für dieses Ergebnis wird für die Empfängerinnen der Erstaussage in Tabelle 11 das Alter der Kinder bei Erstaussage (Mittelwerte in Jahren) in der Gesamtstichprobe, aufgeschlüsselt in verurteilte und freigesprochene Fälle, dargestellt. Durch die zweifaktorielle Varianzanalyse wird ein signifikanter Effekt für den Faktor Empfängerin der Erstaussage bestätigt,  $F(3,217)=5.08$ ,  $p= .002$ . Für den Faktor Gerichtsurteil zeigt sich ein signifikanter Effekt,  $F(1,217)=7.75$ ,  $p= .006$ . Ein Inter-

aktionseffekt zwischen den Faktoren Empfängerin der Erstaussage und Gerichtsurteil wird nicht gezeigt.



Fehlerbalken: 95% CI

Abbildung 7. Empfängerinnen der Erstaussage in den verschiedenen Altersgruppen bei Erstaussage. Angegeben sind relative Häufigkeiten.

Tabelle 11

Zweifaktorielle Varianzanalysen mit den abhängigen Variablen Alter bei Missbrauchsbeginn und Alter bei Erstaussage und den Faktoren Empfängerin der Erstaussage (Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2), Mittelwerte in Jahren (MW), Standardabweichungen (SD), Anzahl (N) und Kennwerte df, F, p

		Kindesmutter N=115	Gleichaltrige N=39	Angehörige und Bekannte N=38	Professionelle N=28	df	F	p
<i>Alter bei Missbrauchsbeginn (Jahre)</i>								
Empfängerin der Erstaussage	MW	8.77	10.21	9.37	8.81	3	1.66	.176
	SD	3.11	3.53	3.54	3.64			
Gerichtsurteil								
verurteilt	MW	9.75	10.81	10.06	9.43	1	7.74	<b>.006</b>
	SD	2.69	3.18	3.42	3.11			
Freispruch	MW	7.93	9.47	8.75	8.15			
	SD	3.22	3.89	3.63	4.18			
Empfängerin der Erstaussage x Gerichtsurteil						3	.11	.957
<i>Alter bei Erstaussage (Jahre)</i>								
Empfängerin der Erstaussage	MW	10.92	14.03	11.66	11.85	3	5.08	<b>.002</b>
	SD	4.34	3.46	4.43	3.48			
Gerichtsurteil								
verurteilt	MW	11.9	14.29	12.67	13.21	1	7.75	<b>.006</b>
	SD	4.41	3.13	4.54	2.78			
Freispruch	MW	10.13	13.71	10.75	10.38			
	SD	4.16	3.90	4.24	3.66			
Empfängerin der Erstaussage x Gerichtsurteil						3	.43	.735



### 5.2.2 Spontanität der Erstaussage

In Tabelle 17 Anhang A werden die relativen Häufigkeiten für die Spontanität der Aussage in Form von spontanen Äußerungen bzw. Erstaussagen, die auf Nachfrage erfolgten, in Abhängigkeit einzelner Faktoren dargestellt. Die statistische Prüfung signifikanter Unterschiede zwischen spontanen Erstaussagen und Erstaussagen auf Nachfrage erfolgte mittels Chi-Quadrat-Test.

#### *Abhängigkeit vom Geschlecht des Opfers*

Wie Tabelle 17 Anhang A zeigt, fanden sich bei spontanen Erstaussagen 87% Mädchen und 13% Jungen, bei Aussagen auf Nachfrage 74% Mädchen und 26% Jungen. Hierbei zeigte sich mittels Chi-Quadrat-Test in der Gesamtstichprobe und in freigesprochenen Fällen ein signifikanter Effekt,  $\chi^2(1, N=234)=6.25, p= .012$ , Mädchen machten häufiger spontane Aussagen als Jungen.

#### *Abhängigkeit von der Empfängerin der Erstaussage*

Tabelle 17 Anhang A zeigt, wie häufig der Empfängerin der Erstaussage spontane Aussagen gemacht wurden und in wieviel Prozent der Fälle nachgefragt wurde. Die Kindesmutter ist in beiden Gruppen der Aussagespontantität die häufigste Empfängerin der Erstaussage, wobei der Anteil der Mutter bei Erstaussagen auf Nachfrage in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und in freigesprochenen Fällen höher war als bei spontanen Aussagen. Der Anteil der Gleichaltrigen lag bei spontanen Erstaussagen deutlich höher als bei Aussagen auf Nachfrage. Dieses Ergebnis ist laut Chi-Quadrat-Test signifikant,  $\chi^2(3, N=220)=18.43, p< .001$ . Werden die verurteilten und freigesprochenen Fälle untereinander betrachtet, gab es in freigesprochenen Fällen bei Aussagen auf Nachfrage einen noch höheren Anteil der Mutter gegenüber Gleichaltrigen. Der Chi-Quadrat-Test zeigt in freigesprochenen Fällen ein signifikantes Ergebnis,  $\chi^2(3, N=113)=12.64, p= .005$ .

### *Abhängigkeit von der Missbrauchsschwere*

In der Gruppe der spontanen Erstaussage gab es häufiger Missbrauch mit Penetration als in der Gruppe Aussage auf Nachfrage. Bei Missbrauch mit Belästigung und Berührung erfolgte die Erstaussage häufiger auf Nachfrage. Der Chi-Quadrat-Test zeigte einen signifikanten Effekt für die Gesamtstichprobe ( $\chi^2(1, N=234)=4.67, p=.031$ ) und für freigesprochene Fälle ( $\chi^2(1, N=121)=3.92, p=.048$ ) (S. Tab. 17 Anhang A).

### *Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung*

Bei Erstaussage auf Nachfrage lag der Anteil der Tätergruppe Kindesvater höher als bei spontanen Aussagen. Der Anteil der Tätergruppe Stiefvater lag bei spontanen Aussagen deutlich höher als bei Erstaussage auf Nachfrage. Der Chi-Quadrat-Test zeigt ein signifikantes Ergebnis,  $\chi^2(3, N=234)=8.35, p=.039$ . Zwischen verurteilten und freigesprochenen Fällen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede (S. Tab. 17 Anhang A).

### *Abhängigkeit von der Strategie des Täters*

Bei spontanen Erstaussagen und Erstaussagen auf Nachfrage waren die Gruppen der Strategien etwa gleich verteilt. Der Chi-Quadrat-Test zeigt keine signifikanten Effekte für die Spontanität der Erstaussage in Bezug auf die Täterstrategien in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und in freigesprochenen Fällen (S. Tab. 17 Anhang A).

### *Abhängigkeit von der Häufigkeit des Missbrauchs*

Das Verhältnis der Verteilung der drei Häufigkeitsgruppen war bei spontanen Erstaussagen als auch Aussagen auf Nachfrage etwa gleich. Der Chi-Quadrat-Test zeigt kein signifikantes Ergebnis für die Spontanität der Erstaussage in Bezug auf die Häufigkeit des Missbrauchs in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und in freigesprochenen Fällen (S. Tab. 17 Anhang A).

*Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn*

Tabelle 12 zeigt für die Gesamtstichprobe und für die verurteilten und freigesprochenen Fälle das mittlere Alter bei Missbrauchsbeginn bei spontanen Erstaussagen und Erstaussagen, die auf Nachfrage erfolgten. Durch zweifaktorielle Varianzanalysen wurden die Haupteffekte Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil geprüft.

Zum Zeitpunkt des Missbrauchsbeginns waren die Kinder in verurteilten Fällen in der Gruppe Erstaussage auf Nachfrage ein Jahr jünger als in der Gruppe spontane Erstaussagen. In freigesprochenen Fällen und in der Gesamtstichprobe waren die Kinder in der Gruppe Erstaussage auf Nachfrage zwei Jahre jünger als in der Gruppe spontane Erstaussagen. Die zweifaktorielle Varianzanalyse zeigt einen signifikanten Effekt für den Faktor Spontanität der Aussage,  $F(1,227)=9.42$ ,  $p= .002$ . Für den Faktor Gerichtsurteil zeigt sich ebenfalls ein signifikanter Effekt,  $F(1,227)=11.17$ ,  $p= .001$ . Ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil wird nicht gezeigt (S. Tab. 12).

*Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Erstaussage*

Zum Zeitpunkt der Erstaussage waren die Kinder in der Gesamtstichprobe und in freigesprochenen Fällen in der Gruppe Erstaussage auf Nachfrage etwa drei Jahre jünger als in der Gruppe spontane Erstaussagen. In verurteilten Fällen waren die Kinder in der Gruppe Erstaussage auf Nachfrage ein Jahr jünger als in der Gruppe spontane Erstaussagen. Die zweifaktorielle Varianzanalyse zeigt einen hochsignifikanten Effekte für den Faktor Spontanität der Erstaussage,  $F(1,231)=14.14$ ,  $p< .001$ . Für den Faktor Gerichtsurteil zeigt sich ein signifikanter Effekt,  $F(1,231)=9.62$ ,  $p= .002$ . Es zeigt sich kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil (S. Tab. 12).

*Abhängigkeit von der Dauer des Missbrauchs*

Bei spontanen Erstaussagen betrug die Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe 23 Monate, bei Erstaussagen auf Nachfrage 21 Monate. Laut zweifaktorieller Varianzanalyse zeigt sich kein statistisch signifikanter Effekt für die Faktoren Spontanität der Erstaussage

sage und Gerichtsurteil. Es zeigt sich auch kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil (S. Tab. 12).

Tabelle 12

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit den abhängigen Variablen Alter bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Dauer des Missbrauches und den Faktoren Spontanität der Erstaussage (Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2), MW,SD, Anzahl (n).

		Spontanität der Erstaussage		df	F	p
		spontan n=165	Nachfrage n=69			
<i>Alter bei Missbrauchsbeginn (Jahre)</i>						
Spontanität	MW	9.73	7.77	1	9.42	<b>.001</b>
	SD	3.29	3.19			
<i>Gerichtsurteil</i>						
verurteilt	MW	10.21	9.29	1	11.12	<b>.002</b>
	SD	2.84	3.23			
Freispruch	MW	9.15	7.05	1	11.12	<b>.002</b>
	SD	3.72	2.94			
Spontanität x Gerichtsurteil				1	1.42	.235
<i>Alter bei Erstaussage (Jahre)</i>						
Spontanität	MW	12.75	9.70	1	14.14	<b>.000</b>
	SD	4.11	3.92			
<i>Gerichtsurteil</i>						
verurteilt	MW	13.06	11.57	1	9.62	<b>.002</b>
	SD	4.19	3.23			
Freispruch	MW	11.97	8.88	1	9.62	<b>.002</b>
	SD	3.95	3.94			
Spontanität x Gerichtsurteil				1	1.75	.187
<i>Missbrauchsdauer (Monate)</i>						
Spontanität	MW	22.64	20.92	1	.07	.785
	SD	31.23	30.98			
<i>Gerichtsurteil</i>						
verurteilt	MW	21.95	23.01	1	.03	.867
	SD	30.33	35.91			
Freispruch	MW	23.53	19.77	1	.03	.867
	SD	32.53	28.35			
Spontanität x Gerichtsurteil				1	.24	.623

### 5.2.3 Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage

In Tabelle 18 Anhang A wird der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage in Abhängigkeit vom Geschlecht, von der Empfängerin der Erstaussage, der Täter-Opfer-Beziehung, der Missbrauchsschwere, den Strategien des Täters, von der Häufigkeit des Missbrauchs und der Spontanität der Erstaussage dargestellt. Die Prüfung der Haupteffekte der Faktoren 1 und 2 und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren erfolgte mittels zweifaktorieller Varianzanalyse.

#### *Abhängigkeit vom Geschlecht des Opfers*

In die Auswertung wurden 190 weibliche und 39 männliche, insgesamt 229 Kinder einbezogen. Der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage betrug in der Gesamtstichprobe bei den Mädchen 32 Monate und bei den Jungen 24 Monate. In verurteilten Fällen betrug der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage bei den Mädchen 34 Monate und bei den Jungen 28 Monate. In freigesprochenen Fällen betrug der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage bei den Mädchen 30 Monate und bei den Jungen 19 Monate. Bei Mädchen dauerte die Zeit vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage in verurteilten Fällen etwa 6 Monate länger, in freigesprochenen Fällen 11 Monate länger. Laut der zweifaktoriellen Varianzanalyse in Tabelle 18 Anhang A bestehen keine signifikanten Haupteffekte für die Faktoren Geschlecht und Gerichtsurteil bezüglich des Zeitraumes vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage. Es zeigt sich kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Geschlecht und Gerichtsurteil (S. Tab. 18 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von der Empfängerin der Erstaussage*

Der Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage war in der Gesamtstichprobe bei der Empfängerin der Erstaussage Kindesmutter am kürzesten ( $M=25.13$ ,  $SD=40.80$ ), bei Gleichaltrigen am längsten ( $M=45.36$ ,  $SD=47.76$ ) ohne signifikante Effekte für den Faktor Empfängerin der Erstaussage und für den Faktor Gerichtsurteil. Es zeigt sich kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Empfängerin der Erstaussage und Gerichtsurteil (S. Tab. 18 Anhang A).

### *Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung*

In Bezug auf die Tätergruppen betrug der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage in der Gesamtstichprobe bei Missbrauch durch den Kindesvater etwa 45 Monate, bei Missbrauch durch den Stiefvater 39 Monate, bei Missbrauch durch andere Familienangehörige 29 Monate, bei Missbrauch durch extrafamiliäre Täter 13 Monate. Die zweifaktorielle Varianzanalyse ( $F(3,229)=7.46, p=.000$ ) zeigt einen hochsignifikanten Effekt für den Faktor Täter-Opfer-Beziehung, d.h. je enger die Beziehung, desto länger der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage. Signifikante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Täter-Opfer-Beziehung und Gerichtsurteil fanden sich nicht (S. Tab. 18 Anhang A).

### *Abhängigkeit von der Missbrauchsschwere*

Der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage betrug in der Gesamtstichprobe bei Missbrauch mit Penetration 37 Monate, bei Missbrauch mit Belästigung und Berührung 19 Monate. Die zweifaktorielle Varianzanalyse ( $F(1,229)=10.18, p=.002$ ) verdeutlicht einen signifikanten Effekt für den Faktor Missbrauchsschwere. Bei schwererem Missbrauch (Missbrauch mit Penetration) war der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage länger. Signifikante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Missbrauchsschwere und Gerichtsurteil fanden sich nicht (S. Tab. 18 Anhang A).

### *Abhängigkeit von Strategien des Täters, um das Kind zum Schweigen zu bringen*

Der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Aussage betrug bei Missbrauch ohne Anwendung besonderer Strategien 24 Monate, bei Bestechung 42 Monate, bei Anwendung von Gewalt 34 Monate. Laut der zweifaktoriellen Varianzanalyse ( $F(2,226)=3.69, p=.026$ ) zeigt sich ein signifikanter Effekt für den Faktor Strategien des Täters. Durch Bestechung, Versprechungen und Beziehungsangebot wurden die Kinder am längsten zur Compliance und zum Schweigen gebracht. Für den Faktor Gerichtsurteil zeigt

sich kein signifikanter Effekt. Es zeigt sich kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Strategien des Täters und Gerichtsurteil (S. Tab. 18 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von der Häufigkeit des Missbrauchs*

Der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage in der Gesamtstichprobe betrug bei einmaligem Missbrauch 13 Monate, bei 2-10maligem Missbrauch 18 Monate, bei mehr als 10maligem Missbrauch 48 Monate. Es ist festzustellen, dass der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage bei häufigem Missbrauch länger war als bei weniger häufigem Missbrauch. Durch die zweifaktorielle Varianzanalyse ( $F(2,222)=18.39, p < .001$ ) zeigt sich für den Faktor Häufigkeit des Missbrauchs ein hochsignifikanter Effekt. Signifikante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Häufigkeit des Missbrauchs und Gerichtsurteil finden sich nicht (S. Tab. 18 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von der Spontanität der Erstaussage*

Wie in Tabelle 18 Anhang A ersichtlich, war der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage in der Gesamtstichprobe bei spontanen Erstaussagen etwa 11 Monate länger als bei Aussagen auf Nachfrage. Dieses Ergebnis erweist sich laut zweifaktorieller Varianzanalyse für den Faktor Spontanität der Erstaussage als nicht signifikant. Signifikante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil finden sich ebenfalls nicht.

#### *Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn*

Der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage in Abhängigkeit vom Alter bei Missbrauchsbeginn wird in Tabelle 13 dargestellt. Aus Tabelle 13 ist zu ersehen, es besteht ein korrelativer Zusammenhang,  $r(228) = .24, p < .001$ , je jünger das Kind bei Missbrauchsbeginn, desto länger der Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussa-



ge. Die korrelativen Zusammenhänge finden sich gleichermaßen in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und in freigesprochenen Fällen.

#### *Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Erstaussage*

Tabelle 13 stellt die Korrelation Alter bei Erstaussage und dem Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage dar. Es besteht ein korrelativer Zusammenhang,  $r(230) = .63$ ,  $p < .005$ , je älter das Kind bei Erstaussage, desto länger der Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage. Die korrelativen Zusammenhänge finden sich gleichermaßen in der Gesamtstichprobe wie in verurteilten und in freigesprochenen Fällen.

#### *Abhängigkeit von der Dauer des Missbrauchs*

Aus Tabelle 13 ist zu ersehen, es besteht ein korrelativer Zusammenhang,  $r(217) = .66$ ,  $p < .001$ , je länger der Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage, desto länger die Missbrauchsdauer. Die korrelativen Zusammenhänge finden sich gleichermaßen in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und in freigesprochenen Fällen.

Tabelle 13

Korrelation nach Pearson zwischen Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage und Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe. Anzahl (n), r, p.

		Zeitraum Missbrauchsbeginn bis Erstaussage		
		n	r	p
Alter bei Missbrauchsbeginn	gesamt	230	.243	.000
	verurteilt	110	.281	.003
	Freispruch	117	.253	.006
Alter bei Erstaussage	gesamt	232	.628	.000
	verurteilt	110	.703	.000
	Freispruch	119	.571	.000
Missbrauchsdauer	gesamt	219	.661	.000
	verurteilt	109	.684	.000
	Freispruch	107	.705	.000

Die Ergebnisse der Korrelationen der angegebenen altersbezogenen Variablen und der Missbrauchsdauer untereinander werden in Tabelle 20 Anhang A dargestellt. Die zeitraum- und die altersbezogenen Variablen korrelieren untereinander. Die Korrelationen zwischen Alter bei Erstaussage und Dauer des Missbrauchs, zwischen Alter bei Missbrauchsbeginn und Dauer des Missbrauchs und zwischen Alter bei Missbrauchsbeginn und Alter bei Erstaussage zeigen signifikante Ergebnisse.

#### 5.2.4 Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz

Tabelle 19 Anhang A zeigt die Mittelwerte des Zeitraumes zwischen der Erstaussage und dem Erfolgen einer Konsequenz (beliebige Konsequenz oder sofortige Anzeige) in Abhängigkeit vom Geschlecht, von der Empfängerin der Erstaussage, der Täter-Opfer-Beziehung, der Missbrauchsschwere, den Strategien des Täters, von der Häufigkeit des Missbrauchs und der Spontanität der Erstaussage. Die Prüfung der Haupteffekte der Faktoren 1(Variablen) und 2 (Gerichtsurteil) und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren erfolgt durch die zweifaktorielle Varianzanalyse.

*Abhängigkeit vom Geschlecht des Opfers*

In die Auswertung wurden insgesamt 185 weibliche und 39 männliche Kinder einbezogen. Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz betrug in der Gesamtstichprobe bei den Mädchen 11 Monate und bei den Jungen 4 Monate. Laut der zweifaktoriellen Varianzanalyse in Tabelle 19 Anhang A bestehen keine signifikanten Effekte für die Faktoren Geschlecht und Gerichtsurteil bezüglich des Zeitraumes zwischen Erstaussage und Konsequenz. Es zeigt sich kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Geschlecht und Gerichtsurteil (S. Tab. 19 Anhang A).

*Abhängigkeit von der Empfängerin der Erstaussage*

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz betrug in der Gesamtstichprobe bei der Kindesmutter 9 Monate, bei Gleichaltrigen 18 Monate, bei Angehörigen und Bekannten 5 Monate, bei Professionellen 9 Monate. Bei Gleichaltrigen ist der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz länger als bei den anderen Empfängerinnen der Erstaussage. Die zweifaktorielle Varianzanalyse in Tabelle 19 Anhang A zeigt jedoch keine signifikanten Effekte für den Faktor Empfängerin der Erstaussage und für den Faktor Gerichtsurteil. Es zeigt sich auch kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Empfängerin der Erstaussage und Gerichtsurteil (S. Tab. 19 Anhang A).

*Abhängigkeit von der Täter- Opfer- Beziehung*

In Bezug auf die Tätergruppen beträgt der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz in der Gesamtstichprobe bei Missbrauch durch den Kindsvater etwa 18 Monate, bei Missbrauch durch den Stiefvater 10 Monate, bei Missbrauch durch andere Familienangehörige 5 Monate, bei Missbrauch durch extrafamiliäre Täter 6 Monate. Die zweifaktorielle Varianzanalyse zeigt keinen signifikanten Effekt für den Faktor Täter-Opfer-Beziehung, keinen signifikanten Effekt für den Faktor Gerichtsurteil und keine Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Täter-Opfer-Beziehung und Gerichtsurteil. Wenn auch nicht signifikant, so doch deutlich sichtbar, bei engerer Beziehung, ist der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz länger (S. Tab. 19 Anhang A).

*Abhängigkeit von der Missbrauchsschwere*

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz beträgt in der Gesamtstichprobe bei Missbrauch mit Penetration 11 Monate, bei Missbrauch mit Belästigung und Berührung 6 Monate. Bei schwererem Missbrauch war der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz 5 Monate länger. Signifikante Effekte für den Faktor Missbrauchsschwere, für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Missbrauchsschwere und Gerichtsurteil fanden sich nicht (S. Tab. 19 Anhang A).

*Abhängigkeit von Strategien des Täters, um das Kind zum Schweigen zu bringen*

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz betrug in der Gesamtstichprobe bei Missbrauch ohne Anwendung besonderer Strategien 7 Monate, bei Schweigegebot durch Anwendung von Gewalt 11 Monate, bei Schweigegebot durch Bestechung 13 Monate. In der Kategorie Bestechung, Versprechungen und Beziehungsangebot war der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz etwas länger als bei Anwendung von Gewalt und ohne Anwendung besonderer Strategien. Laut der zweifaktoriellen Varianzanalyse zeigt sich kein signifikanter Effekt für den Faktor Strategien des Täters. Es zeigt sich auch kein signifikanter Effekt für den Faktor Gerichtsurteil und kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Strategien des Täters und Gerichtsurteil (S. Tab. 19 Anhang A).

*Abhängigkeit von der Häufigkeit des Missbrauchs*

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz betrug in der Gesamtstichprobe bei einmaligem Missbrauch 10 Monate, bei 2-10maligem Missbrauch 9 Monate, bei mehr als 10maligem Missbrauch 10 Monate. Mit Bezug auf die zweifaktorielle Varianzanalyse zeigen sich für den Faktor Häufigkeit des Missbrauchs und für den Faktor Gerichtsurteil keine signifikanten Effekte. Ebenso findet sich kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Häufigkeit des Missbrauchs und Gerichtsurteil (S. Tab. 19 Anhang A).

*Abhängigkeit von der Spontanität der Erstaussage*

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz war in der Gesamtstichprobe bei spontanen Erstaussagen ( $M=11.43$  Monate,  $SD=29.45$ ) etwa sieben Monate länger als auf Nachfrage ( $M=4.58$  Monate,  $SD=24.38$ ). Laut zweifaktorieller Varianzanalyse zeigt sich für den Faktor Spontanität der Erstaussage kein signifikanter Effekt. Signifikante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil finden sich ebenfalls nicht (S. Tab. 19 Anhang A).

*Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn*

Die Korrelation nach Pearson mit den Variablen Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz und Alter beim Missbrauchsbeginn zeigt keinen korrelativen Zusammenhang, weder in der Gesamtstichprobe noch in verurteilten und in freigesprochenen Fällen (S. Tab. 14).

*Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Erstaussage*

Tabelle 14 stellt die Korrelation Alter bei Erstaussage und dem Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz dar. Es besteht in der Gesamtstichprobe ein korrelativer Zusammenhang,  $r(225)=.16$ ,  $p<.05$  zwischen dem Alter des Kindes bei Erstaussage und dem Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz, der sich in verurteilten und freigesprochenen Fällen gleichermaßen nur noch tendenziell zeigt.

*Abhängigkeit von der Dauer des Missbrauchs*

Aus Tabelle 14 ist zu ersehen, es besteht in der Gesamtstichprobe ein korrelativer Zusammenhang,  $r(212)=.19$ ,  $p<.01$ , je länger der Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz, desto länger die Missbrauchsdauer. Die korrelativen Zusammenhänge finden sich in der Gesamtstichprobe und in verurteilten Fällen. In freigesprochenen Fällen zeigt sich der korrelative Zusammenhang nicht.

Tabelle 14

Korrelation nach Pearson zwischen Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz und Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe. Anzahl (N), Korrelation nach Pearson r, p.

		Zeitraum Erstaussage bis Konsequenz		
		N	r	p
Alter bei Missbrauchsbeginn	gesamt	223	-.08	.242
	verurteilt	110	.03	.761
	Freispruch	113	-.11	.260
Alter bei Erstaussage	gesamt	227	.16	<b>.019</b>
	verurteilt	107	.19	.054
	Freispruch	117	.18	.051
Missbrauchsdauer	gesamt	214	.19	<b>.005</b>
	verurteilt	106	.32	<b>.001</b>
	Freispruch	105	.13	.175

### 5.2.5 Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige

Tabelle 21 Anhang A stellt die Mittelwerte des Zeitraumes zwischen der Erstaussage und Anzeige in Bezug auf das Geschlecht des Opfers, die Empfängerin der Erstaussage, die Täter-Opfer-Beziehung, die Missbrauchsschwere, die Strategien des Täters, die Häufigkeit des Missbrauchs und die Spontanität der Erstaussage dar. Die Prüfung der Haupteffekte der Faktoren 1 (Variablen) und 2 (Gerichtsurteil) und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren erfolgt durch die zweifaktorielle Varianzanalyse.

#### *Abhängigkeit vom Geschlecht des Opfers*

In die Auswertung wurden insgesamt 190 weibliche und 39 männliche Kinder einbezogen. Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige betrug in der Gesamtstichprobe bei den weiblichen kindlichen Opfern 15 Monate und bei den männlichen kindlichen Opfern 4 Monate. Die zweifaktorielle Varianzanalyse zeigt einen signifikanten Effekt für den Faktor Geschlecht. Bei Mädchen war der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Anzeige

etwa 11 Monate länger als bei Jungen. Signifikante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Geschlecht und Gerichtsurteil fanden sich nicht (S. Tab. 21 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von der Empfängerin der Erstaussage*

Der Zeitraum zwischen der Erstaussage und Anzeige beträgt in der Gesamtstichprobe bei der Empfängerin der Erstaussage Kindesmutter 12 Monate, bei Gleichaltrigen 19 Monate, bei Angehörigen und Bekannten 14 Monate, bei Professionellen 13 Monate, ohne signifikante Effekte für den Faktor Empfängerin der Erstaussage und für den Faktor Gerichtsurteil. Es zeigt sich kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Empfängerin der Erstaussage und Gerichtsurteil (S. Tab. 21 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von der Täter- Opfer-Beziehung*

In Bezug auf die Tätergruppen beträgt in der Gesamtstichprobe der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige bei Missbrauch durch den Kindesvater 25 Monate, bei Missbrauch durch den Stiefvater 13 Monate, bei Missbrauch durch andere Familienangehörige 15 Monate, bei Missbrauch durch extrafamiliäre Täter 6 Monate. Die zweifaktorielle Varianzanalyse ( $F(3,229)=3.50, p=.016$ ) zeigt einen signifikanten Effekt für den Faktor Täter-Opfer-Beziehung, je enger die Beziehung, desto länger der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige. Signifikante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Täter-Opfer-Beziehung und Gerichtsurteil fanden sich nicht (S. Tab. 21 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von der Missbrauchsschwere*

Der Zeitraum zwischen der Erstaussage und Anzeige beträgt in der Gesamtstichprobe bei Missbrauch mit Penetration 15 Monate, bei Missbrauch mit Belästigung und Berührung 9 Monate. Die zweifaktorielle Varianzanalyse zeigt keinen signifikanten Effekt für den Faktor Missbrauchsschwere. Wenn auch nicht signifikant, so war doch bei schwererem Missbrauch der Zeitraum zwischen der Erstaussage und Anzeige 6 Monate länger. Signifi-

kante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Missbrauchsschwere und Gerichtsurteil fanden sich nicht (S. Tab. 21 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von Strategien des Täters, um das Kind zum Schweigen zu bringen*

Der Zeitraum zwischen der Erstaussage und Anzeige betrug in der Gesamtstichprobe bei Missbrauch ohne Anwendung besonderer Strategien 11 Monate, bei Schweigegebot durch Bestechung 14 Monate, bei Schweigegebot durch Anwendung von Gewalt 17 Monate. Bei der Strategie Anwendung von Gewalt war der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige etwas länger als bei Bestechung und ohne Anwendung besonderer Strategien. Laut der zweifaktoriellen Varianzanalyse zeigen sich keine signifikante Effekte für den Faktor Strategien des Täters, für den Faktor Gerichtsurteil und kein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Strategien des Täters und Gerichtsurteil (S. Tab. 21 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von der Häufigkeit des Missbrauchs*

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige betrug in der Gesamtstichprobe bei einmaligem Missbrauch 12 Monate, bei 2-10maligem Missbrauch 9 Monate bei mehr als 10maligem Missbrauch 16 Monate. Mit Bezug auf die zweifaktorielle Varianzanalyse zeigen sich für den Faktor Häufigkeit des Missbrauchs und für den Faktor Gerichtsurteil keine signifikanten Effekte und keine Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Häufigkeit des Missbrauchs und Gerichtsurteil (S. Tab. 21 Anhang A).

#### *Abhängigkeit von der Spontanität der Erstaussage*

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige (in Monaten) war in der Gesamtstichprobe bei spontaner Erstaussage ( $M=15.64$ ,  $SD=33.41$ ) etwa neun Monate länger als bei Erstaussagen auf Nachfrage ( $M=6.81$ ,  $SD=26.36$ ). Laut der zweifaktoriellen Varianzanalyse erweist sich dieses Ergebnis für den Faktor Spontanität der Erstaussage als signifikant,  $F(1,229)=3.92$ ,  $p= .049$ . Signifikante Effekte für den Faktor Gerichtsurteil und



Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil finden sich nicht. (S. Tab. 21 Anhang A).

#### *Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn*

Tabelle 15 stellt die Korrelation zwischen Alter bei Missbrauchsbeginn und dem Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige dar. Es zeigt sich in der Gesamtstichprobe ein korrelativer Zusammenhang,  $r(226) = .14$ ,  $p < .05$  zwischen dem Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn und dem Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige, der sich in den verurteilten und freigesprochenen Fällen nicht zeigt.

#### *Abhängigkeit vom Alter des Kindes bei Erstaussage*

Die Korrelation nach Pearson in Tabelle 15 mit den Variablen Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige und Alter bei Erstaussage zeigt in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen keinen korrelativen Zusammenhang.

#### *Abhängigkeit von der Dauer des Missbrauchs*

Aus Tabelle 15 ist zu ersehen, es besteht ein korrelativer Zusammenhang zwischen dem Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige und der Missbrauchsdauer,  $r(216) = .33$ ,  $p < .05$ , je länger der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige, desto länger die Missbrauchsdauer. Der korrelative Zusammenhang findet sich in der Gesamtstichprobe und in freigesprochenen Fällen. In verurteilten Fällen findet sich der korrelative Zusammenhang nicht.

Tabelle 15

Korrelation nach Pearson zwischen Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige und Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe. Anzahl (N), Korrelation nach Pearson r, p.

		Zeitraum Erstaussage bis Anzeige		
		n	r	p
Alter bei Missbrauchsbeginn	gesamt	228	-.14	<b>.032</b>
	verurteilt	109	-.08	.400
	Freispruch	116	-.16	.085
Alter bei Erstaussage	gesamt	232	.08	.200
	verurteilt	109	.11	.273
	Freispruch	120	.15	.096
Missbrauchsdauer	gesamt	218	.33	<b>.000</b>
	verurteilt	108	.36	.080
	Freispruch	107	.21	<b>.030</b>

## 6 Prüfung relevanter signifikanter Ergebnisse für die Stichprobe sexueller Missbrauch von Kindern und die Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle

Alle signifikanten Ergebnisse der bisherigen Analysen zu Offenbarungsprozessen bezüglich Empfängerin der Erstaussage, Spontanität der Erstaussage und Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage wurden für die Fälle, bei denen sexueller Missbrauch von Kindern vorlag, d.h. für alle Kinder, die bei Missbrauchsbeginn jünger als 14 Jahre alt waren ( $N=209$ ), und im Hinblick auf das Ergebnis der Glaubhaftigkeitsuntersuchung ( $N=196$ ) aufgeschlüsselt, um zu überprüfen, ob sich dadurch signifikante Effekte verändern. Diese Ergebnisse werden in den Tabellen 22 bis 33 Anhang B dargestellt.

### 6.1 Empfängerin der Erstaussage

Für den Faktor Empfängerin der Erstaussage zeigten sich in der Gesamtstichprobe beim Alter des Kindes bei Erstaussage (Vgl. Tab. 11) gemäß der zweifaktoriellen Varianzanalyse signifikante Effekte. In der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre

(S. Tab. 22 Anhang B) wird durch die zweifaktorielle Varianzanalyse ein signifikanter Effekt für den Faktor Empfängerin der Erstaussage und für den Faktor Gerichtsurteil bestätigt. Ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Empfängerin der Erstaussage und Gerichtsurteil wird nicht gezeigt. Damit stellen sich in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre die gleichen signifikanten Effekte wie in der Gesamtstichprobe dar.

In der Stichprobe mit glaubhaften und unglaubhaften Fällen (S. Tab. 23 Anhang B) wird durch die zweifaktorielle Varianzanalyse beim Alter des Kindes bei Erstaussage ein signifikanter Effekt für den Faktor Empfängerin der Erstaussage und für den Faktor Glaubhaftigkeit gezeigt. Ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Empfängerin der Erstaussage und Glaubhaftigkeit wird nicht gezeigt. Damit zeigen sich in dieser Stichprobe die gleichen signifikanten Effekte wie in der Gesamtstichprobe.

## 6.2 Spontanität der Erstaussage

Für die Spontanität der Aussage zeigten die Variablen Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Missbrauchsschwere jeweils in der Gesamtstichprobe und in freigesprochenen Fällen signifikante Ergebnisse. Die Variable Täter-Opfer-Beziehung zeigte in der Gesamtstichprobe signifikante Ergebnisse, die sich in den Gruppen der verurteilten und freigesprochenen Fälle nicht zeigten. (Vgl. Tab. 17 Anhang A). Außerdem zeigten sich beim Alter bei Missbrauchsbeginn und beim Alter bei Erstaussage signifikante Effekte (Vgl. Tab. 12).

In der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre (S. Tab. 26 Anhang B) werden mittels Chi-Quadrat-Test für die Variablen Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Missbrauchsschwere jeweils in der Gesamtprobe und in freigesprochenen Fällen signifikante Ergebnisse gezeigt. Die Variable Täter-Opfer-Beziehung zeigt keine signifikanten Ergebnisse.

Beim Alter bei Missbrauchsbeginn und beim Alter bei Erstaussage werden durch die zweifaktorielle Varianzanalyse signifikante Effekte für den Faktor Spontanität der Erstaussage und für den Faktor Gerichtsurteil gezeigt. Ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Gerichtsurteil wird bei beiden altersbezogenen Variablen nicht gezeigt (S. Tab. 28 Anhang B).

Damit zeigen sich in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre außer bei der Variablen Täter-Opfer-Beziehung die gleichen signifikanten Effekte wie in der Gesamtstichprobe.

In der Stichprobe mit glaubhaften und unglaubhaften Fällen (S. Tab. 27 Anhang B) werden mittels Chi-Quadrat-Test für die Variablen Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Missbrauchsschwere jeweils in der Gesamtprobe, für das Geschlecht zusätzlich in glaubhaften Fällen und für die Empfängerin der Erstaussage zusätzlich in unglaubhaften Fällen signifikante Ergebnisse gezeigt. Die Variable Täter-Opfer-Beziehung zeigt kein signifikantes Ergebnis. Damit zeigen sich in der Stichprobe mit glaubhaften und unglaubhaften Fällen bei Betrachtung der Gesamtfälle außer bei der Variablen Täter-Opfer-Beziehung die gleichen signifikanten Effekte wie in der Gesamtstichprobe.

Beim Alter bei Missbrauchsbeginn und beim Alter bei Erstaussage (S. Tab. 29 Anhang B) werden durch die zweifaktorielle Varianzanalyse signifikante Effekte für den Faktor Spontanität der Erstaussage und für den Faktor Glaubhaftigkeit gezeigt. Ein Interaktionseffekt zwischen den Faktoren Spontanität der Erstaussage und Glaubhaftigkeit wird nicht gezeigt. Damit zeigen sich in der Stichprobe mit glaubhaften und unglaubhaften Fällen die gleichen Effekte wie in der Gesamtstichprobe.

### **6.3 Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage**

Hinsichtlich des Zeitraumes vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage erwiesen sich in der Gesamtstichprobe in der zweifaktoriellen Varianzanalyse die Faktoren Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie des Täters, Häufigkeit des Missbrauchs als statistisch signifikant (Vgl. Tab. 18 Anhang A). Die Variablen Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer zeigten korrelative Zusammenhänge mit dem Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage jeweils in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen (Vgl. Tab. 20 Anhang A).

Bei der Betrachtung der Tabelle 30 Anhang B zeigen sich in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre mittels zweifaktorieller Varianzanalyse die Faktoren Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie des Täters, Häufigkeit des Missbrauchs statistisch signifikant. Für den Faktor Gerichtsurteil und für Interaktionseffekte

zwischen den genannten Faktoren und dem Gerichtsurteil bestehen keine signifikanten Effekte. Damit zeigen sich in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre die gleichen signifikanten Effekte wie in der Gesamtstichprobe.

Die korrelativen Zusammenhänge zwischen dem Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage und dem Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer zeigen sich in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre (S. Tab. 32 Anhang B) in den Gesamtfällen, in verurteilten und freigesprochenen Fällen gleichermaßen signifikant wie in der Gesamtstichprobe. Das Alter bei Missbrauchsbeginn zeigt in dieser Stichprobe für verurteilte Fälle keinen korrelativen Zusammenhang.

In der Stichprobe mit glaubhaften und unglaubhaften Fällen (S. Tab. 31 Anhang B) werden mittels zweifaktorieller Varianzanalyse für die Faktoren Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie des Täters, Häufigkeit des Missbrauchs signifikante Effekte gezeigt. Für den Faktor Glaubhaftigkeit und für Interaktionseffekte zwischen den Faktoren Missbrauchsschwere, Strategie des Täters, Häufigkeit des Missbrauchs und dem Faktor Glaubhaftigkeit bestehen keine signifikanten Effekte. Damit zeigen sich in der Stichprobe mit glaubhaften und unglaubhaften Fällen die gleichen signifikanten Effekte wie in der Gesamtstichprobe. Zwischen dem Faktor Täter-Opfer-Beziehung und dem Faktor Glaubhaftigkeit besteht ein signifikanter Interaktionseffekt.

Die korrelativen Zusammenhänge zwischen dem Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage und dem Alter bei Missbrauchsbeginn, dem Alter bei Erstaussage und der Missbrauchsdauer zeigen sich in der Stichprobe mit glaubhaften und unglaubhaften Fällen (S. Tab. 33 Anhang B) in den Gesamtfällen, in glaubhaften und in unglaubhaften Fällen gleichermaßen signifikant wie in der Gesamtstichprobe.

## **7 Diskussion**

Zum Aussageverhalten von Kindern gibt es einige vorwiegend internationale Studien. Im Mittelpunkt der Forschungen standen und stehen die Faktoren, die den Aussageprozess beeinflussen. Bis heute gibt es dazu in der Fachliteratur einige widersprüchliche Angaben. In Deutschland gibt es bisher keine Studie zur Situation der Erstaussage, sodass nun erstmalig auch im deutschen Sprachraum eine Studie zu diesem Thema vorliegt. Den Faktoren, die Einfluss auf die Wahl des ersten Ansprechpartners, die Spontanität der Erst-

aussage, den Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage der Kinder, die Zeit zwischen Erstaussage und Anzeige, auf das Begutachtungsergebnis und den Verfahrensausgang haben, sollte in der vorliegenden Arbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Durch die vorgelegten Untersuchungsergebnisse können einige bereits mehrfach publizierte Erkenntnisse über die Erstaussage bei sexuellem Missbrauch von Kindern bestätigt werden. Das betrifft Ergebnisse zur Wahl der ersten Ansprechperson - bei jüngeren Kindern eher ein Elternteil, bei Jugendlichen häufig auch Gleichaltrige (London et al., 2005; Lyon & Ahern, 2011), zur Übereinstimmung des Gerichtsurteils mit der Beurteilung der Glaubhaftigkeit (Busse & Volbert, 1997) und zum Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage (Goodman-Brown, 2003). Weitere Ausführungen erfolgen in den folgenden Kapiteln. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass sich diese Untersuchung von anderen Untersuchungen dadurch unterscheidet, dass die Aussagen der Kinder nach den vom BGH in seinem Urteil vom 30.07.1999 formulierten Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten (BGHSt 45,164), die den wissenschaftlichen Standards der Aussagepsychologie entsprechen, als glaubhaft oder nicht glaubhaft beurteilt wurden. Insofern konnte der Forderung von London et al. (2005), in zukünftigen Studien die Offenlegungsmuster von befragten Kindern mit gängigen standardisierten Interviews zu vergleichen (London et al. 2005; London et al., 2008), teilweise nachgekommen werden. In dieser Stichprobe waren die Untersuchungsabläufe in den forensisch-psychologischen Untersuchungen zwar nicht standardisiert, die Befragungen fanden aber als halbstrukturiertes Interview statt. Entgegen der Ansicht einiger Forscher, dass Kinder in den forensischen Interviews eine Reihe von Angaben des Missbrauchs widerrufen (London et al., 2005), konnte in dieser Untersuchung festgestellt werden, dass Kinder ausführlich und detailliert berichten und so eine Menge Daten aus den Gutachten entnommen werden konnten. Außerdem konnte die Vermutung häufiger Wiederrufe nicht bestätigt werden, teilweise Rücknahmen von Beschuldigungen fanden sich nur in 9 von 234 Fällen.

Die geringe Gruppengröße der Jungen von 16,7% in dieser Stichprobe gegenüber 83,3% Mädchen könnte die Prävalenz des Missbrauches widerspiegeln. Mädchen sind häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen (Fegert et. al., 2011; Balloff, 1992). Ebenso könnte dieser Befund auch Ergebnisse anderer Untersuchungen (Finkelhor, 2005) bestätigen, dass eine höhere Rate von Jungen den sexuellen Missbrauch in der Kindheit nicht offenbart.

## 7.1 Außenkriterium Glaubhaftigkeit und Gerichtsurteil

In dieser Untersuchung folgte das Gericht in den meisten Fällen dem Urteil der forensischen Gutachter. In nur einem Fall der durch den Gutachter als unglaubhaft beurteilten Erstaussage wurde durch das Gericht eine Verurteilung des Angeklagten ausgesprochen. Etwa in einem Drittel der durch die Gutachter bedingt oder nicht eindeutig glaubhaft beurteilten Erstaussagen wurde eine Verurteilung des Angeklagten ausgesprochen, in zwei Drittel erfolgte ein Freispruch des Angeklagten. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den verurteilten Fällen um glaubhafte Fälle handelt, während bei den nicht verurteilten Fällen auch Fälle eingeschlossen sind, die nicht eindeutig als glaubhafte oder unglaubhafte Erstaussagen eingestuft werden konnten. Es ist durchaus üblich, dass die Gutachter während der Gerichtsverhandlung zu weiteren Erkenntnissen gelangen, die Auswirkungen auf das Begutachtungsurteil und damit letztendlich auch auf das Gerichtsurteil haben. In einer Untersuchung von Busse und Volbert (1997) konnten nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen Abweichungen zwischen dem Ergebnis der Gutachter und dem Urteil des Gerichtes gefunden werden. In dieser Untersuchung konnte ebenfalls eine hohe Übereinstimmung des Gerichtsurteils mit dem Ergebnis der Beurteilung der Glaubhaftigkeit bestätigt werden.

Zu Untersuchungen zum Außenkriterium Glaubhaftigkeit oder Gerichtsurteil wurden in der Literatur keine Angaben gefunden. In bisherigen Untersuchungen war dieses Außenkriterium nicht Gegenstand der Forschung. In den Arbeiten von Goodman-Brown et al. (2003), London et al. (2005), London et al. (2008), Lyon & Ahern (2011) und Paine und Hansen (2002) sind Studien mit Kindern untersucht worden, deren Aussagen jedoch nicht als „glaubhaft“ oder „unglaubhaft“ differenziert wurden.

In der vorliegenden Arbeit konnten signifikante Zusammenhänge des Gerichtsurteils mit dem Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, dem Alter des Kindes bei Erstaussage, dem Alter des Kindes bei Anzeige, der Aussagespontanität, der Häufigkeit der Befragung durch die Empfängerin der Erstaussage und dem Ergebnis der Begutachtung herausgearbeitet werden. Jüngerer Alter der Kinder bei Missbrauchsbeginn und bei Anzeige, Aussagen auf Nachfragen der ersten Ansprechpersonen, häufigere Nachfragen und durch forensische Gutachter unglaubhaft beurteilte Aussagen führten deutlich eher zum Freispruch des Angeklagten.

In Bezug zur Häufigkeit der Befragung werden sicherlich Suggestionseffekte deutlich, worüber in anderen Arbeiten berichtet wurde. Volbert (1997, 1999) und Erdmann

(2001) beschrieben ausführlich die Anfälligkeit besonders jüngerer Kinder gegenüber suggestiven Einflüssen und Suggestionseffekte durch wiederholte Befragungen. Die untersuchten Faktoren Geschlecht der Kinder, Täter-Opfer-Beziehung Missbrauchsschwere, Missbrauchsdauer, Häufigkeit des Missbrauchs, Strategie des Täters, Empfängerin der Erstaussage, Zeitraum vom Missbrauchsbeginn und Erstaussage, Zeitraum von der Erstaussage bis zum Erfolgen einer beliebigen Konsequenz oder Zeitraum von der Erstaussage bis zur Anzeige hatten keinen Einfluss auf das Ergebnis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und auf das Gerichtsurteil, was zu vermuten war und auch bedenklich wäre, wenn z.B. die Täter-Opfer-Beziehung „Vater“ eher zur Verurteilung des Täters führen könnte als die Täter-Opfer-Beziehung „Stiefvater“.

In dieser Studie wurden die Parameter an letztendlich vom Gericht ausgewählten Fällen, die sich einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung unterziehen mussten, bestimmt. Die Frage, ob die dargestellten Ergebnisse ohne Einschränkung auf die Gesamtzahl aller vorkommenden Missbrauchsfälle übertragbar sind (und damit die Repräsentativität der Stichprobe gegeben ist), kann nur auf der Basis weiterführender Untersuchungen (z.B. Kontrollgruppe aus der Allgemeinbevölkerung oder größere Stichprobe) Beantwortung finden.

## **7.2 Empfängerin der Erstaussage**

Nur wenige der vorliegenden Studien in der Literatur enthalten Daten über die Wahl der Ansprechperson, der zuerst der Missbrauch offenbart wird. Es liegen jedoch keine exakten Angaben vor, welchen Personen entsprechende Aussagen gemacht werden. In dieser Untersuchung ist die Mutter die häufigste Empfängerin der Erstaussagen, die zu einer Verurteilung des Täters führen, als auch der Erstaussagen, die nicht zu einer Verurteilung führen. Die in dieser Arbeit ermittelten Ergebnisse bestätigen die in der Literatur angegebenen Erkenntnisse, dass bei den meisten Kindern die erste Offenbarung an ein Elternteil oder eine Eltern-Figur erfolgt (Paine & Hansen, 2002).

In den bisherigen Studien sind nur wenige Angaben zum Verhältnis Ansprechpartner und Geschlecht zu finden. In der vorgelegten Studie wählten insgesamt 46,7% der Mädchen und 61,5% der Jungen als erste Ansprechpartnerin die Mutter. Damit werden die in der Literatur angegebenen Ergebnisse bezüglich der Wahl der ersten Ansprechpartnerin beim weiblichen Geschlecht bestätigt. Bei Arata (1998 zitiert nach Paine & Hansen, 2002)



wählten in einer Stichprobe von weiblichen Studenten die meisten ihre Mutter als ihre Vertraute. Spezifische Angaben zur Ansprechpartnerin beim männlichen Geschlecht fanden sich in der Literatur nicht.

Entgegen der Aussage von Lempp (2004), Kinder jeder Altersstufe würden ihre ersten Aussagen gegenüber Personen machen, die eher zum Bekanntenkreis als zur Familie oder engeren Verwandtschaft gehören und ein direkter Bericht an die Mutter würde nur dann erfolgen, wenn das Kind sich der besonderen Tragweite seines Berichtes noch gar nicht bewusst ist, war in dieser Untersuchung die Mutter in allen Altersgruppen (bis 11 Jahre, 12-18 Jahre und ab 18 Jahre) die häufigste erste Ansprechpartnerin. Im Jugendalter (12-18 Jahre) sind Gleichaltrige am zweithäufigsten erste Ansprechpartner. Ähnliche Untersuchungsergebnisse finden sich auch in einigen Studien von London et al. (2005) in denen 69% - 85% der Teilnehmer junger Erwachsener berichteten, sich einem Freund oder einem anderen Jugendlichen anvertraut zu haben, meist zu der Zeit des Vorfalls.

Ebenfalls wurde in dieser Arbeit festgestellt, dass im Kleinkind- und Kindesalter (Altersgruppe bis 11 Jahre) auch Professionelle (Lehrer, KITA- und Heimerzieherinnen) als tendenziell zweithäufigste Ansprechpartner eine Rolle spielen.

Die Ergebnisse veränderten sich nicht, wenn in die Stichprobe nur glaubhafte und ungläubhafte Aussagen bzw. Fälle von Missbrauch von Kindern bis zum 14. Lebensjahr eingeschlossen wurden.

### **7.3 Spontanität der Erstaussage**

In beiden Gruppen der Aussagespontanität waren Mädchen häufiger vertreten als Jungen, wobei der Anteil der Mädchen bei spontanen Aussagen höher ist als bei Aussage auf Nachfrage. Bei Jungen zeigt sich ein höherer Anteil bei den Aussagen auf Nachfrage. Der gezeigte signifikante Effekt in der Gesamtstichprobe und in freigesprochenen Fällen entstand wahrscheinlich aufgrund der sehr unterschiedlichen Gruppengröße der Mädchen und Jungen, andererseits könnte auch vermutet werden, dass Mädchen spontaner aussagen als Jungen und bei Jungen mehr nachgefragt wird.

Bei Aussage auf Nachfrage ist der Anteil der Mutter deutlich höher als bei spontanen Erstaussagen. Für dieses Ergebnis zeigt sich ein signifikanter Effekt in der Gesamtstichprobe und bei freigesprochenen Fällen. Es könnte sein, dass, sich hier Suggestionseff-

fekte widerspiegeln, insbesondere bei jüngeren Kindern, deren Aussagen später als nicht glaubhaft begutachtet werden und zu Freisprüchen führen (Volbert, 2013).

Signifikante Ergebnisse zeigen sich zwischen spontanen Erstaussagen und Aussagen auf Nachfrage auch bei der Missbrauchsschwere in der Gesamtstichprobe und in freigesprochenen Fällen, häufigere Nachfragen mit geringerer Missbrauchsschwere führen eher zu Freisprüchen. Auch hier könnten Interaktionseffekte eine Rolle spielen. Es könnte sein, dass Kinder, deren Missbrauch nicht substantiiert ist, eine geringere Missbrauchsschwere angeben und außerdem bei diesen Kindern mehr nachgefragt wird. Einschränkend sollte erwähnt werden, dass die signifikanten Effekte auf der unterschiedlichen Größe der Gruppen der Missbrauchsschwere beruhen könnten.

#### **7.4 Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage**

Der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage war unabhängig vom Geschlecht der Opfer. Mädchen brauchten im Durchschnitt acht Monate länger Zeit bis zur Erstaussage als Jungen. Es zeigte sich jedoch kein signifikanter Effekt. Diese Aussage stimmt mit den Beobachtungen von Goodman-Brown et al. (2003) überein, der ebenfalls keinen Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der Opfer und dem Aussagezeitraum fand. Andere bisherige Forschungen deuten darauf hin, dass Jungen im Vergleich zu Mädchen längere Zeit für die Offenbarung ihres sexuellen Missbrauches benötigen (Kendall-Tackett et al., 2005; London et al., 2005; London et al., 2008). In der vorliegenden Untersuchung konnten diese Aussagen nicht bestätigt werden. Es muss jedoch angemerkt werden, dass das Ergebnis in dieser Studie auf die unterschiedliche Gruppengröße zurückzuführen sein könnte, da die Gruppe der Mädchen (N=190) etwa fünfmal größer war, als die der Jungen (N=39).

Der Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage ist bei nahestehenden Personen wie Kindesvater und Stiefvater signifikant höher im Vergleich zu extrafamiliären Tätern. Diese Ergebnisse stimmen mit den Ergebnissen früherer Studien (London et al., 2005; Goodman-Brown et al., 2003) überein, die fanden, dass engere Beziehungen mit längeren Verzögerungen und geringeren Offenlegungsraten verbunden sind (London et al., 2008). Speziell bei durch Eltern missbrauchten Kindern mit geringer Unterstützung durch

die Familie zeigen sich niedrigere Offenlegungsraten und höhere Widerrufsraten als bei anderen Missbrauchsopfern (London et al., 2008; Lyon & Ahern, 2011).

Forschungen zum Zusammenhang zwischen Schwere des Missbrauchs, Anwendung von Gewalt und Zeitraum bis zur Offenlegung ergaben widersprüchliche Ergebnisse (Goodman-Brown et al., 2003; London, 2008). In dieser Untersuchung konnte die Feststellung von Lyon & Ahern (2011), dass Sexualstraftäter körperliche Gewalt etwa im gleichen Verhältnis wie Bestechung anwenden, bestätigt werden. In dieser Untersuchung arbeitete nach Angaben der betroffenen Kinder ein Viertel der Täter mit Bestechungen, Versprechungen, Geschenken, Aufforderung zur Geheimhaltung und Beziehungsangebot, ein Viertel der Täter wendete Gewalt an. Etwas über die Hälfte der Täter wandte laut Aussage der Kinder keine besonderen Strategien an, um das Kind zum Schweigen zu bringen. Hinsichtlich des Zeitraumes vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage wurden die Kinder durch Bestechung, Versprechungen und Beziehungsangebot am längsten zur Fügsamkeit und zum Schweigen gebracht. Obwohl die Hälfte der Kinder keine konkreten Täterstrategien angaben, betrug bei ihnen der Zeitraum bis zur Offenlegung im Mittel zwei Jahre.

Außerdem ist die Zeit zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage länger bei häufigerem (mehr als 10mal) und schwererem Missbrauch (mit Penetration). Zur Schwere des Missbrauchs sind kaum Vergleichsdaten vorhanden, da es einerseits widersprüchliche Aussagen, andererseits auch unterschiedliche Definitionen zur Missbrauchsschwere gibt.

Es ist anzunehmen, dass Täter-Opfer-Beziehung, Täterstrategien, Geschlecht, Missbrauchsschwere, Häufigkeit des Missbrauchs miteinander korrelieren und darauf verweisen, dass engere Täter-Opfer-Beziehungen (Vater, Stiefvater) einhergehen mit schwererem, häufigerem und längerfristigem Missbrauch, bei dem die Kinder durch Versprechungen und Beziehungsangebot zum Schweigen gebracht werden.

## **7.5 Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz**

Der Zeitraum von der Erstaussage bis zu einer beliebigen Konsequenz blieb von den genannten Variablen Geschlecht des Opfers, Strategie des Täters, Häufigkeit des Missbrauchs, Missbrauchsschwere, Täter-Opfer-Beziehung und erster Ansprechperson unbeeinflusst.

Der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige war bei den weiblichen Opfern länger als bei den männlichen Opfern. Außerdem war dieser Zeitraum länger bei jüngerem Missbrauchsalter. Je enger die Täter- Opfer- Beziehung war, desto länger war der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige. Es könnte die Ambivalenz, dem aussagenden Kind zu glauben oder nicht, und die Hilflosigkeit der Ansprechpersonen widerspiegeln. Von den genannten Variablen Empfängerin der Erstaussage, Missbrauchsschwere, Strategie des Täters, Spontanität der Aussage, Häufigkeit des Missbrauchs und Alter bei Erstaussage blieb der Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige unbeeinflusst. Zwischen der Missbrauchsdauer und dem Zeitraum zwischen der Erstaussage und Anzeige besteht ein Zusammenhang, je länger die Zeit zwischen Erstaussage und Anzeige, desto länger die Missbrauchsdauer. Für die Beendigung des Missbrauchsgeschehens scheint neben der baldigen Aussage die sofortige Anzeige am sinnvollsten zu sein.

## 7.6 Ausblick

Zahlreiche Autoren stellten fest, dass es keine spezifischen Verhaltensauffälligkeiten und Reaktionsweisen von Kindern bei Vorliegen sexueller Missbrauchserlebnisse gibt. Die Bandbreite individueller Reaktionen ist sehr verschieden, diese sind unter anderem von der Art des Deliktes, von vielfältigen personalen Bedingungen des missbrauchten Kindes und den sozialen Umständen abhängig. Aus dem Fehlen oder Vorhandensein von Verhaltensauffälligkeiten lassen sich demzufolge keine sicheren Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit von Bekundungen über sexuelle Missbrauchshandlungen ableiten. Entscheidend sind direkte Äußerungen der Kinder. Der Empfänger der Erstaussage, der in diesem Moment Adressat einer für das Kind wesentlichen Äußerung ist, sollte Verantwortung wahrnehmen und übernehmen. Deshalb besteht die Notwendigkeit der Sensibilisierung aller den Kindern nahe stehenden und mit Kindern arbeitenden Bezugspersonen, gegenüber denen die erste Aussage offenbart wird.

Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Kindes sind Entstehungsgeschichte und Inhalte der Erstaussage von wesentlicher Bedeutung, sowohl für die Klärung der Betreuungssituation des Kindes wie auch für die gerichtlich verfügte Bestrafung des Täters. Es wäre deshalb hilfreich, von den Adressaten der Erstaussage möglichst umfassende und genaue Angaben darüber zu erhalten, was und wie das Kind berichtet hat. Da-

für wäre eine zeitnahe und detaillierte Protokollierung wichtig. Das wird sich im innerfamiliären Bereich und bei den Gleichaltrigen nur schwierig erreichen lassen, sollte aber den Professionellen (Erzieher, Lehrer, Trainer usw. oder auch den die Anrufe aufnehmenden Mitarbeitern von Polizei und Jugendhilfe) zur Pflicht gemacht werden.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass in allen Altersgruppen die Mutter die am häufigsten gewählte Ansprechperson ist, aber auch Gleichaltrige, vor allem bei Jugendlichen, die ersten Ansprechpartner sind. Es sollte also versucht werden, die Eltern besser zu informieren, mehr einzubeziehen und allen Kindern eine altersgerechte Aufklärung zu vermitteln. Dieser Ansatz entspricht auch den Forderungen des Regierungsbeauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauches (Rörig, 2013, 2014). Weiterhin bleibt es notwendig, die Mitarbeiter in pädagogischen und helfenden Berufen mit diesen Problemen vertraut zu machen, um ihnen sachlichen und aufmerksamen Umgang mit entsprechenden Informationen zu vermitteln, andererseits aber zu ermöglichen, dass ungezwungener Umgang mit Kindern und Jugendlichen offen bleibt und nicht das Klima misstrauischer Verdächtigungen vorherrscht.

Zugleich wird aus den vorgelegten Erhebungen deutlich, dass Erstaussagen nur selten an Justizorgane gerichtet werden, obwohl diese bei Offizialdelikten von Amtswegen tätig werden müssten. Entsprechende Vorhaltungen „Warum bist du denn nicht gleich zur Polizei oder zum Gericht gegangen?“ gehen an der Lebenswirklichkeit vorbei.

Die als dauerhafte Aufgabe wahrzunehmende Informations- und Aufklärungsarbeit über die vielfältigen Probleme des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen bzw. der Offenbarung von sexuellen Missbrauchsvorwürfen sollte stets empirische Befunde einbeziehen. Die vorgelegte Arbeit will dazu einen Beitrag leisten.

## Literaturverzeichnis

1. Arntzen, F. (2007). *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale* (4. Auflage). München: C. H. Beck.
2. Balloff, R. (1992). *Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen*. Beck'sche Reihe, 495. München: Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
3. Bange, D. (2004). Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch. In W. Körner & A. Lenz (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch* (Band 1) (S.29-37). Göttingen: Hogrefe.
4. Bange, D. & Boehme, U. (2005). Sexuelle Gewalt an Jungen. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie* (S. 809-826). Tübingen: DGVT- Verlag.
5. Bergmann, C. (2011). *Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*. [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)
6. BGH- Urteil vom 30.07.1999. *Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen*
7. Brisch, K.H. (2003). Bindungsstörungen und Trauma. In K.H. Brisch & T. Hellbrügge (Hrsg.), *Bindung und Trauma* (S.103-114). Stuttgart: Klett-Cotta.
8. Busse, D. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsgutachten im Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs. Ergebnisse einer Gutachtenanalyse. In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung* (S. 131-142). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
9. Duller, C. (2007). *Einführung in die Statistik mit EXCEL und SPSS* (2.Aufl.). Heidelberg: Physica.
10. Erdmann, K. (2001). *Induktion von Pseudoerinnerungen bei Kindern*. Regensburg: Roderer.
11. Fegert, J. M. (2004). Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch. In C. Eggers, J. M. Fegert & F. Resch (Hrsg.), *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters* (S.497-516). Heidelberg: Springer.
12. Fegert, J. M., König, L., König, C., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A. & Spröber, N. (2011). *Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Auswertungszeitraum 9. April 2010 bis 31. August 2011)*. Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm.

13. Finkelhor, D. (2005). Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie* (S. 81-96). Tübingen: DGVT-Verlag.
14. Görgen, T., Rauchert, K. & Fisch, S. (2012). Langfristige Folgen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol*, 6, 3-16.
15. Goodman-Brown, T. B., Edelstein, R. S., Goodman, G. S., Jones, D. P. H. & Gordon, D. S. (2003). Why children tell: A model of children`s disclosure of sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 27, 525-540.
16. Häuser W., Schmutzer G., Brähler E. & Glaesmer H. (2011). Maltreatment in childhood and adolescence – results from a survey of a representative sample of the German population. *Deutsches Ärzteblatt*, 108 (17), 287-294.
17. Hüther, G. (2003). Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen im Kindesalter auf die Hirnentwicklung. In K.H. Brisch & T. Hellbrügge, *Bindung und Trauma* (S. 94-100). Stuttgart: Klett-Cotta.
18. Kendall-Tackett, K.A., Meyer-Williams, H. & Finkelhor, D. (2005): Die Folgen von sexuellem Missbrauch bei Kindern: Review und Synthese neuerer empirischer Studien. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie* (S. 179-212). Tübingen: DGVT- Verlag.
19. Kinze, W. (2011). Glaubhaftigkeit von Aussagen. In F. Häßler, W. Kinze & N. Nedopil, *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters* (S. 593-632). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
20. Köhnken, G. (2003a). Sexueller Missbrauch. In R. Lemp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 331-339). Darmstadt: Steinkopf.
21. Köhnken, G. (2003b). Glaubwürdigkeit. In R. Lemp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 341-364). Darmstadt: Steinkopf.
22. Kröber, H.-L. (2000). Psychologische und psychiatrische Begutachtung im Strafrecht. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 147-160). Darmstadt: Steinkopf.
23. Lafrenz, B. (2006). *Wahrheit und Lüge bei Zeugenaussagen*. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller.
24. Lempp, R. (2004). Begutachtung. In C. Eggers, J. M. Fegert & F. Resch (Hrsg.), *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters* ( S. 243-298). Heidelberg: Springer.

25. London, K., Bruck, M., Ceci, S. J. & Shuman, D. W. (2005). Disclosure of child sexualabuse – What does the research tell us about the ways that children tell? *Psychology, Public Policy and Law*, 11(1), 194-226.
26. London, K., Bruck, M., Wright, D.B. & Ceci, S. J. (2008). Review of the contemporary literature on how children report sexual abuse to others: Findings, methodological issues, and implications for forensic interviewers *Psychology Press, MEMORY*, 16 (1), 29-47.
27. Lyon, T. D (2009). Abuse disclosure: What adults can tell. In B. L. Bottoms, C. J. Nadjowski & G.S. Goodman (Ed.), *Children as victims, witnesses and offenders: Psychological science and the law* (pp. 19-35). New York: Guilford Press.
28. Lyon, T. D & Ahern, E. C. (2011). Disclosure of child sexual abuse. In J. E. B. Myers (Ed.), *The APSAC handbook on child maltreatment* (3d ed.). Los Angeles: Sage- Publication.
29. Niehaus, S. (2001). *Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehaltes*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften.
30. Paine, M. L. & Hansen, D. J. (2002). Factors influencing children to self-disclose sexual abuse. *Clinical Psychology Review* 22, 271-295.
31. Peredaa, N., Guilerab, G., Fornsa, M. & Gómez-Benitob, J. (2009). The international epidemiology of child sexual abuse: A continuation of Finkelhor (1994). *Child Abuse & Neglect, Volume 33, Issue 6, June 2009*, 331-342.
32. Regber, A. (2007). *Glaubhaftigkeit und Suggestibilität kindlicher Zeugenaussagen unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Aspekte*. Schriftenreihe der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei (Band 5). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
33. Remschmidt, H. (2000). Sexueller Missbrauch und sexuelle Misshandlung In H. Remschmidt (Hrsg), *Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eine praktische Einführung* (S. 301-305). Stuttgart: Georg Thieme.
34. Rörig, J. W. (2013). *Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch*. Unabhängiger Beauftragter zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)
35. Rörig, J. W. (2014). *Pressemitteilung des Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*, (29.04.2014). [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)



36. Schaeffer, P., Leventhal, J. M. & Asnes, A. G. (2011). Children's disclosures of sexual abuse: Learning from direct inquiry. *Child Abuse & Neglect, Volume 35, Issue 5*, 343-352.
37. Schneider, J & Sack, M. (2000). Die Debatte um das False Memory Syndrome. *Zeitschrift für Psychotherapie, 5. Jahrgang, Band 5, Heft 2*, 154-167.
38. Sporer, S. L. & Meurer, D (1994). *Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen*. Marburg: N. G. Elwert.
39. Stadler, L. (2012) Misshandlung und Vernachlässigung in der Kindheit: Epidemiologie, Risikofaktoren und Reviktimisierung im Erwachsenenalter *Praxis der Rechtspsychologie 22 (2)*, 419-442
40. Steller, M. (2000) Psychologische Diagnostik – Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 1-9). Darmstadt: Steinkopf
41. Steller, M. & Böhm, C. (2006). Fünfzig Jahre Rechtsprechung des BGH zur Aussagepsychologie: Bilanz und Ausblick. In Th. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie, Beiträge zur rechtspsychologischen Praxis* (Band 3) (S. 37-51). Münster: LIT.
42. Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S.12-39). Bern: Hans Huber.
43. Steller, M. & Volbert, R. (2000). Anforderungen an die Qualität forensisch-psychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. Das BGH-Urteil vom 30.Juli 1999. *Praxis der Rechtspsychologie 10*, 102-116.
44. Trankell, A. (1971). *Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, Methodik der Aussagepsychologie*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
45. Undeutsch, U. (1993): Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Missbrauchs. In S. Kraheck-Brägelmann, *Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Missbrauchs* (S. 69-162). Rostock: Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft.
46. Volbert, R. (1997). Suggestibilität kindlicher Zeugen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 40-62). Bern: Hans Huber.
47. Volbert, R. (1999). Determinanten der Aussagesuggestibilität bei Kindern. *Experimentelle und Klinische Hypnose 15(1)*, 55-78.
48. Volbert, R. (2000). Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 113-138). Darmstadt: Steinkopf.

49. Volbert, R. (2005). Sexuelles Verhalten von Kindern: Normale Entwicklung oder Indikator für sexuellen Mißbrauch? In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie* (S. 449-466). Tübingen: DGVT- Verlag.
50. Volbert, R. (2013). *Aussagepsychologie und Gesprächsführung*. E-Learning-Programm. Institut für forensische Psychiatrie Charite-Universitätsmedizin Berlin.
51. Volbert, R. & Steller, M. (2005). Methoden und Probleme der Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie* (S. 417-432). Tübingen: DGVT- Verlag.
52. Volbert, R. & Steller, M. (2009). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (5. Aufl.) (S. 817-815) München: Urban & Fischer.
53. Volbert, R., Steller, M. & Galow, A. (2010). Das Glaubhaftigkeitsgutachten. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 2* (S. 623-679).
54. Wetzels, P. (1998). *Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden- Baden: Nomos.
55. Wipplinger, R. & Amann, G. (2005). Sexueller Missbrauch: Begriffe und Definition. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie*. Tübingen: DGVT- Verlag.
56. Witt, A., Rassenhofer, M., Pillhofer, M., Plener, P. L. & Fegert, J. M. (2013). Das Ausmaß von Kindesmissbrauch, -misshandlung und -vernachlässigung in Deutschland. Eine Übersicht. *Nervenheilkunde*, 32, 813-818.

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1.</i> Relative Häufigkeit der intellektuellen Leistungsfähigkeit der Kinder bei verurteilten und freigesprochenen Fällen .....	31
<i>Abbildung 2.</i> Alter der Kinder bei Missbrauchsbeginn (Relative Häufigkeit) bei verurteilten und freigesprochenen Fällen .....	32
<i>Abbildung 3.</i> Relative Häufigkeiten der Personen, denen Andeutungen gemacht wurden, bei verurteilten Fällen .....	37
<i>Abbildung 4.</i> Relative Häufigkeiten der Personen, denen Andeutungen gemacht wurden, bei freigesprochenen Fällen .....	37
<i>Abbildung 5.</i> Empfängerin der Erstaussage in Abhängigkeit vom Geschlecht .....	51
<i>Abbildung 6.</i> Empfängerin der Erstaussage bezüglich der Täter-Opfer-Beziehung. Angegeben sind relative Häufigkeiten.....	53
<i>Abbildung 7.</i> Empfängerinnen der Erstaussage in den verschiedenen Altersgruppen bei Erstaussage. Angegeben sind relative Häufigkeiten.....	55

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	<i>Relative Häufigkeiten und Chi-2-Test zur Abhängigkeit des Gerichtsurteils von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit</i> .....	28
Tabelle 2:	<i>T-Test zum Alter bei Begutachtung in verurteilten und freigesprochenen Fällen</i> .....	29
Tabelle 3:	<i>T-Test zur Missbrauchsdauer bei verurteilten und freigesprochenen Fällen und in der Gesamtstichprobe</i> .....	34
Tabelle 4:	<i>Zusammenfassung der deskriptiven Ergebnisse zum Delikt, relative Häufigkeiten und Chi-2-Tests in verurteilten und freigesprochenen Fällen</i> .....	35
Tabelle 5:	<i>T-Tests zu Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage und Alter bei Erstaussage in verurteilten und freigesprochenen Fällen</i> .....	38
Tabelle 6:	<i>Zusammenfassung der deskriptiven Ergebnisse (I), relative Häufigkeiten ..... und Chi-2-Test zum Aussageverhalten in verurteilten und freigesprochenen Fällen</i> .....	43
Tabelle 7:	<i>Motivation für die Offenbarung bei verurteilten und freigesprochenen ..Fällen</i> .....	45
Tabelle 8:	<i>Angegebene Motive für die Verzögerung der Offenbarung bei verurteilten und freigesprochenen Fällen</i> .....	46
Tabelle 9:	<i>Zusammenfassung der deskriptiven Ergebnisse (II), relative Häufigkeiten und Chi-2-Test zum Aussageverhalten bei verurteilten und freigesprochenen Fällen</i> .....	48
Tabelle 10:	<i>T-Test zu Zeitraum zwischen Aussage und Konsequenz, Zeitraum zwischen Aussage und Anzeige, Alter bei Anzeige bei verurteilten und freigesprochenen Fällen</i> .....	49
Tabelle 11:	<i>Zweifaktorielle Varianzanalysen mit den abhängigen Variablen Alter bei Missbrauchsbeginn und Alter bei Erstaussage und den Faktoren Empfängerin der Erstaussage (Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2)</i> .....	56
Tabelle 12:	<i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit den abhängigen Variablen Alter bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Dauer des Missbrauches und den Faktoren Spontanität der Erstaussage (Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2)</i> .....	61
Tabelle 13:	<i>Korrelation nach Pearson zwischen Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage und Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe</i> .....	66

Tabelle 14:	<i>Korrelation nach Pearson zwischen Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz und Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe.....</i>	70
Tabelle 15:	<i>Korrelation nach Pearson zwischen Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige und Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe.....</i>	74
Tabelle 16:	<i>Relative Häufigkeitsverteilung und Chi-2-Test zu Empfängerin der Erstaussage in Bezug zu Missbrauchsvariablen in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen.....</i>	95
Tabelle 17:	<i>Relative Häufigkeitsverteilung und Chi-2-Test zu Spontanität der Erstaussage in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen.....</i>	98
Tabelle 18:	<i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage (in Monaten) und den Faktoren Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, Spontanität der Erstaussage (jeweils Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Gesamtstichprobe.....</i>	100
Tabelle 19:	<i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz (in Monaten) und den Faktoren Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, Spontanität der Erstaussage (jeweils Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Gesamtstichprobe.....</i>	103
Tabelle 20:	<i>Korrelation nach Pearson zwischen Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe.....</i>	105
Tabelle 21:	<i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige (in Monaten) und den Faktoren Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, Spontanität der Erstaussage (jeweils Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Gesamtstichprobe.....</i>	106
Tabelle 22:	<i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Alter bei Erstaussage (in Monaten) und den Faktoren Empfängerin der Erstaussage (Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn &lt;14 Jahre.....</i>	109
Tabelle 23:	<i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Alter bei Erstaussage (in Monaten) und den Faktoren Empfängerin der Erstaussage (Faktor 1) und Glaubhaftigkeit (Faktor 2) in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle.....</i>	109
Tabelle 24:	<i>Chi-2-Test zu Empfängerin der Erstaussage in Beziehung zu Missbrauchsschwere, in der Stichprobe &lt;14 Jahre.....</i>	110

Tabelle 25: <i>Chi-2-Tests zu Empfängerin der Erstaussage in Beziehung zu Missbrauchsschwere, in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle</i> .....	110
Tabelle 26: <i>Chi-2-Test zu Spontanität der Erstaussage in Beziehung zu Geschlecht, Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Empfängerin der Erstaussage in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn &lt;14 Jahre</i> .....	111
Tabelle 27: <i>Chi-2-Test zu Spontanität der Erstaussage in Beziehung zu Geschlecht, Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Empfängerin der Erstaussage in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte</i> .....	111
Tabelle 28: <i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit den abhängigen Variablen Alter bei Missbrauchsbeginn und Alter bei Erstaussage und den Faktoren Spontanität der Erstaussage (Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn &lt;14 Jahre</i> .....	112
Tabelle 29: <i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit den abhängigen Variablen Alter bei Missbrauchsbeginn und Alter bei Erstaussage und den Faktoren Spontanität der Erstaussage (Faktor 1) und Glaubhaftigkeit (Faktor 2) in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle</i> .....	112
Tabelle 30: <i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage und den Faktoren Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, (jeweils Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn &lt;14 Jahre</i> .....	113
Tabelle 31: <i>Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage und den Faktoren Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, (jeweils Faktor 1) und Glaubhaftigkeit (Faktor 2) in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle</i> .....	114
Tabelle 32: <i>Korrelation nach Pearson zu Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage in Beziehung zu Alter bei Erstaussage und Alter bei Missbrauchsbeginn und Missbrauchsdauer in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn &lt;14 Jahre</i> .....	115
Tabelle 33: <i>Korrelation nach Pearson zu Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur .. Erstaussage in Beziehung zu Alter bei Erstaussage und Alter bei Missbrauchsbeginn und Missbrauchsdauer in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle</i> .....	115

## Anhang

## Anhang A Zusammenfassung der deskriptiven Ergebnisse und Analysen zu Offenbarungsprozessen in der Gesamtstichprobe, verurteilten und freigesprochenen Fällen

Tabelle 16

Relative Häufigkeitsverteilung und Chi-2-Test zu Empfängerin der Erstaussage in Bezug zu Missbrauchsvariablen in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen, Anzahl N, n, Chi-2 und p.

		Empfängerin der Erstaussage				N	Chi <sup>2</sup>	p
		Kindesmutter n=115	Gleichaltrige n=39	Angehörige und Be- kannte n=38	Professionelle n=28			
<i>Geschlecht</i>								
gesamt	weiblich	50.0	19.2	17.6	13.2	182	2.62	.454
	männlich	63.2	10.5	15.8	10.5	38		
verurteilt	weiblich	44.7	22.4	17.6	15.3	85	4.05	.256
	männlich	68.4	10.5	15.8	5.3	19		
Freispruch	weiblich	55.3	16.0	18.1	10.6	94	.74	.864
	männlich	57.9	10.5	15.8	15.8	19		

Fortsetzung Tabelle 16

		Empfängerin der Erstaussage				N	Chi <sup>2</sup>	p
		Kindesmutter n=115	Gleichaltrige n=39	Angehörige und Be- kannte n=38	Professionelle n=28			
<i>Strategie</i>								
gesamt	Bestechung	56.9	21.6	11.8	9.8	51		
	Gewalt	51.1	20.0	13.3	15.6	45	3.77	.708
	keine	51.2	15.4	20.3	13.0	123		
verurteilt	Bestechung	53.8	23.1	11.5	11.5	26		
	Gewalt	52.2	13.0	13.0	21.7	23	3.97	.681
	keine	45.5	21.8	21.8	10.9	55		
Freispruch	Bestechung	60.0	20.0	12.0	8.0	25		
	Gewalt	50.0	25.0	15.0	10.0	20	4.01	.676
	keine	56.7	10.4	19.4	13.4	67		
<i>Häufigkeit des Missbrauchs</i>								
gesamt	einmalig	50.0	19.6	23.2	7.1	56		
	2-10x	58.6	13.8	15.5	12.1	58	9.76	.370
	mehr als 10x	50.0	19.6	13.7	16.7	102		
verurteilt	einmalig	46.4	25.0	21.4	7.1	28		
	2-10x	56.5	26.1	17.4	-	23	9.41	.152
	mehr als 10x	47.2	15.1	15.1	22.6	53		
Freispruch	einmalig	55.6	14.8	25.9	3.7	27		
	2-10x	58.8	5.9	14.7	20.6	34	13.25	.152
	mehr als 10x	54.2	22.9	12.5	10.4	48		



Fortsetzung Tabelle 16

		Kindesmutter	Empfängerin der Erstaussage					
			Gleichaltrige	Angehörige und Be-	Professionelle			
		n=115	n=39	kannte	n=28	N	Chi <sup>2</sup>	p
			n=38	n=38				
<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>								
gesamt	Kindesvater	65.0	10.0	7.5	17.5	40	12.04	.211
	Stiefvater	43.5	18.8	23.5	14.1	85		
	andere Familienmitglieder	57.7	11.5	19.2	11.5	26		
	extrafamiliäre Täter	53.6	23.2	14.5	8.7	69		
verurteilt	Kindesvater	53.3	20.0	6.7	20.0	15	7.32	.603
	Stiefvater	46.7	13.3	22.2	17.8	45		
	andere Familienmitglieder	55.6	22.2	22.2	-	9		
	extrafamiliäre Täter	48.6	28.6	14.3	8.6	35		
Freispruch	Kindesvater	70.8	4.2	8.3	16.7	24	12.11	.207
	Stiefvater	41.0	23.1	25.6	10.3	39		
	andere Familienmitglieder	58.8	5.9	17.6	17.6	17		
	extrafamiliäre Täter	60.6	18.2	15.2	6.1	33		
<i>Missbrauchsschwere</i>								
gesamt	Penetration	48.6	16.7	19.6	15.2	138	4.15	.246
	Belästigung und Berührung	58.5	19.5	13.4	8.5	82		
verurteilt	Penetration	44.6	15.4	21.5	18.5	65	7.69	.053
	Belästigung und Berührung	56.4	28.2	10.3	5.1	39		
Freispruch	Penetration	52.9	17.1	18.6	11.4	70	.89	.827
	Belästigung und Berührung	60.5	11.6	16.3	11.6	43		

Tabelle 17

Relative Häufigkeitsverteilung und Chi-2-Test zu Spontanität der Erstaussage in der Gesamtstichprobe, in verurteilten und freigesprochenen Fällen, Anzahl N, n, Chi-2 und p.

		Spontanität der Erstaussage			Chi <sup>2</sup>	p
		spontan n=165	Nachfrage n=69	N		
		<i>Geschlecht</i>				
gesamt	weiblich	87.3	73.9	195	6.25	<b>.012</b>
	männlich	12.7	26.1	39		
verurteilt	weiblich	84.3	71.4	90	1.88	.170
	männlich	15.7	28.6	20		
Freispruch	weiblich	90.4	75.0	102	5.19	<b>.023</b>
	männlich	9.6	25.0	19		
		<i>Empfängerin der Erstaussage</i>				
gesamt	Kindesmutter	44.2	71.9	115	18.43	<b>.000</b>
	Gleichaltrige	23.7	3.1	39		
	Angehörige und Bekannte	17.9	15.6	38		
	Professionelle	14.1	9.7	28		
verurteilt	Kindesmutter	44.6	66.7	51	5.12	.163
	Gleichaltrige	24.1	4.8	21		
	Angehörige und Bekannte	16.9	19.0	18		
	Professionelle	14.5	9.5	14		
Freispruch	Kindesmutter	44.3	73.3	63	12.64	<b>.005</b>
	Gleichaltrige	22.9	2.3	17		
	Angehörige und Bekannte	20.0	14.0	20		
	Professionelle	12.9	9.3	13		
		<i>Missbrauchsschwere</i>				
gesamt	Penetration	68.5	53.6	150	4.67	<b>.031</b>
	Belästigung und Berührung	31.5	46.4	84		
verurteilt	Penetration	66.3	57.1	71	.62	.430
	Belästigung und Berührung	33.7	42.9	39		
Freispruch	Penetration	69.9	52.1	76	3.92	<b>.048</b>
	Belästigung und Berührung	30.1	47.9	45		

Fortsetzung Tabelle 17

		Spontanität der Erstaussage					
		spontan n=165	Nachfrage n=69	N	Chi <sup>2</sup>	p	
		<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>					
gesamt	Kindesvater	15.8	23.2	42	8.35	<b>.039</b>	
	Stiefvater	43.6	26.1	90			
	andere Familienmitglieder	9.1	17.4	27			
	extrafamiliäre Täter	31.5	33.3	75			
verurteilt	Kindesvater	13.5	14.3	15	5.28	.152	
	Stiefvater	49.4	23.8	49			
	andere Familienmitglieder	7.9	9.5	9			
	extrafamiliäre Täter	29.2	52.4	37			
Freispruch	Kindesvater	17.8	27.1	26	4.73	.193	
	Stiefvater	37.0	27.1	40			
	andere Familienmitglieder	11.0	20.8	18			
	extrafamiliäre Täter	34.2	25.0	37			
		<i>Strategie</i>					
gesamt	Bestechung	24.1	23.2	55	.58	.746	
	Gewalt	22.8	18.8	50			
	keine	53.1	58.0	126			
verurteilt	Bestechung	25.8	23.8	28	1.60	.448	
	Gewalt	25.8	14.3	26			
	keine	48.3	61.9	56			
Freispruch	Bestechung	22.9	22.9	27	.28	.871	
	Gewalt	17.1	20.8	22			
	keine	60.0	56.3	69			
		<i>Häufigkeit des Missbrauchs</i>					
gesamt	einmalig	27.9	18.8	59	4.33	.228	
	2-10x	25.5	27,5	61			
	mehr als 10x	44.8	47.8	107			
verurteilt	einmalig	28.1	23.8	30	1.66	.435	
	2-10x	20.2	33.3	25			
	mehr als 10x	51.7	42.9	55			
Freispruch	einmalig	28.6	18.2	28	3.00	.223	
	2-10x	32.9	27.3	35			
	mehr als 10x	38.6	54.5	51			

Tabelle 18

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum zwischen Missbrauchsbeginn und Erstaussage (in Monaten) und den Faktoren Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, Spontanität der Erstaussage (jeweils Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Gesamtstichprobe

		Zeitraum Missbrauchsbeginn bis Erstaussage					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Geschlecht</i>							
	weiblich	31.85	42.52	190			
	männlich	23.61	39.83	39	1	1.29	.257
verurteilt	weiblich	33.67	43.45	90			
	männlich	27.75	50.17	20			
					1	.65	.422
Freispruch	weiblich	30.22	41.81	100			
	männlich	19.25	25.54	19			
Geschlecht x Gerichtsurteil					1	.12	.734
<i>Empfängerin der Erstaussage</i>							
	Kindesmutter	25.13	40.80	113			
	Gleichaltrige	45.36	47.76	38			
	Angehörige und Bekannte	27.67	39.76	38	3	2.52	.059
	Professionelle	37.17	40.81	27			
verurteilt	Kindesmutter	25.21	40.94	51			
	Gleichaltrige	41.29	45.80	21			
	Angehörige und Bekannte	32.01	49.66	18			
	Professionelle	45.50	45.90	14			
					1	.39	.532
Freispruch	Kindesmutter	25.05	41.02	62			
	Gleichaltrige	50.39	51.02	17			
	Angehörige und Bekannte	23.76	28.96	20			
	Professionelle	28.19	34.02	13			
Empfängerin der Erstaussage x Gerichtsurteil					3	.61	.615

Fortsetzung Tabelle 18

		Zeitraum Missbrauchsbeginn bis Erstaussage					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>							
	Kindesvater	45.40	54.77	41			
	Stiefvater	38.57	44.34	89			
	andere Familienmitglieder	29.48	33.95	25	3	7.46	<b>.000</b>
	extrafamiliäre Täter	12.73	24.89	74			
verurteilt	Kindesvater	44.20	49.58	15			
	Stiefvater	48.58	49.62	49			
	andere Familienmitglieder	32.12	51.18	9			
	extrafamiliäre Täter	6.83	10.32	37	1	.27	.605
Freispruch	Kindesvater	46.09	58.49	26			
	Stiefvater	26.31	33.56	40			
	andere Familienmitglieder	28.01	21.01	16			
	extrafamiliäre Täter	18.62	32.85	37			
Täter-Opfer-Beziehung x Gerichtsurteil					3	2.56	.056
<i>Missbrauchsschwere</i>							
	Penetration	37.07	46.77	146			
	Belästigung und Berührung	18.82	29.11	83	1	10.18	<b>.002</b>
verurteilt	Penetration	39.04	47.44	71			
	Belästigung und Berührung	20.86	36.51	39			
Freispruch	Penetration	35.19	46.37	75	1	.46	.500
	Belästigung und Berührung	17.01	20.74	44			
Missbrauchsschwere x Gerichtsurteil					1	.01	.999
<i>Strategie</i>							
	Bestechung	42.18	48.13	53			
	Gewalt	34.40	46.25	48	2	3.69	<b>.026</b>
	keine	23.73	36.87	125			
verurteilt	Bestechung	45.07	50.81	28			
	Gewalt	32.92	48.91	26			
	keine	26.20	38.21	56	1	.16	.689
Freispruch	Bestechung	38.94	45.77	25			
	Gewalt	36.14	43.96	22			
	keine	21.73	40.19	69			
Strategie x Gerichtsurteil					2	.18	.831

Fortsetzung Tabelle 18

		Zeitraum Missbrauchsbeginn bis Erstaussage					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Häufigkeit des Missbrauchs</i>							
	einmalig	13.29	29.99	58			
	2-10x	18.16	28.02	60	2	18.39	<b>.000</b>
	mehr als 10x	48.37	48.63	104			
verurteilt	einmalig	8.28	21.36	30			
	2-10x	19.82	35.80	25			
	mehr als 10x	51.66	49.19	55			
Freispruch	einmalig	18.64	36.76	28	1	.01	.975
	2-10x	16.97	21.32	35			
	mehr als 10x	44.68	48.22	49			
Häufigkeit des Missbrauchs x Gerichtsurteil					2	.91	.405
<i>Spontanität</i>							
	Spontan	33.63	43.77	162			
	Nachfrage	22.76	36.97	67	1	2.22	.137
verurteilt	Spontan	33.85	45.90	89			
	Nachfrage	27.27	38.94	21			
Freispruch	Spontan	33.37	41.33	73	1	.29	.586
	Nachfrage	20.70	36.29	46			
Spontanität x Gerichtsurteil					1	22	.638

Tabelle 19

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum zwischen Erstaussage und Konsequenz (in Monaten) und den Faktoren Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, Spontanität der Erstaussage (jeweils Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Gesamtstichprobe

		Zeitraum Erstaussage bis Konsequenz					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Geschlecht</i>							
	weiblich	10.56	29.97	185	1	1.82	.179
	männlich	3.79	16.21	39			
verurteilt	weiblich	7.35	22.65	87	1	.00	.991
	männlich	6.79	22.47	20			
Freispruch	weiblich	13.41	35.09	98	1	.00	.991
	männlich	.62	1.08	19			
Geschlecht x Gerichtsurteil					1	1.53	.217
<i>Empfängerin der Erstaussage</i>							
	Kindesmutter	8.8	29.84	110	3	1.63	.184
	Gleichaltrige	18.33	37.12	38			
	Angehörige und Bekannte	4.81	16.94	37			
	Professionelle	8.75	23.07	26			
verurteilt	Kindesmutter	4.84	13.53	49	1	.45	.502
	Gleichaltrige	16.26	40.24	21			
	Angehörige und Bekannte	2.09	8.46	18			
	Professionelle	10.91	25.49	14			
Freispruch	Kindesmutter	11.98	38.05	61	3	.29	.832
	Gleichaltrige	20.89	33.90	17			
	Angehörige und Bekannte	7.38	22.19	19			
	Professionelle	6.24	20.71	12			
Empfängerin der Erstaussage x Gerichtsurteil					3	.29	.832

Fortsetzung Tabelle 19

		Zeitraum Erstaussage bis Konsequenz					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>							
	Kindesvater	17.75	49.68	41			
	Stiefvater	9.65	24.21	85			
	andere Familienmitglieder	5.38	10.84	24	3	1.60	.189
	extrafamiliäre Täter	5.73	17.28	74			
verurteilt	Kindesvater	17.29	46.92	15			
	Stiefvater	6.22	16.80	47			
	andere Familienmitglieder	9.57	16.33	8			
	extrafamiliäre Täter	3.97	12.95	37	1	.10	.749
Freispruch	Kindesvater	18.02	52.12	26			
	Stiefvater	13.90	30.77	38			
	andere Familienmitglieder	3.29	6.47	16			
	extrafamiliäre Täter	7.49	20.77	37			
Täter-Opfer-Beziehung x Gerichtsurteil					3	.39	.754
<i>Missbrauchsschwere</i>							
	Penetration	11.03	30.30	11.03			
	Belästigung und Berührung	6.41	23.69	6.41	1	1.43	.233
verurteilt	Penetration	8.83	26.63	8.83			
	Belästigung und Berührung	4.24	10.90	4.24			
Freispruch	Penetration	13.11	33.45	13.11	1	1.11	.292
	Belästigung und Berührung	8.28	30.76	8.28			
Missbrauchsschwere x Gerichtsurteil					1	.01	.976
<i>Strategie</i>							
	Bestechung	13.21	38.13	51			
	Gewalt	11.45	26.19	47	2	1.22	.296
	keine	6.98	23.91	124			
verurteilt	Bestechung	15.37	38.12	25			
	Gewalt	8.77	22.04	26			
	keine	2.91	8.44	56	1	.53	.466
Freispruch	Bestechung	11.12	38.76	26			
	Gewalt	14.76	31.00	21			
	keine	10.33	31.07	68			
Strategie x Gerichtsurteil					2	.79	.455



Fortsetzung Tabelle 19

		Zeitraum Erstaussage bis Konsequenz					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Häufigkeit des Missbrauchs</i>							
	einmalig	10.38	32.58	56			
	2-10x	8.89	31.33	58	2	.09	.910
	mehr als 10x	9.64	24.51	104			
verurteilt	einmalig	3.14	11.10	28			
	2-10x	3.41	12.34	24			
	mehr als 10x	11.01	28.96	55			
Freispruch	einmalig	17.61	43.94	28	1	2.98	.086
	2-10x	12.76	39.39	34			
	mehr als 10x	8.11	18.44	49			
Häufigkeit des Missbrauchs x Gerichtsurteil					2	1.94	.146
<i>Spontanität</i>							
	Spontan	11.43	29.45	157			
	Nachfrage	4.58	24.38	67	1	3.56	.060
verurteilt	Spontan	8.83	24.85	86			
	Nachfrage	.77	2.61	21			
Freispruch	Spontan	14.58	34.13	71	1	1.71	.192
	Nachfrage	6.32	29.31	46			
Spontanität x Gerichtsurteil					1	.01	.981

Tabelle 20

Korrelation nach Pearson zwischen Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn, Alter bei Erstaussage und Missbrauchsdauer in der Gesamtstichprobe. Anzahl (N), r, p.

Korrelation nach Pearson	n	r	p
Alter bei Missbrauchsbeginn x Alter bei Erstaussage	230	.588	<b>.000</b>
Alter bei Missbrauchsbeginn x Missbrauchsdauer	218	-.296	<b>.000</b>
Alter bei Erstaussage x Missbrauchsdauer	219	.358	<b>.000</b>

Tabelle 21

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum zwischen Erstaussage und Anzeige (in Monaten) und den Faktoren Geschlecht, Empfängerin der Erstaussage, Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, Spontanität der Erstaussage (jeweils Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Gesamtstichprobe

		Zeitraum Erstaussage bis Anzeige					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Geschlecht</i>							
	weiblich	14.91	33.72	190			
	männlich	3.79	16.21	39	1	4.00	<b>.047</b>
verurteilt	weiblich	13.22	29.71	89			
	männlich	6.79	22.46	20			
					1	.07	.787
Freispruch	weiblich	16.39	36.98	101			
	männlich	.62	1.07	19			
Geschlecht x Gerichtsurteil					1	.71	.401
<i>Empfängerin der Erstaussage</i>							
	Kindesmutter	11.97	33.79	112			
	Gleichaltrige	19.28	36.78	38			
	Angehörige und Bekannte	14.14	29.85	38	3	.604	.613
	Professionelle	12.56	24.21	27			
verurteilt	Kindesmutter	7.03	20.51	50			
	Gleichaltrige	16.26	39.71	21			
	Angehörige und Bekannte	20.09	36.06	18			
	Professionelle	18.02	27.22	14			
					1	.115	.734
Freispruch	Kindesmutter	15.95	41.28	62			
	Gleichaltrige	23.01	33.63	17			
	Angehörige und Bekannte	8.78	22.54	20			
	Professionelle	6.68	19.89	13			
Empfängerin der Erstaussage x Gerichtsurteil					3	1.38	.250

Fortsetzung Tabelle 21

		Zeitraum Erstaussage bis Anzeige					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>							
	Kindesvater	25.01	53.41	41			
	Stiefvater	13.07	26.81	87			
	andere Familienmitglieder	15.02	29.79	27	3	3.50	<b>.016</b>
	extrafamiliäre Täter	5.57	16.46	74			
verurteilt	Kindesvater	26.02	53.25	15			
	Stiefvater	11.56	23.72	48			
	andere Familienmitglieder	25.86	36.31	9			
	extrafamiliäre Täter	3.65	10.50	37	1	.310	.578
Freispruch	Kindesvater	24.43	54.53	26			
	Stiefvater	14.93	30.41	39			
	andere Familienmitglieder	9.60	25.37	18			
	extrafamiliäre Täter	7.49	20.76	37			
Täter-Opfer-Beziehung x Gerichtsurteil					3	.72	.543
<i>Missbrauchsschwere</i>							
	Penetration	15.15	33.56	147			
	Belästigung und Berührung	9.19	27.80	82	1	1.82	.179
verurteilt	Penetration	13.58	30.54	71			
	Belästigung und Berührung	9.19	24.48	38			
Freispruch	Penetration	16.62	36.29	76	1	.12	.729
	Belästigung und Berührung	9.19	30.66	44			
Missbrauchsschwere x Gerichtsurteil					1	.12	.729
<i>Strategie</i>							
	Bestechung	13.61	37.22	53			
	Gewalt	16.69	32.40	48	2	.55	.577
	keine	11.46	29.25	125			
verurteilt	Bestechung	15.57	36.37	27			
	Gewalt	13.35	29.20	26			
	keine	9.74	23.95	56	1	.21	.649
Freispruch	Bestechung	11.58	38.70	26			
	Gewalt	20.63	36.11	22			
	keine	12.86	33.04	69			
Strategie x Gerichtsurteil					2	.41	.665

Fortsetzung Tabelle 21

		Zeitraum Erstaussage bis Anzeige					
		M	SD	N	df	F	p
<i>Häufigkeit des Missbrauchs</i>							
	einmalig	12.28	34.52	57			
	2-10x	8.69	30.50	60	2	1.23	.293
	mehr als 10x	16.16	31.56	105			
verurteilt	einmalig	7.14	21.60	29			
	2-10x	2.79	9.77	25			
	mehr als 10x	18.84	35.27	55	1	1.24	.267
Freispruch	einmalig	17.61	43.93	28			
	2-10x	12.91	38.77	35			
	mehr als 10x	13.22	26.94	50			
<b>Häufigkeit des Missbrauchs x Gerichtsurteil</b>					2	1.69	.186
<i>Spontanität</i>							
	Spontan	15.64	33.41	161	1	3.92	<b>.049</b>
	Nachfrage	6.81	26.36	68			
verurteilt	Spontan	13.78	30.29	88			
	Nachfrage	4.77	18.33	21	1	.53	.468
Freispruch	Spontan	17.87	36.91	73			
	Nachfrage	7.72	29.38	47			
<b>Spontanität x Gerichtsurteil</b>					1	.01	.595

## Anhang B Vergleich signifikanter Ergebnisse der Gesamtstichprobe im Hinblick auf die Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre und die Stichprobe mit Einschluss von glaubhaften und unglaublichen Fällen

Tabelle 22

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Alter bei Erstaussage (in Monaten) und den Faktoren Empfängerin der Erstaussage (Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre, Anzahl (n), Kennwerte df, F, p

		n	df	F	p
<i>Alter bei Erstaussage</i>					
Empfängerin der Erstaussage		195	3	3.51	<b>.016</b>
Gerichtsurteil	verurteilt	93	1	8.18	<b>.005</b>
	Freispruch	102			
Empfängerin der Erstaussage x Gerichtsurteil			3	.69	.559

Tabelle 23

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Alter bei Erstaussage (in Monaten) und den Faktoren Empfängerin der Erstaussage (Faktor 1) und Glaubhaftigkeit (Faktor 2) in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle, Anzahl (n), Kennwerte df, F, p

		n	df	F	p
<i>Alter bei Erstaussage</i>					
Empfängerin der Erstaussage		184	3	5.35	<b>.001</b>
Glaubhaftigkeit	glaubhaft	107	1	11.52	<b>.001</b>
	unglaubhaft	77			
Empfängerin der Erstaussage x Glaubhaftigkeit			3	.63	.597

Tabelle 24

*Chi-2-Test zu Empfängerin der Erstaussage in Beziehung zu Missbrauchsschwere, Anzahl (n), Kennwerte Chi<sup>2</sup> und p in der Stichprobe <14Jahre*

		Empfängerin der Erstaussage		
		n	Chi <sup>2</sup>	p
Missbrauchsschwere	gesamt	198	3.75	.289
	verurteilt	93	7.62	.054
	Freispruch	102	.98	.807

Tabelle 25

*Chi-2-Test zu Empfängerin der Erstaussage in Beziehung zu Missbrauchsschwere, Anzahl (n), Kennwerte Chi<sup>2</sup> und p in der Stichprobe glaubhafte und ungläubhafte Fälle*

		Empfängerin der Erstaussage		
		n	Chi <sup>2</sup>	p
Missbrauchsschwere	gesamt	184	5.38	.146
	glaubhaft	107	9.85	<b>.020</b>
	unglaubhaft	77	.389	.943

Tabelle 26

*Chi-2-Test zu Spontanität der Erstaussage in Beziehung zu Geschlecht, Täter- Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Empfängerin der Erstaussage in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre, Anzahl (n), Kennwerte Chi<sup>2</sup> und p*

		Spontanität der Erstaussage		
		n	Chi <sup>2</sup>	p
Geschlecht	gesamt	209	5.71	<b>.017</b>
	verurteilt	99	1,69	.189
	Freispruch	107	5.05	<b>.025</b>
Täter-Opfer-Beziehung	gesamt	209	6.28	.099
	verurteilt	99	4.01	.260
	Freispruch	107	3.19	.363
Missbrauchsschwere	gesamt	209	4.61	<b>.032</b>
	verurteilt	99	2.23	.267
	Freispruch	107	2.77	.096
Empfängerin der Erstaussage	gesamt	198	14.44	<b>.002</b>
	verurteilt	93	4.05	.256
	Freispruch	102	9.79	<b>.020</b>

Tabelle 27

*Chi-2-Test zu Spontanität der Erstaussage in Beziehung zu Geschlecht, Täter- Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Empfängerin der Erstaussage in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle*

		Spontanität der Erstaussage		
		n	Chi <sup>2</sup>	p
Geschlecht	gesamt	196	7.72	<b>.005</b>
	glaubhaft	112	5.49	<b>.019</b>
	unglaubhaft	84	1.87	.171
Empfängerin der Erstaussage	gesamt	184	15.55	<b>.001</b>
	glaubhaft	107	5.67	.128
	unglaubhaft	77	9.49	<b>.023</b>
Täter-Opfer-Beziehung	gesamt	196	7.21	.066
	glaubhaft	112	6.29	.098
	unglaubhaft	84	1.78	.620
Missbrauchsschwere	gesamt	196	8.01	<b>.005</b>
	glaubhaft	112	2.47	.116
	unglaubhaft	84	4.28	.039

Tabelle 28

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit den abhängigen Variablen Alter bei Missbrauchsbeginn und Alter bei Erstaussage und den Faktoren Spontanität der Erstaussage (Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre, Anzahl (n), Kennwerte F und p

	n	df	F	p
<i>Alter bei Missbrauchsbeginn</i>		x		
Spontanität	206	1	7.04	<b>.009</b>
Gerichtsurteil				
verurteilt	99	1	12.41	<b>.001</b>
Freispruch	107			
Spontanität der Erstaussage x Gerichtsurteil		1	.33	.564
<i>Alter bei Erstaussage</i>				
Spontanität	206	1	10.32	<b>.002</b>
Gerichtsurteil				
verurteilt	99	1	8.53	<b>.004</b>
Freispruch	107			
Spontanität der Erstaussage x Gerichtsurteil		1	.83	.364

Tabelle 29

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit den abhängigen Variablen Alter bei Missbrauchsbeginn und Alter bei Erstaussage und den Faktoren Spontanität der Erstaussage (Faktor 1) und Glaubhaftigkeit (Faktor 2) in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle, Anzahl (n), Kennwerte F und p

	n	df	F	p
<i>Alter bei Missbrauchsbeginn</i>		x		
Spontanität	192	1	4.75	<b>.031</b>
Glaubhaftigkeit				
glaubhaft	112	1	16.42	<b>.000</b>
unglaubhaft	80			
Spontanität der Erstaussage x Glaubhaftigkeit		1	.22	.641
<i>Alter bei Erstaussage</i>				
Spontanität	196	1	12.35	<b>.001</b>
Glaubhaftigkeit				
glaubhaft	112	1	8.32	<b>.004</b>
unglaubhaft	84			
Spontanität der Erstaussage x Glaubhaftigkeit		1	.48	.488



Tabelle 30

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage und den Faktoren Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, (jeweils Faktor 1) und Gerichtsurteil (Faktor 2) in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre, Anzahl (n), Kennwerte df, F und p

		Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage			
		n	df	F	p
Täter-Opfer-Beziehung		206	3	5.94	<b>.001</b>
Gerichtsurteil	verurteilt	99	1	.24	.625
	Freispruch	107			
Täter-Opfer-Beziehung x Gerichtsurteil			3	3.08	<b>.029</b>
Missbrauchsschwere		206	1	12.92	<b>.000</b>
Gerichtsurteil	verurteilt	99	1	.59	.444
	Freispruch	107			
Missbrauchsschwere x Gerichtsurteil			1	.01	.942
Strategie		204	2	3.70	<b>.026</b>
Gerichtsurteil	verurteilt	99	1	.19	.658
	Freispruch	105			
Strategie x Gerichtsurteil			2	.36	.700
Häufigkeit		206	3	10.48	<b>.001</b>
Gerichtsurteil	verurteilt	99	1	.01	.965
	Freispruch	107			
Häufigkeit x Gerichtsurteil			2	.88	.417

Tabelle 31

Zweifaktorielle Varianzanalyse mit der abhängigen Variablen Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage und den Faktoren Täter-Opfer-Beziehung, Missbrauchsschwere, Strategie, Häufigkeit des Missbrauchs, (jeweils Faktor 1) und Glaubhaftigkeit (Faktor 2) in der Stichprobe glaubhafte und ungläubhafte Fälle, Anzahl (n), Kennwerte df, F und p

		Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage			
		n	df	F	p
Täter-Opfer-Beziehung		194	3	4.97	<b>.001</b>
Glaubhaftigkeit	glaubhaft	112	1	.21	.648
	unglaubhaft	82			
Täter-Opfer-Beziehung x Glaubhaftigkeit			3	1.17	.323
Missbrauchsschwere		194	1	8.93	<b>.003</b>
Glaubhaftigkeit	glaubhaft	112	1	.03	.873
	unglaubhaft	82			
Missbrauchsschwere x Glaubhaftigkeit			1	.15	.697
Strategie		192	2	2.89	.058
Glaubhaftigkeit	glaubhaft	112	1	.03	.860
	unglaubhaft	82			
Strategie x Glaubhaftigkeit			2	.43	.649
Häufigkeit		194	3	10.46	<b>.001</b>
Glaubhaftigkeit	glaubhaft	112	1	.06	.798
	unglaubhaft	82			
Häufigkeit x Glaubhaftigkeit			2	.27	.764

Tabelle 32

*Korrelation nach Pearson zu Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage in Beziehung zu Alter bei Erstaussage und Alter bei Missbrauchsbeginn und Missbrauchsdauer in der Stichprobe Alter bei Missbrauchsbeginn <14 Jahre, Anzahl (n), r und p*

		Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis Erstaussage		
		n	r	p
Alter bei Erstaussage	gesamt	209	.722	<b>.000</b>
	verurteilt	99	.795	<b>.000</b>
	Freispruch	107	.671	<b>.000</b>
Alter bei Missbrauchsbeginn	gesamt	209	.173	<b>.012</b>
	verurteilt	99	.193	.055
	Freispruch	107	.207	<b>.032</b>
Missbrauchsdauer	gesamt	198	.651	<b>.000</b>
	verurteilt	98	.675	<b>.000</b>
	Freispruch	97	.697	<b>.000</b>

Tabelle 33

*Korrelation nach Pearson zu Zeitraum vom Missbrauchsbeginn bis zur Erstaussage in Beziehung zu Alter bei Erstaussage und Alter bei Missbrauchsbeginn und Missbrauchsdauer in der Stichprobe glaubhafte und unglaubhafte Fälle, Anzahl (n), r und p*

		Zeitraum Missbrauchsbeginn bis Erstaussage		
		n	r	p
Alter bei Erstaussage	gesamt	194	.643	<b>.000</b>
	glaubhaft	112	.694	<b>.000</b>
	unglaubhaft	82	.638	<b>.000</b>
Alter bei Missbrauchsbeginn	gesamt	192	-.224	<b>.002</b>
	glaubhaft	112	-.261	<b>.005</b>
	unglaubhaft	80	-.231	<b>.039</b>
Missbrauchsdauer	gesamt	184	.667	<b>.000</b>
	glaubhaft	112	.669	<b>.000</b>
	unglaubhaft	72	.669	<b>.000</b>

## Eidesstattliche Versicherung

„Ich, Brigitte Hensel, versichere an Eides statt durch meine eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorgelegte Dissertation mit dem Thema: „Die Erstaussage bei sexuellem Missbrauch“ selbstständig und ohne nicht offengelegte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder dem Sinne nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche in korrekter Zitierung (siehe „Uniform Requirements for Manuscripts (URM)“ des ICMJE -[www.icmje.org](http://www.icmje.org)) kenntlich gemacht. Die Abschnitte zu Methodik (insbesondere praktische Arbeiten, statistische Aufarbeitung) und Resultaten (insbesondere Abbildungen, Graphiken und Tabellen) entsprechen den URM (s.o.) und werden von mir verantwortet.

Die Bedeutung dieser eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren eidesstattlichen Versicherung (§156,161 des Strafgesetzbuches) sind mir bekannt und bewusst.“

Datum

Unterschrift